

STAND: 19.12.2016

PALZEM

Bebauungsplan „Moselvorland“

(Camping zwischen Haltepunkt Palzem und der Grenze zum Saarland)

BEGRÜNDUNG MIT INTEGRIERTEM UMWELTBERICHT*

- Satzungsausfertigung -

* Bei dem beabsichtigten Campingplatz handelt es sich um eine Anlage mit mehr als 200 Stand- und Aufstellplätzen. Da sie jedoch wegen der Lage im Überschwemmungsbereich der Mosel keine „ganzjährig betriebene“ Anlage i.S. der Ziff. 18.2 der Anlage 1 zum UVPG werden kann, entfällt die Verpflichtung zu einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG.

Wegen des Verstreichens der Überleitungsfrist ist für das im Jahre 2004 neu begonnene Verfahren allerdings ein Umweltbericht / eine Umweltprüfung nach aktuellen Erfordernissen des BauGB zwingend zu erstellen.

Die ermittelten Belange des Umweltschutzes sind gem. §1a(3) BauGB in der Abwägung nach §1(7) BauGB i.V.m. §2(4) BauGB sachgerecht zu berücksichtigen, d.h. sie unterliegen – abseits der Notwendigkeit einer Einhaltung sog. „strikten“ Rechts bei z.B. Artenschutzbelangen – keinem Optimierungsgebot, sondern haben den Charakter eines wichtigen (herausgehobenen, aber nicht abstrakt vorrangigen und deshalb doch nur gleichrangig) einzustellenden Planungsgrundsatzes. Die Bauleitplanung ist nach §1(3) BauGB Sache der Gemeinden; sie allein entscheiden als Träger der kommunalen Planungshoheit über das Bauleitplanverfahren und das Ergebnis der Planung.

§18(1) BNatSchG₂₀₁₀ („Verhältnis zum Baurecht“) stellt ergänzend auch aus naturschutzrechtlicher Sicht klar, dass im Falle der Bauleitplanung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz (ausschließlich) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist.



mühlenstr. 80 54 296 trier
fon 0651.910 42-0 fax 0651.910 42-30
email@bueroernst-partner.de

**B.K.S. Ingenieurgesellschaft für Stadtplanung
Raum- und Umweltplanung mbH**

Maximinstr. 17b 54292 Trier
fon 0651 14 756 0 fax 0651 299 78
info@bks-trier.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung / Allgemeines	1
1.1	Ziele und Kerninhalte der Planaufstellung (Kurzdarstellung).....	1
1.2	Art sowie Lage und Umfang des geplanten Vorhabens	1
1.3	Erfordernis einer Umweltprüfung / eines Umweltberichtes gem. §2(4) BauGB	2
1.4	Umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze, Verordnungen und Fachplanungen	3
1.4.1	Vorgaben einschlägiger Fachgesetze	3
1.4.2	Vorgaben aus übergeordneten abgewogenen Planungen.....	3
1.4.3	Sonstige wesentliche Planungsgrundlagen zum Naturschutz / zum Umweltschutz	6
1.4.4	Sonstige Umweltangaben	11
1.5	Besondere Schutzwürdigkeiten, Betroffenheit von Gebieten oder Arten gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)	11
1.6	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	12
2	Umweltbericht, Teil I Erfassung und Bewertung der Schutzgüter, Umweltziele, Analyse des Eingriffs	12
2.1	Erarbeiten der schutzgutbezogenen Angaben (Sammlung) mit Aussagen zu Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit, Schutzbedürftigkeit und Vorbelastungen (Bewertung)	12
2.1.1	Beschreibung der natürlichen Gegebenheiten.....	12
2.1.2	Abiotische und biotische Faktoren	13
2.1.3	Orts- und Landschaftsbild	18
2.1.4	Erweiterte Schutzgutbetrachtungen nach BauGB ₂₀₀₄	19
2.1.5	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	20
2.2	Sonstige Belange des Umweltschutzes	23
2.3	Entwickeln von Umweltzielen und Anforderungen an eine künftige Bebauung sowie Feststellen vorgenommener Abweichungen	24
2.4	Entwicklungsprognose zum Umweltzustand	26
2.4.1	Darstellung der bisherigen Raumnutzungen und Status-Quo-Prognose / Entwicklungsfähigkeit.....	26
2.4.2	Prognose des Umweltzustandes bei Plandurchführung	28
3	Darlegungen zum Städtebau	28
3.1	Restriktionen aus der Bestandssituation bzw. aus konkurrierenden Ansprüchen und Planungen	28
3.2	Sonstige städtebauliche Angaben i.S. abschichtender Berücksichtigung	29
3.3	Anbindung an die städtebauliche Ausgangssituation / Planerische Konzeption	29
3.4	Verkehrliche Erschließung / Ver- und Entsorgung	29
3.5	Städtebauliche Minimierung des Eingriffstatbestandes	30
3.6	Erläuterung städtebaulicher wie gestalterischer Festsetzungen	31
4	Umweltbericht, Teil II - Eingriffsbewertung sowie Vermeidung, Verminderung und Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	32
4.1	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	32
4.1.1	Wiedernutzbarmachung, Innenentwicklungen, Standortalternativen.....	32
4.1.2	Sonstige anderweitige Planungsmöglichkeiten	32
4.1.3	Begründung für das Beanspruchen landwirtschaftlicher Flächen	32



4.2	Reflexion vorgenommener Festsetzungsinhalte aus Umweltsicht, Analyse der voraussichtlichen Auswirkungen im Kerngeltungsbereich nach Kompensation	33
4.2.1	Konzeptionelles	33
4.2.2	Abiotische und biotische Faktoren	33
4.2.3	Orts- und Landschaftsbild / Naturgenuss.....	37
4.2.4	Erweiterte Schutzgüter nach BauGB ₂₀₀₄	38
4.3	Externe Kompensation.....	39
4.3.1	Anforderungsprofil für externe Kompensationsmaßnahmen	39
4.3.2	Fachliche Vorschläge für externe Kompensationsmaßnahmen	40
4.3.3	Bereitstellung und Bewertung von externen Kompensationsmaßnahmen	40
5	Umweltbericht, Teil III	40
5.1	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	40
5.2	Angaben zum Monitoring.....	40
5.2.1	Inhalte / Maßnahmen / Methoden	41
5.2.2	Zeitpunkte (insbesondere der Erstüberprüfung)	41
5.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung (alle Angaben nach aktuellem Verfahrensstand)	41
6	Herleitung des Maßstabes für eine Zuordnungsfestsetzung	42
7	Städtebauliche Abwägung (Kerninhalte)	42
8	Maßnahmen zur Verwirklichung der Bodenordnung.....	46
9	Flächenbilanz	46
10	Erschließungskosten (überschlägig)	48
11	Hinweise und Empfehlungen	48
11.1	Bauausführung im Bereich von Bahnanlagen.....	48
11.2	Baugrund und Bergbau.....	50
	(Erklärung zum Umweltbericht)	52

Anlagen:

- Anlage 1: Zusammenstellung der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen mit Umweltschutzzielen
- Anlage 2: Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Anlage 3: Unterlagen Deutsche Bahn



1 Einleitung / Allgemeines

1.1 Ziele und Kerninhalte der Planaufstellung (Kurzdarstellung)

Das Moselvorland der Gemeinde Palzem wird seit knapp 50 Jahren mit wachsender Ausdehnung saisonal für Camping- und Freizeitnutzungen herangezogen. Ist nach Angaben der Kreisverwaltung Trier-Saarburg (siehe Landesplanerische Stellungnahme vom 29.09.1995) nur eine Teilfläche von rd. 1,3ha definitiv genehmigt, nimmt das saisonale Dauercampen seit mittlerweile über 30 Jahren zwischen April und Oktober (in der hochwasserfreien Zeit) nahezu das gesamte Moselvorland zwischen Bahnlinie und Mosel bzw. zwischen dem Haltepunkt Palzem und dem Dilmarbach sowie weiter bis zur Landesgrenze (und in Fortsetzung nach einer kurzen Unterbrechung auch im angrenzenden Saarland) ein. Die Campingnutzung und die daraus resultierenden Sekundäreffekte haben sich zum willkommenen wie wichtigen Einnahmefaktor für die Gemeinde Palzem entwickelt. Gemeindliche wie private Interessen einerseits - wasserwirtschaftliche, landespflegerische und raumordnerische Vorgaben andererseits führen zu Zielkonflikten, die auf dem Wege der Bauleitplanung abgewogen und beigelegt werden sollen. Eine entsprechende Forderung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg steht seit 1987 im Raum, die ungenehmigten Anteile können seit diesem Zeitpunkt bestenfalls als „nur noch befristet geduldet“ angesehen werden.

Entsprechend den Darstellungen des jüngst bzgl. der Flächen zwischen Kreuzweilerbach und Landesgrenze zum Saarland teilfortgeschriebenen Flächennutzungsplans sollen nach dem Willen der Gemeinde dabei die Campingnutzungen vom Haltepunkt Palzem bis zur saarländischen Grenze als Bebauungsplan konkretisiert und geordnet werden.

1.2 Art sowie Lage und Umfang des geplanten Vorhabens

Vorgesehen ist eine mehrfach in sich gegliederte Campingnutzung mit Flächen für den Wassersport, Touristcamping und Saisoncamping (alles **SO „Camping“ bzw. SO „Wassersport“**) mit Teilflächen mit einer Prioritätsvorgabe zugunsten von Wohnmobilen bzw. Zelten. Entsprechend den Darstellungen der Flächennutzungsplanung wird im Sinne der Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach §8(2) BauGB auch für die bislang weinbaulich genutzten Teilflächen und deren erweiterten 10m breiten Schutzstreifen die Zielbestimmung SO „Camping“ angehalten, über Baurecht auf Zeit nach §9(2) Nr. 2 BauGB jedoch gleichzeitig die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bis zum Zeitpunkt ihrer Aufgabe (also ohne Datums- oder Fristvorgabe, sondern allein in Bindung an die - freiwillige - Aufgabe durch den bewirtschaftenden Winzer) gesichert.

Das Plangebiet liegt südlich des Haltepunktes Palzem zwischen der Bahnlinie und der Obermosel und reicht bis zur saarländischen Grenze. Damit umfasst das Plangebiet insgesamt 9,045ha, davon

Teilgebiet 1a+b mit

Gemarkung Palzem,
Flur 4, Flurstücken 52-53, 54, 58/1 tlw. (Leinpfad)

Gemarkung Palzem,
Flur 10, Flurstücken 75/1, 76/2, 77/2, 78, 79/2, 80-82, 83/1, 83/2, 84, 85/1, 85/2, 85/3, 86/1, 87, 88, 89/1, 89/2, 90-95, 97/12, 97/13, 97/14, 98/4 (Leinpfad)

einer Fläche von 6,048 ha

sowie **Teilgebiet 2a** mit

Gemarkung Palzem,
Flur 10, Flurstücken 97/10, 97/15, 97/16

Gemarkung Kreuzweiler,
Flur 1, Flurstücken 70/3, 71/2, 73/3, 74/3, 75/3, 76/3, 77/13, 77/14

Gemarkung Kreuzweiler,
Flur 9, Flurstücken 1/3, 1/6

einer Fläche von 2,249 ha

und **Teilgebiet 2b** mit

Gemarkung Kreuzweiler,
Flur 9, Flurstücken 12/6, 13/6, 13/7

einer Fläche von 0,748 ha

(Diese formale Aufgliederung, die auch an anderen Stellen des Textbeitrages noch auftaucht, hat systematische Gründe, die in der Historie des bisherigen – insgesamt über mehrere Jahrzehnte reichenden – Verfahrensverlaufs begründet sind. Der Bebauungsplanentwurf erstreckt sich über alle 3 Teilflächen)

Näheres ist dem Übersichtslageplan M. 1:10.000 wie auch der Planzeichnung zu entnehmen.

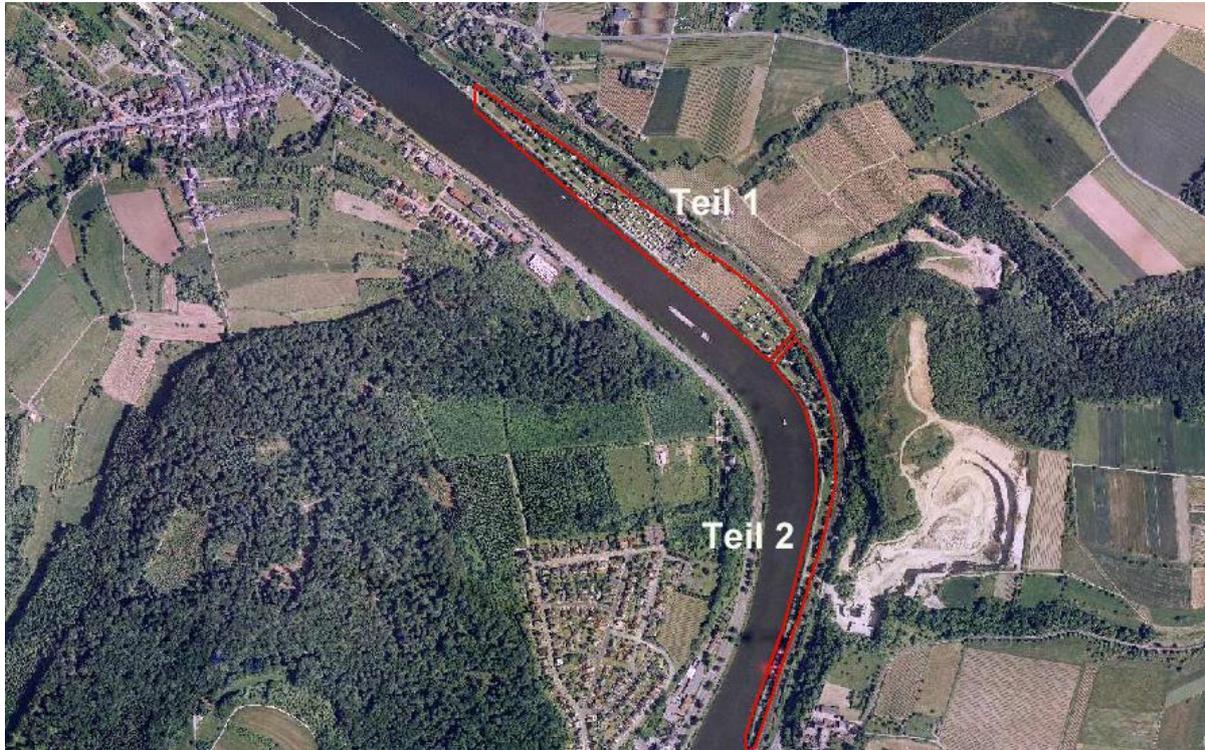
1.3 Erfordernis einer Umweltprüfung / eines Umweltberichtes gem. §2(4) BauGB

Aufgrund des Verstreichens der Überleitungsfrist unterliegt das Bauleitplanverfahren trotz eines Aufstellungsbeschlusses vor dem 20.07.2004 den Regelungen des EAG Bau (BauGB₂₀₀₄). Somit ist generell ein Umweltbericht zu erstellen.

Eine Betroffenheit der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten nach Natura 2000 ist nicht gegeben. Auch für eine Beeinträchtigung von Vorkommen relevanter Einzelarten mit besonderem oder gar strengem Schutzstatus liegen keine Hinweise oder Nachweise vor. Das Erfordernis einer FFH-Vorprüfung oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung entfällt somit. (siehe auch Ausführungen in den Kapiteln 1.5 und 2.1.2 „Tierwelt“)

Ein Umweltbericht ist zu erstellen, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung kann hingegen entfallen.

Übersicht



1.4 Umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze, Verordnungen und Fachplanungen

1.4.1 Vorgaben einschlägiger Fachgesetze

Hier wird auf die Zusammenstellung einschlägiger Fachgesetze in der Anlage 1 zur Begründung verwiesen. Die Inhalte der als relevant erkannten Vorgaben werden nachstehend näher ausgeführt.

1.4.2 Vorgaben aus übergeordneten abgewogenen Planungen

Landesentwicklungsprogramme III und IV (Auszüge)

Das Landesentwicklungsprogramm bildet einen übergeordneten Orientierungsrahmen. Seine Ziele (Z) haben landesplanerischen Letztentscheidungs-Charakter, seine Grundsätze (G) sind hingegen einer abwägenden Entscheidung zugänglich. Das Landesentwicklungsprogramm III (LEP III) vom 27.06.1995 wurde zum 28.11.2008 durch das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) abgelöst.

Nach LEP III (zur „alten“ FNP-Fortschreibung noch aktuelle Vorgabe) lag ganz Palzem in einem **dünn besiedelten ländlichen Raum ohne ergänzende Präzisierungen zu Verdichtungsansätzen oder Lage**. Bezüglich der ökologischen Raumgliederung gehörte das Gebiet zu einem **Entwicklungsraum**, der moselbegleitend als **Schwerpunktraum für den Freiraumschutz** diente, aber keinen Erholungsraum darstellte. Die Bahnstrecke galt (und gilt) als überregionale Verbindung.

- (G): Die Schwerpunkträume für den Freiraumschutz kennzeichnen dabei Teilräume, in denen aus Landesplanerischer Sicht die Sicherung von Freiraumfunktionen eine besondere Bedeutung hat.
- (Z): In den Erholungsräumen muss die freiraumbezogene landschaftsgebundene Erholung(-smöglichkeit) durch eine umweltverträgliche Ausgestaltung konkurrierender raumbeanspruchender Nutzungsarten vor Beeinträchtigungen geschützt werden.
(hier nicht betroffen)

Der Bereich gilt als thermisch mäßig belastet und tangiert nach LEP III keine landesweit bedeutsamen Kernräume mit besonderem Wert für den Arten- und Biotopschutz. Das Band der Mosel dient jedoch als grundsätzliche **Vernetzungsachse**.

Im mittlerweile vorliegenden LEP IV wird aufgrund gewandelter Anforderungen (z.B. Bevölkerungsrückgang, Verlust historisch gewachsener Kulturlandschaften, ...) ein gegenüber dem LEP III geänderter Gliederungs- und Wichtungsansatz gewählt. Dies wirkt sich auch korrigierend auf die – damit teilweise veralteten – Planungsvorgaben nachgeordneter Planwerke aus. Als wesentliche Stichpunkte sind für das Plangebiet anzuführen:

- Lage in einem Gebiet mit disperser (dörflicher) Bevölkerungs- und Siedlungsdichte bei zugleich niedriger Zentrenreichbarkeit und -auswahl.
- Bereich ländlicher Gemeinden mit Wanderungsgewinnen, die jedoch den Sterbeüberschuss nicht auffangen können. Bevölkerungsrückgang gem. Bevölkerungsprojektion 2000-2015 bei zugleich zu erwartendem hohem Anstieg der sehr alten Bevölkerung
- Lage am Rande eines landesweit – großräumig – bedeutsamen Bereichs für den Freiraumschutz (Moseltal)
- Landschaftliches Leitbild einer weinbaulich geprägten Talandschaft
- Landesweit bedeutsamer Erholungs- oder Erlebnisraum des Moseltals, keine historische Kulturlandschaft, aber dennoch landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus.
- Abseits des Flusslaufes mit seinen natürlichen Ausuferungsbereichen keine Kernzonen, Verbindungsflächen oder Verbindungselemente des landesweiten Biotopverbundes betroffen (dennoch anlassbezogen ggf. durch lokalen Biotopverbund zu ergänzen; Kompensationsflächen sollen zur Entwicklung eines funktionierenden Biotopverbundes beitragen); FFH-Fläche von Osten relativ nah heranreichend
- Landesweit bedeutsamer Bereich für den Hochwasserschutz. Kein Bereich von herausragender Bedeutung für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung.
- Lage außerhalb von klimaökologischen Ausgleichsräumen, keine besonderen Luftaustauschbahnen
- Kein bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft oder die Forstwirtschaft
- Im Grundsatz Bereich mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung durch bedeutsame standortgebundene Vorkommen mineralischer Rohstoffe
- Hohe Globalstrahlung, keine besondere Gunst bzgl. Windenergienutzung oder Geothermie

Regionaler Raumordnungsplan (Auszug)

Der Gemeinde Palzem sind im – unverändert gültigen – Regionalen Raumordnungsplan (Regionaler Raumordnungsplan i.d.F. von 1985 inkl. Fortschreibung vom Dezember 1995 und Teilfortschreibung vom Mai 1997; RROP) die **Besonderen Funktionen „Landwirtschaft“ (L) und „Erholung“ (E)** zugewiesen; die übrigen raumordnerischen Grundfunktionen - „Wohnen“ und „Gewerbe“ - sollen nur der sog. Eigenentwicklung unterliegen.

Zwar sind wesentliche Flächen rund um die Ortslage Palzem im Planteil des Raumordnungsplanes als landwirtschaftliche Vorrangflächen – meist präzisiert für die Sonderkultur Rebland – markiert, nicht jedoch die hier in Rede stehenden Flächen zwischen Bahnlinie und Mosel.

Das Plangebiet liegt außerhalb ausgewiesener Schwerpunktbereiche der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung in einem Bereich, dem gleichfalls keine guten oder gar hervorragenden Eignungen für eine landschaftsbezogene Freizeit und Erholung zugeschrieben werden. Das Gelände liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereichs der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Obermoseltal“.

Hieran knüpfen sich u.a. nachstehende generelle Ziele:

- Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Erholungsfunktion bei der Ortsbildgestaltung in besonderer Weise Rechnung zu tragen.
- Bei der Planung von Neubaugebieten sind die topografischen Gegebenheiten zu berücksichtigen und der Flächenverbrauch möglichst gering zu halten. Das neugeschaffene Umfeld ist durch Maßnahmen der Verkehrsberuhigung sowie die Schaffung von Grünflächen o.ä. aufzuwerten.
- Grundsätzlich sind bei der Planung von Neubaugebieten die Belange des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen. Dies bedeutet insbesondere, die Baugebiete durch Gestaltung, Gliederung und Bepflanzung in die Landschaft einzubeziehen; die Gestaltung des Ortsrandes bedarf dabei der besonderen Sorgfalt. Landschaftsbeeinträchtigende Bauten sind zu vermeiden, insbesondere landschaftsübliche Bauformen und -materialien zu verwenden.
- Boden ist zu erhalten, ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit zu vermeiden. Eine weitere Versiegelung von Flächen durch Überbauung und Straßenbau ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die landespflegerischen und ökologischen Belange bei der Wasserversorgung sind zu beachten; sie beziehen sich vornehmlich auf die Sicherstellung der Grundwasserneubildung sowie die Gewährleistung einer ausreichenden Wassergüte.

Hieraus abgeleitet beschreibt der unverändert gültige Regionale Raumordnungsplan von 1985/95 weitere Vorgaben, die für das Plangebiet von Belang sind:

- In Gemeinden mit der besonderen Funktion Erholung sollen die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Hierzu gehört u.a. die Bereitstellung eines ausreichenden und qualifizierten Unterkunfts- und Verpflegungsangebotes sowie der qualitative Ausbau allgemeiner Fremdenverkehrseinrichtungen. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche sind die Belange von Erholung und Fremdenverkehr besonders zu berücksichtigen.
- Im Grundsatz sind Fremdenverkehr und Erholungswesen in ihrer räumlichen und sektoralen Struktur so weiter zu fördern, dass die Erholungsmöglichkeiten und Angebote der Freizeitgestaltung ausgebaut und die wirtschaftlichen Grundlagen der Gemeinden gestärkt werden. Die Bedeutung des Fremdenverkehrs für die Beschäftigungslage der Region wird anerkannt; dies gilt vor allem – aber nicht ausschließlich – in den Schwerpunktbereichen der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung.
- Die Camping- und Zeltplätze sind so zu nutzen, dass eine weitgehend touristische Nutzung sichergestellt ist; Dauerstellplätze sind auf ein Maß zu reduzieren, das eine wirtschaftliche Betriebsführung der Anlage gewährleistet.
- In Hochwasserschutzbereichen sind keine Freizeitwohnanlagen zu errichten; bauliche Anlagen erfordern eine Einbindung in die Landschaft sowie eine ausreichende Durchgrünung. Als Freiräume im ländlichen Bereich sind die natürlichen Überschwemmungsbereiche fließender Gewässer freizuhalten, das vorhandene Abführungsvermögen weitestgehend zu erhalten. Dies erfordert die Sicherung der natürlichen Retentionsräume sowie das Freihalten der Talsohlen und der Abflussquerschnitte der Wasserläufe von abflussstörenden Nutzungen. Bei Gewässerausbau- und Gewässererhaltungsmaßnahmen ist die natürliche Gestalt der Fließgewässer zu erhalten oder wiederherzustellen.
- Der Ausbau von Erholungswesen und Fremdenverkehr unterliegt wirtschaftlichen und sozialen Notwendigkeiten. Es gilt die Belange der Landespflege angemessen zu berücksichtigen und durch entsprechende Maßnahmen die von fremdenverkehrlichen Anlagen ausgehenden Beeinträchtigungen zu beseitigen bzw. möglichst gering zu halten. Zur Verwirklichung der Ziele von

Umweltschutz und Landschaftspflege sind insbesondere klimatisch bedeutsame Tallagen sowie Gewässerufer freizuhalten.

- Für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung sind in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten.
- Aufgrund der Besonderen Funktionszuweisung Landwirtschaft (L) sind alle baulichen Entwicklungen so zu lenken, dass eine Entwicklungsmöglichkeit landwirtschaftlicher Betriebe gesichert bleibt.

Nach den Vorgaben der aktuell noch in Aufstellung befindlichen Neufassung des Regionalen Raumordnungsplanes liegt das Plangebiet in einem Regionalen Grünzug mit den Zielen eines langfristigen Schutzes unbesiedelter Freiräume, der Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Zudem fungieren die Fließgewässer mit ihren Ausuferungsbereichen gleichzeitig als grundsätzliche Verbindungselemente des landesweiten Biotopsystems.



Die Einsichtnahme in das Freiraumkonzept des in Fortschreibung befindlichen Regionalen Raumordnungsplanes zeigt gewässerbegleitend ein Vorranggebiet für den Hochwasserschutz sowie die generelle Lage in einem Regionalen Grünzug. Jenseits der B419 und nördlich der aktuellen Abbaufächen „Hippert“ liegt ein Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung. Insbesondere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Arten- und Biotopschutz sind nicht verzeichnet. (Landschaftsrahmenplan siehe Kapitel 1.4.4)

Generell gilt: Bauleitpläne haben sich gem. §1(4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele sind einer Abwägung nach §1(7) BauGB entzogen.

Flächennutzungsplan

Der „alte“ Flächennutzungsplan stellte die in Rede stehenden Flurstücke überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dar. Eine landesplanerische Stellungnahme wurde angefordert und im Jahre 1995 vorgelegt.

Der Flächennutzungsplan in der bis vor Kurzem gültigen Fassung stellte die gesamte Fläche zwischen dem Haltepunkt Palzem und dem Kreuzweiler Bach als Campingflächen dar, nicht jedoch den schmalen Streifen vom Kreuzweiler Bach bis zur saarländischen Grenze. Dieser Bereich wurde erst 2013 durch die Genehmigung einer Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für eine freiflächendominierte Campingnutzung vorbereitet.

Somit kann der Bebauungsplan nunmehr in seiner vollen Erstreckung gem. §8(2) BauGB ordnungsgemäß aus dem aktuell gültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden und ist nicht genehmigungspflichtig.

1.4.3 Sonstige wesentliche Planungsgrundlagen zum Naturschutz / zum Umweltschutz

Seitens des Auftraggebers (=Planungsträgers) wurden im Rahmen seiner Verpflichtung zur vollständigen Bereitstellung relevanter Grundlagen Datenauszüge aus der Landschaftsplanung sowie eine Katastergrundlage zur Verfügung gestellt. Insbesondere ein qualifiziertes Geländeaufmaß zur exakten Lage- und Höhenerfassung erfolgte nicht.

Die im Rahmen der beauftragten Grundleistungen erarbeiteten Aussagen beruhen somit auf einer Auswertung vorstehender Grundlagen sowie auf beim Landschaftsplaner vorhandenem bzw. kurzfristig beschaffbarem Datenmaterial, ergänzt durch eine überschlägige örtliche Ansprache, teilweise durch Luftbildinterpretation (z.B. Lage der Gehölzbestände; ein Lage- und Höhenmaß wurde nicht erstellt). Einbezogen wurden insbesondere:

- Wasserwirtschaftlicher Generalplan für das Moselgebiet in Rheinland-Pfalz
- Klima-Atlas von Rheinland-Pfalz
- Planung vernetzter Biotopsysteme (Landkreis Trier-Saarburg)
- Geologische Übersichtskarte M. 1:100.000 (Hochschulumgebungskarte Trier)
- hpnV-Daten des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
- LANIS-Daten gem. Internetdarstellung (Natura 2000, Biotopkartierung, ...)
- Bundesartenschutzverordnung mit Anlage 1
- Daten des Bodeninformationssystems des Landesamtes für Geologie und Bergbau

Biotopverbund

Die vorliegende Planung vernetzter Biotopsysteme (1991) wirft für die in Rede stehenden Flächen grundsätzliche Ziele aus. Der Bereich ist zwar ohne besondere Bestände erfasst, sieht aber vom Haltepunkt Palzem bis zur genehmigten Campingnutzung als Entwicklungsziel eine Fläche für die Entwicklung von Hartholzflußauenwäldern vor. Gleiches gilt für die Moselvorlandbereiche ab dem erweiterten Mündungsbereich des Dilmarbachs bis zur Landesgrenze.

Die verbaute Mosel an sich ist generalisierend zur Entwicklung des bestehenden Gewässerlaufs vorgesehen. Die Talaue der Mosel entspricht zudem einem Bereich zur prioritären Entwicklung von Flußauenbiotopen:

Das Moseltal weist nur noch Restbestände von heute sehr selten gewordenen flusstypischen Biotopen auf. Daneben existieren anthropogen entstandene Ersatzstrukturen mit entwickelbaren Biotopqualitäten, die zumindest Ansatzpunkte für eine Aufwertung auf nahezu der gesamten Lauflänge bilden.

Vordringlich ist die Sicherung aller noch verbliebenen Freiflächen am Ufer- und Auenbereich für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. Eine Inanspruchnahme durch andere Nutzungen sollte ausgeschlossen werden. Uferbefestigungen sollten zugunsten der Entwicklung auentypischer Biotope zurückgebaut werden.

Von den aufgeführten planungseinheitenbezogenen Leitbildern (*Planungseinheit 3: „Mosel, Saar und Sauer“*: Vordringliches Erhalten und Entwickeln der Restbestände des ehemals typischen Biotopmosaiks; Erhalten der verbliebenen Offenland- und Waldbereiche in den Flusstälern; Zulassen flusssdynamischer Abtragungs- und Anlandungsprozesse; Entwickeln einer kleinräumigen Verzahnung von trockenen und wasserbestimmten Offenland- wie Waldbiotopen) wird das Plangebiet vollflächig erfasst.

Im Sinne der generalisierenden aktuellen Biotopverbundvorgaben des Landes (Flächen nach Natura2000, Naturschutzgebiete und Gewässerläufe mit zugehörigen Ausuferungsbereichen) liegen potentielle Biotopverbundflächen vor.

Aussagen der Landschaftsplanung (Auszug)

Aus der Landschaftsplanung liegen Basisgrundlagen etwa aus der Mitte der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts vor. Die Angaben sind z.T. von nur geringer Aussageschärfe oder bereits überholt.

Das nachstehende Zitieren beschränkt sich deshalb auf die Kernaussagen:

Die Landschaftsstruktur wird um 1930 noch einheitlich als „Grünland“ charakterisiert, während Aussagen zur Nutzung zu Beginn der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts (= Campingnutzung) fehlen.

Die landespflegerische Bestandsaufnahme diagnostiziert für den engeren Eingriffsbereich überwiegend „touristische Wohnanlagen“ (S55), in die eine kleine Reblandfläche (L2n1) eingestreut ist. Für die touristischen Wohnanlagen sind grundsätzliche landespflegerische Zielstellungen überlagert, aber nicht weiter präzisiert. Biotopkartierte Flächen werden nicht beansprucht.

Die potentielle natürliche Vegetation eines Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwaldes charakterisiert dabei einen Übergangstandort mit feuchten bis mittleren Standortverhältnissen.

Geologisch liegt das Plangebiet in seinem nördlichen Anteil noch in einer „Insel“ Unteren Keupers, auf dem sich die traditionelle Ortslage von Palzem gründet, während weiter südlich Oberer Hauptmuschelkalk ansteht.

Dem Boden werden keine zu beachtenden landwirtschaftlichen Eignungen zugesprochen. Das Plangebiet umfasst insbesondere keine empfindlichen Böden mit besonderen Standorteigenschaften, wie sie im näheren Umfeld bevorzugt im Uferbereich kleinerer Gewässer oder im Gleituferbereich der Obermosel talwärts der Staustufe vorkommen. Erosionsgefahren sind nicht zu befürchten, ebenso sind Bodenbelastungen oder Altlastenverdachtsflächen nicht bekannt.

Unmittelbar betroffenes Oberflächengewässer ist die Obermosel mit ihrem stark ausgebauten Flussbett und ihrer z.T. kritischen Belastung. In sie münden z.T. verrohrte Gewässer. Generell wird ein Fehlen von Ufergehölzen bemängelt.

Bzgl. des Grundwasserpotentials ist das engere wie weitere Umfeld der Ortslage von Palzem einheitlich dargestellt als Talschotter- bzw. Flussterrassenfläche mit mittlerer bis hoher Grundwasserhöflichkeit und im Grundsatz hoher Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen. Aussagen zu grundsätzlichen Belastungen und Zielen für das Grundwasser aufgrund der aktuellen Nutzungen bestehen nicht bzw. es werden keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot prognostiziert oder Maßnahmen abgeleitet.

Das Flusstal der Obermosel ist eine Kaltluftabflussrinne hoher Bedeutung für den bioklimatischen Belastungsraum.

Palzem liegt in einer naturräumlichen Einheit mit im Grundsatz hoher Vielfalt, mittlerer Eigenart und mittlerer Naturnähe. Die Lage in einem Landschaftsschutzgebiet gibt grundsätzliche Hinweise auf die Eignung als Erholungsraum. Die bestehende Campingnutzung im Moselvorland wird als Konflikt gegenüber Naturschutzbelangen aufgeführt, da durch das hohe Besucheraufkommen ökologisch sensible Bereiche tangiert werden.

Schutzkategorien / Biotopkartierung / Artenschutz



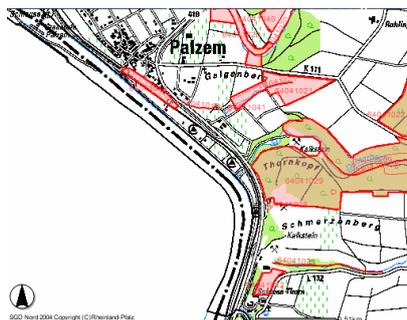
Schutzkategorien:

Der angestrebte Geltungsbereich liegt im **Landschaftsschutzgebiet „Obermoseltal“**. Weitergehende Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte nach §§ 23-25 und 27-29 BNatSchG₂₀₁₀ sowie Arten oder Bestände mit Pauschalenschutz aufgrund § 30 BNatSchG₂₀₁₀ sind nicht betroffen.



Förmlich festgesetzte Grundwasserschutzzonen oder Heilquellenschutzgebiete werden nicht tangiert. Das Plangebiet liegt aber mehr oder weniger vollflächig im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Mosel.

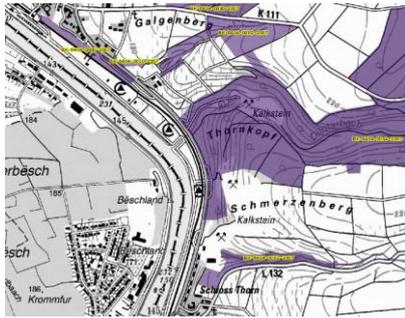
Gesetzliche Überschwemmungsgrenzen nach §88(1) WHG, wie seit 2009 gültig (für bessere Lesbarkeit nachgezeichnet; hier Darstellung der wenigen nicht erfassten Zonen, in allen übrigen Bereichen ist der Geltungsbereich komplett erfasst, da das Überschwemmungsgebiet dort bis fast an die Krone des angrenzenden Bahndamms reicht.)



Biotopkartierung (alt):

Die nächstgelegenen biotopkartierten Flächen / Objekte
- alle außerhalb des Plangebietes - sind:

- 6404/1018 (zwischen der Ortslage Palzem und der Bahnlinie):
Der „*Moselhang bei Palzem*“ ist eine Felswand mit einzelnen Gehölzen und mittlerweile aufgegebener Weinbergsnutzung; Beeinträchtigungen bestehen durch Düngung und Biozide; gute Mosaikbildung und Vorkommen von Reptilien.
Schongebiet (III), Vorkommen von Silberscheckenfalter und Zwergbläuling, von Mauereidechse und Schlingnatter.
- 6404/1028 (an der Steinbruchzufahrt):
Der „*Kalkstollen am Schmerzen_Berg*“ ist ein durch Abbau entstandener Stollen mit Beeinträchtigungen durch Abfallablagerungen. Seinen Wert entwickelt er insbesondere für Fledermausarten.
Schützenswertes Gebiet (IIb).
- 6404/1029 (jenseits der B407, zwischen Kalksteinbruch und Dilmarbach):
„*Unteres Dilmarbachtal und Thorner Busch*“ ist ein Bachgebiet mit angelagertem Wald. Der Wert besteht in dem Reichtum der Ufergestaltung und dem zugeordneten ungleichaltrigen Hochwald mit Altbäumen und Unterwuchs; Beeinträchtigungen bestehen durch forstliche Nutzungen, Abfall und Belastungen des Gewässers; Artenvielfalt, vertikale Strukturvielfalt sowie Verbund mit anderen Biotopen; Vogelvorkommen.
Schützenswertes Gebiet (IIb), als gLB vorgeschlagen; das Gewässer entspricht z.T. §28/10c LNatSchG; abgesehen von gewässergebundenen Tierarten-gruppen auch Vorkommen von Habicht, Mäusebussard, Buntspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Pirol.



Biotopkartierung (BK; neu):

Auch nach den Angaben der „neuen“ Biotopkartierung grenzen erfasste Flächen in relativer Nähe an:

- BK-6404-0008-2007: „Moselhang bei Palzem“, Schmalere Steilhang östlich der Bahnlinie, bedeckt mit Gebüsch verschiedener Ausprägung. Kleinflächig unbeschattete Felspartien. Gut ausgebildeter sehr unzugänglicher Biotopkomplex geringer Beeinträchtigung und lokaler Bedeutung mit besonderer Bedeutung für Amphibien und Reptilien.
- BK-6404-0010-2007: „Felswand am Galgenberg bei Palzem“, jenseits von Bahn und B419 gelegene, süd- und westexponierte Kalkfelswand von bis zu 10m Höhe. Bewuchs mit Sedum-Arten. Gesprengter Stollen als Relikt früherer Nutzung als Kalkbergwerk. Biotop lokaler Bedeutung.
- BK-6404-0012-2007: „Bach am Galgenberg bei Palzem“, Quellbach unregelmäßiger Wasserführung mit beidseitigem Weiden-Ufergehölz. In Abschnitten nach §28 LNatSchG gesetzlich geschützt. Gewässerbiotop lokaler Bedeutung, jedoch mäßig beeinträchtigt; Biotop beginnt erst ein gutes Stück östlich der B419 am „Fischteich“.
- BK-6404-0034-2007: „Dilmarbachtal“, naturnahes Fließgewässer mit temporärer Wasserführung, felsiger Sohle und bachbegleitenden Stauden bzw. Eschenwald. Die steilen Hänge im unteren Bereich sind von Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald oder Laubmischwald eingenommen. Der Laubmischwald ist von faunistischer Bedeutung. Stellenweise beschattete Felspartien in luftfeuchter Lage mit Hirschezungenfarn. Ein alter Steinbruch im unteren Abschnitt wird als Lager für Steine und Erde genutzt. Wasseraustritte aus Felswänden im Unterlauf zeigen Kalktuffbildung. Der Biotopkomplex endet an der B419 mit einer Felswand, die wohl durch den seinerzeitigen Ausbau der Verkehrswege (Bahnlinie und Bundesstraße) entstanden ist.
- BK-6404-0032-2007: „Waldbachtal nördlich Schloss Thorn“, Unterlauf des Kreuzweiler Baches mit naturnaher Fließgewässerstruktur; der Bach endet im Steinbruch Hippert.

Die aufgeführten Biotope reichen allesamt nicht bis an das Plangebiet heran, sind von diesem zumindest durch die Bahnlinie, überwiegend durch Bahnlinie und B419 getrennt. Die weiter östlich naturnah verlaufenden Gewässer sind zum Plangebiet hin versteint, teilweise gar verrohrt.

Flächenbindungen (neu):

Flächen des Flächenkatasters (OLV), der Maßnahmenflächenbibliothek (MAS), VFL-Vertragsflächen für Maßnahmen nach FUL oder PAULa oder Flächen des Kompensationsflächenkatasters (KOMON) liegen im Plangebiet nicht vor.

Artenschutz:

Lebensstätten von besonders oder streng geschützten Arten sind angesichts der Ausstattung der Kernänderungsbereiches (seit über rd. 30 Jahren saisonal quasi in voller Erstreckung intensiv genutztes Campinggelände) nicht zu unterstellen. Sollten solche Arten doch vorkommen, so sind sie gegenüber einer Campingnutzung zumindest hinreichend tolerant, um einer Festschreibung der aktuellen Nutzung nicht entgegenzustehen. Im übrigen gilt der Schutz „europäischer“ Arten (nicht: „nationaler“ Arten) unmittelbar und Vorkommen entsprechender Arten wären auch bei der aktuellen Campingnutzung grundsätzlich zu beachten.

In jedem Falle sind Artenvorkommen, die eine Umsetzung des Bebauungsplans verhindern könnten, nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu unterstellen.

1.4.4 Sonstige Umweltangaben

Der Landschaftsrahmenplan Region Trier (09/2009) wirft keine nicht schon an anderer Stelle aufgeführten Zielvorgaben aus.

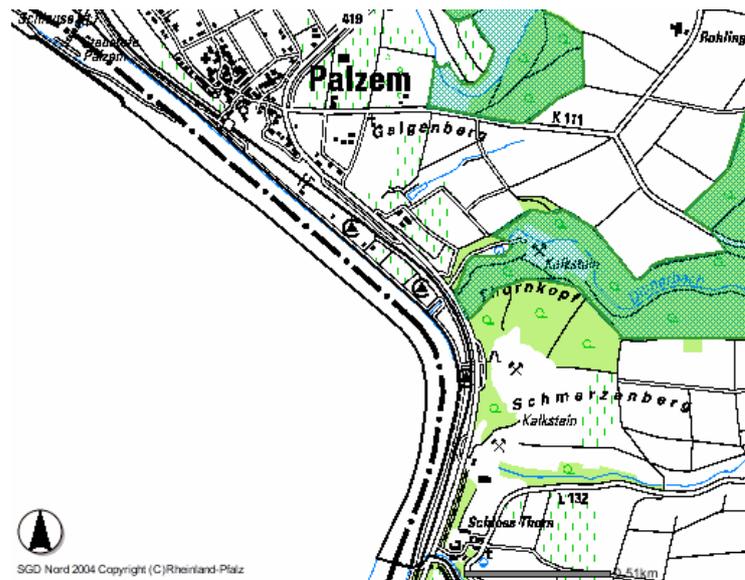
Weitere Umweltangaben im Sinne absichtender Berücksichtigung sind nicht bekannt.

1.5 Besondere Schutzwürdigkeiten, Betroffenheit von Gebieten oder Arten gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)

Flächen, auf denen aus Schutzgründen eine Nutzungsänderung unterbleiben muss, bzw. auf denen Landschaftsbestandteile zur Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushalts oder zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zwingend in ihrer heutigen(!) Ausprägung zu erhalten sind, liegen im engeren Plangebiet nicht vor. Sonderstandorte mit hohem Entwicklungspotential/Seltenheit sind aufgrund der flächigen Uferversteinungen von Mosel und Dilmarbach-Mündung und der Jahrzehnte alten weitreichenden Überformungen der früheren Hartholzaue nicht vorhanden.

Die Recherche in LANIS legt offen, dass keine Flächen nach Natura 2000 unmittelbar betroffen sind, jedoch Teilflächen des FFH-Gebietes „Kalkwälder bei Palzem“ im Bereich des Dilmarbaches von Osten bis an das trennende Band von B 419 und Bahnlinie heranreichen.

6404-305 / Kalkwälder bei Palzem:
Fließgewässer, Feuchte Hochstaudenfluren, Flachland-Mähwiesen, Waldmeister-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, Erlen-Eschenauenwald, Weichholzaunenwald mit den Artenvorkommen Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)



Aufgrund der erfassten Biotoptypen und Arten dieser FFH-Fläche kann eine Werthaltigkeit der Campingplatzflächen für Lebensräume und Arten des dortigen FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. (Zudem ist seit der BVerwG-Entscheidung vom 14.04.2010 -9 A 5.08- klargestellt, dass ein abgegrenztes FFH-Gebiet alle Gebietselemente enthalten muss, auf welche dem Gebietsschutz unterfallende Tierarten zur Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes angewiesen sind.)

Für ein Vorkommen potentiell anderweitig – z.B. nach Anhang zur Bundesartenschutzverordnung – besonders oder streng geschützter Arten liegen keine Hinweise vor. Sowie so ist angesichts der mittlerweile über Jahrzehnte andauernden kontinuierlichen Fehlnutzung des Plangebietes zu unterstellen, dass für alle heute im Plangebiet vorkommenden Arten dieser Status auch bei einer Beibehaltung der Campingnutzung gehalten wird.

1.6 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wird erstellt als konventioneller landespflegerischer Planungsbeitrag zur verbindlichen Bauleitplanung und um die nach europarechtlichen Vorgaben gem. BauGB²⁰⁰⁴ zusätzlich relevanten Belange ergänzt sowie nach aktuellen Anforderungen systematisiert. Im Zuge der Erstbeteiligung (Scoping) zu den Gebietsanteilen nördlich des Dilmarbaches wurden im Jahre 2004 keine Anregungen zur Ausweitung des Untersuchungsumfangs vorgebracht. Auch die Anregungen im Zuge der wiederholten Vorabbeteiligung zum Jahreswechsel 2010/2011 ergeben keine tragfähigen Hinweise auf einen Ergänzungsbedarf.

2 Umweltbericht, Teil I

Erfassung und Bewertung der Schutzgüter, Umweltziele, Analyse des Eingriffs

Dieser gutachterliche Teil ist Fachbeitrag und damit einer Abwägung durch den Träger der Planungshoheit entzogen.

Generell ist das Plangebiet durch zahlreiche Veränderungen seit mehreren Jahrzehnten in seiner ursprünglichen Auenstruktur grundsätzlich verändert und nachhaltig überformt:

- Emissionen und Zerschneidungseffekte durch die B419
- Emissionen und Zerschneidungseffekte durch die Bahnlinie
- Moselkanalisierung mit Uferverbauung
- Vollversiegelung des Leinpfades
- Genehmigung einer Campingnutzung mit Gebäude auf Teilflächen
- Ungenehmigte faktische Campingnutzungen seit mehr als 50 Jahren
- Ungenehmigte disperse Bodenversiegelungen (z.B. Bodenplatten)
- Naher Steinbruchbetrieb
- Verbauung/Verrohrung mündender Gewässer
- z.T. unangepasste Bebauung auf Luxemburger Seite (Landschaftsbild!)
- eine Vielzahl genehmigter Bootsstege

2.1 Erarbeiten der schutzgutbezogenen Angaben (Sammlung) mit Aussagen zu Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit, Schutzbedürftigkeit und Vorbelastungen (Bewertung)

2.1.1 Beschreibung der natürlichen Gegebenheiten

Naturraum

Der angestrebte Bebauungsplan liegt innerhalb der Naturräumlichen Haupteinheit 260 (Mosel-Saar-Gau und Ostluxemburger Gutland) in der Untereinheit 260.23 (Nitteler Moseltal) der Obermosel (260.2). Das Tal der Obermosel trennt das (größere) Luxemburger Gutland vom Mosel-Saar-Gau und bildet bei Palzem einen charakteristischen Doppelmäander aus. Das Nitteler Moseltal ist im Grundsatz ein abwechslungsreich gestaltetes, teils stark gewundenes und durch steile Flanken begrenztes Tal mit Weitungen und Engstellen.

Relief / Geländemorphologie:

Das Moseltal bei Palzem ist etwa 120 – 160m weit in die randlichen Hochflächen eingetieft und geht in Nord-Süd-Richtung von einem breitsohligen Kastental (Remich) über einen kurzen, steilen Einschnitt in ein asymmetrisches Mäandertal über. Der engere Planbereich zwischen Bahndamm und Moselufer ist nahezu eben, steigt nur nördlich des Dilmarbachs im

Bereich genehmigter Campingnutzungen leicht zum Bahndamm hin an (Schwemmkegel / ehemalige Brückenrampe). Eine geodätische Aufnahme zur Präzisierung des Reliefs liegt nicht vor.

2.1.2 Abiotische und biotische Faktoren

Geologie / Boden

Das Plangebiet liegt gem. Darstellungen der geologischen Übersichtskarte (Hochschulumgebungskarte Trier; M. 1:100.000) eingeschnitten in ein tektonisch stark gestörtes Schollenfeld aus Hauptmuschelkalk, Keupermergeln und Muschelsandstein auf einem relativ mächtigen Schotterkörper aus Flussablagerungen. Nähere Untersuchungen zur Hydrogeologie des engeren Plangebietes liegen nicht vor.

Als Boden stehen typische Schwemmböden, d.h. Auelehme an. Boden ist nicht vermehrbar. Generelles Ziel des Bodenschutzes ist deshalb die Erhaltung/Verbesserung sämtlicher bestehender Bodenfunktionen (Speicher, Filter, Puffer, Lebensgrundlage, Lebensraum, Archivfunktion, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen...). Bei einer Überbauung / Versiegelung gehen hingegen sämtliche Bodenfunktionen verloren, dies betrifft bei der geplanten Campingplatznutzung jedoch nur geringe Teilflächen, da die Stand- und Aufstellplätze definitionsgemäß unversiegelt bleiben müssen.

Eine ergänzende Online-Recherche im Bodeninformationssystem des Landes ergibt bzgl. Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit:

- sehr hohes natürliches Ertragspotential bei nicht landwirtschaftlich genutzten Böden
- Biotopentwicklungspotential durch kleinräumig stark wechselnde Grundnässe
- Auenböden
- sehr hohes Nitratrückhaltevermögen
- hohe Austauschhäufigkeit des Bodenwassers (150 - 250%/a)
- potentielle Sickerwasserspende von 300-400mm/a
- sehr hohes Retentionsvermögen für Schwermetalle (Pb, Cd)
- sehr hohe Säurepufferung
- keine Böden mit Archivfunktion (nicht naturnah bzw. kultur- oder naturhistorisch bedeutsam)

Altablagerungen/Altlasten sind im engeren Plangebiet sowie in seinem näheren Umfeld nicht bekannt.

Bewertung des Bodenpotentials:

Angesichts der nicht zu verleugnenden Vorbelastungen durch über 45 Jahre „wilder“ Campingnutzung sind die Bodenfunktionen mittlerweile als beeinträchtigt anzusehen, insbesondere da bei den typischen Schwemmböden die Empfindlichkeit gegenüber – u.U. irreversiblen – Verdichtungen sehr hoch anzusetzen ist. Durch die Lage im Überschwemmungsbereich und dessen Auflandungsdynamik ist allerdings auch die grundsätzliche Wiederherstellbarkeit hoch; dies betrifft aber nicht die versteinten Uferpassagen sowie die ebenfalls versteinte Mündung des Dilmarbaches. Altablagerungen sind gemäß Datenstand des Abfalldeponiekatasters nicht bekannt.

Wasserhaushalt

Oberflächenwasser:

Die Obermosel bildet die westliche Geltungsbereichsgrenze und wirkt mit ihren Abfluss- und Ausuferungsbereichen unmittelbar auf das Plangebiet. Der Uferbereich der Mosel ist über die gesamte Länge des Plangebietes versteint. Das Plangebiet wird vom Ausuferungsbereich (Überschwemmungsgebiet) praktisch komplett erfasst.

Auch die Ufer des Dilmarbaches sind versteint, die Mündung ist in ein strenges trapezförmiges Bett gefasst. Östlich von Bahnlinie und B419 weist der Dilmarbach hingegen

Qualitäten eines nach §28 LNatSchG / §30 BNatSchG₂₀₁₀ pauschal geschützten naturnahen Gewässers auf.

Zusätzlich quert im Bereich der genehmigten Campingnutzungen (Flurstück 86/1) nach längerer Verrohrung ein namenloses Gewässer III. Ordnung den Geltungsbereich. Dieses Gewässer hat seinen Ursprung am Fuß des Galgenberges – etwa 700m weiter östlich – und wird nach Querung mehrerer Teichanlagen im Direktschluss bereits jenseits der B419 in eine Verrohrung eingeführt.

Im südlichen Planteil quert der Kreuzweilerbach als Verrohrung Bundesstraße, Bahnlinie und Moselleinpfad.

Grundwasser:

Die Grundwassersituation ist geprägt von der Lage in unmittelbarer Zuordnung zum Lauf der Obermosel mit ihren jahreszeitlich schwankenden Pegelständen und den daran gebundenen Schwankungen im ufernahen Grundwasserspiegel bis hin zu periodischen Überschwemmungen unterschiedlicher Intensität und Dauer.

Bewertung des Wasserhaushalts:

Für die bestehenden Oberflächengewässer besteht aus ökologischer Sicht genereller Sanierungsbedarf. Realistischerweise ist für die vollflächig versteinten Uferböschungen im Vorfeld einer Schleuse aus technischen Gründen jedoch keine Renaturierung vertretbar. Auch bleiben die technischen Ansprüche an die sichere Gründung eines ufernah geführten Bahndammes zu beachten. Dessen ungeachtet ist eine Sicherung der vorhandenen Ausuferungsbereiche in Orientierung an den gesetzlichen Vorgaben vordringlich.

Das Grundwasser korrespondiert unmittelbar mit dem Moselwasserspiegel. Es ist als unempfindlich gegenüber den potentiellen Eingriffen durch eine geordnete Campingnutzung einzuordnen.

Klima, Luft

In Folge der Schutzlage zwischen den Gutlandhochflächen weist das Obermoseltal ein recht eigenständiges, kontinental getöntes Lokalklima auf, das bei günstiger Exposition noch Weinbau zulässt. Eine erhöhte Globalstrahlung ist nachgewiesen.

Die Niederschläge liegen bei gut 700mm im Jahresmittel, die Temperaturmittel erreichen im Juli die 18°C-Isotherme, liegen aufs Gesamtjahr bezogen knapp unter 10°C.

Als Hauptwindrichtung ist – bei freier Anströmbarkeit – S bis SW anzunehmen. Die aktuellen Windkarten belegen mit Windklassen von 4,3 bis 4,7 m/s (in rd. 50m Höhe) eine reduzierte Windgunst.

Die Flächen der Campingnutzungen selbst fungieren als Offenlandflächen mit potentiell hoher nächtlicher Ausstrahlung zwar grundsätzlich als Kaltluftproduktionsflächen, können aufgrund ihrer Lage talseitig des Kernortes Palzem jedoch nicht zu dessen Frischluftversorgung dienen. Der durch Temperatenausgleich bedingte Luftaustausch in unmittelbarer Ufernähe ist hoch. Dies gilt unabhängig von etwaigen Campingbelegungen.

Bewertung des Klimapotentials:

Die Flächen sind zwar Offenlandflächen, nehmen jedoch keine klimatischen Ausgleichsfunktionen für die Ortslage von Palzem wahr. Da auch von den angestrebten Campingnutzungen keine spezifisch erhöhten Luftbelastungen zu erwarten sind, muss das Klimapotential als unempfindlich gegenüber den voraussichtlichen Veränderungen angesehen werden.

Arten / Biotope / biologische Vielfalt

Heutige potentielle natürlich Vegetation (hpnV)

Die hpnV-Kartierung des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Oppenheim, weist für das engere Plangebiet moseluferbegleitend einen Stieleichen-Feldulmen-Flußauenwald (Fraxino-Ulmetum / Hartholzauwe) aus, der entlang des Bahndamms teilweise in eine frische Ausprägung des Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwaldes übergeht.

Reale Vegetation und Bodennutzung

Von einer kleinen intensiv genutzten Weinbaufläche abgesehen, stellt sich praktisch das gesamte Gelände nördlich wie südlich des Dilmarbaches als angelegte Wiese mit aufstehender mehr oder weniger intensiver Campingnutzung oder vergleichbarer Freizeitnutzung (z.B. Wassersportclub) dar. Neben einer geringen Zahl standortgerechter Großgehölze fällt die Vielzahl durch Dauercamper erstellter ungenehmigter Standplatzversiegelungen oder zumindest Standplatzbefestigungen auf. Die Abgrünung zum Bahndamm erfolgt durch einen nahezu geschlossenen Gehölzgürtel während das Moselufer mit seiner Geradlinigkeit, der harten Steinschüttung und dem weitgehenden Fehlen von Gehölzen extrem naturfern ausgebildet ist. Natürliche Weidenauflagen im Wasserwechselbereich werden regelmäßig zurückgeschnitten. Von den (Dauer-) Campern sind zudem in nicht unerheblichem Umfang bereits Heckenpflanzungen vorgenommen worden.

Die bahnseitig begrenzende Hecke setzt sich südlich des Dilmarbaches fort. Hier sind zudem ergänzend Gehölzgruppen mit Arten des Hartholzauwaldes ausgebildet. Der Überformungsgrad ist südlich des Dilmarbaches geringer. Insgesamt gibt es keine auch nur andeutungsweise noch Auwaldcharakter tragenden Bereiche, denn auch die im Luftbild baumüberstandenen Abschnitte sind faktisch von Camping- und anderen Freizeitnutzungen „unterwandert“. Die Leistungsfähigkeit der im Grundsatz ein lineares vernetzendes Biotop bildenden Hecken ist durch die Benachbarung zur Bahnlinie und das mehrfache Hineinreichen der seit Jahren faktisch bestehenden Campingnutzungen (Lagerplatz, Toilettenstandort etc.) deutlich beeinträchtigt. Schutzbedürftigkeit und Empfindlichkeit sind bestenfalls noch mittel.

Nutzungsstrukturen nördlich des Dilmarbaches:



Nutzungsstrukturen südlich des Dilmarbaches:



Zum örtlichen Eindruck wird ergänzend auf die nachstehenden Fotos verwiesen.



Unterhalb des Haltepunkts Palzem (Nordrand des Geltungsbereichs)



Im Bereich der Flächen des Wassersportclubs



Typische Situation faktischer Bodenplatten



Situation nördlich des Dilmarbaches bei Saisoneröffnung



Zwischen Rebland und Dilmarbach



Unmittelbar südlich des Dilmarbaches (im Luftbild als fast geschlossener Gehölzbestand wirkend)



Nördlich des Kreuzweiler Baches (innerhalb der Darstellung des FNP)



Am Südrand des Geltungsbereichs (aus dem Saarland aufgenommen)

Tierwelt

Zum faunistischen Potential des Plangebietes selbst liegen keine Erhebungen/Daten vor, so dass Analogieschlüsse primär aus Realvegetation und Bodennutzung gezogen werden müssen.

Seit mittlerweile Jahrzehnten weitgehend intensive Nutzung durch Camping und Wassersport im Sommerhalbjahr mit entsprechendem Nutzerdruck bei gleichzeitig fehlender Strukturdiversität wirken sich negativ auf die Bedeutung als Rückzugsgebiet und Lebensraum aus. Insbesondere die Ausbildung standortgebundener typischer ufernaher Zoozönosen ist nachhaltig gestört. Dessen ungeachtet bleibt die Vogelwelt bahnbegleitender Hecken (primär wohl Ubiquisten) berücksichtigen. Die aktuellen Vogelvorkommen müssen allerdings auch ohne Einzelarten-Betrachtung als faktisch hochtolerant gegenüber den bereits seit mehreren Jahrzehnten bestehenden Störnutzungen gelten.

Eine ergänzende Analyse der Artenlisten benachbarter biotopkartierter Flächen sowie des FFH-Gebietes

- Reptilien (z.B. Mauereidechse)
- Amphibien
- Fledermausarten (FFH-gebietsrelevant: Bechsteinfledermaus)
- Höhlenbrüter
- Vogelarten
- Käfer (FFH-gebietsrelevant: Hirschkäfer)

lässt auf keine Vorkommen bzw. keine wichtigen Teilhabitate der dort erfassten Arten schließen. Insbesondere die Greifvögel haben ihr Jagdrevier mit Sicherheit mehr in die (Halb-)Offenlandstandorte der Saargaurandhöhen ausgerichtet denn auf das Moselvorland.

Bewertung der biologischen Vielfalt:

Die spezifischen Verhältnisse und Lebensräume eines Hartholzauwaldes sind lange beseitigt und damit fehlen – bis auf einige verbliebene Gehölze – auch die an einen solchen Standort gebundenen Tier- und Pflanzenarten. Auf den heute vorherrschenden Wiesen ist die Beeinträchtigungsintensität seit Jahrzehnten hoch, die Leistungsfähigkeit stark beeinträchtigt. Eine Schutzbedürftigkeit ist zu verneinen. Gleiches gilt für die Rebflächenanteile.

Aus der grundsätzlich hohen Wiederherstellbarkeit des Bodenpotentials linear auf eine hohe Widerherstellbarkeit für das Artenpotential zu schließen, wäre falsch, da gerade auenspezifische Arten an eine gewisse Periodizität der Ereignisse gebunden sind, die aufgrund der Moselregulierung nicht mehr gewährleistet ist.

Die Uferbereiche von Mosel und mündendem Dilmarbach sind durch die Versteinungen so naturfern, dass eine Schutzwürdigkeit oder Empfindlichkeit zu verneinen ist; sie sind nur noch als Nischenbiotope geeignet. Die Leistungsfähigkeit im Sinne einer Entwicklungsfähigkeit ist durch die konsequente Uferverbauung und die Einengung mit technischen Verkehrsbauwerken gering. Arten oder Bestände nach Natura 2000 werden nicht beeinträchtigt.

2.1.3 Orts- und Landschaftsbild

Die grundsätzliche Vielfalt des Landschaftsbildes sowie die grundsätzliche Erholungseignung kommen in der vorgenommenen Landschaftsschutzgebietsausweisung zum Ausdruck.

Das Landschaftsbild ist auch bei Fehlen einer guten oder gar hervorragenden Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung geprägt von der Vielgestaltigkeit des Obermoseltals (weites Kastental bei Remich, Engstelle südlich von Palzem, Doppelmäander mit ausgeprägten Prall- und Gleithängen nördlich von Palzem) sowie der strukturreichen Landschaft des Aufstiegs zu den Mosel-Saar-Hochflächen (Felsen, tiefe Bachtäler, Obstwiesen etc.).

Das engere Plangebiet ist allerdings aus der umgebenden Vielfalt gewissermaßen ausgekoppelt und stellt als „Restfläche“ zwischen Bahn / Bundesstraße und Moselufer einen Streifen hoher anthropogener Überprägung mit weitgehender Nivellierung der standörtlichen Potentiale dar. Flächen für einen Naturgenuss (Natürlichkeit, Grenzliniendichte, fehlender Eigenartverlust) i.S. des Grundgedankens eines Landschaftsschutzgebietes sind durch störende Verkehrswege und einen nahen Steinbruchbetrieb nicht (mehr) vorhanden. Nicht ohne Grund testierte das LEP III dem Plangebiet noch „keine guten oder gar hervorragenden Eignungen für eine landschaftsbezogene Freizeit und Erholung“.

Die Einsehbarkeit des Geländes von der Ortslage Palzem, von der B419 sowie von der östlich gelegenen Landschaft ist durch den Bahndamm mit begleitendem Gehölzaufwuchs gering. Von Luxemburger Seite ist volle Einsehbarkeit gegeben, von dort wirken jedoch die verkehrlichen Anlagen sowie – im südlichen Teil – der Hintergrund eines Steinbruches mit seinen Gebäuden stark überprägend. Der Leinpfad entlang des Moselufers ist Bestandteil des Moselufерweges und des großräumigen Radwegenetzes nach LEP.



Steinbruch Hippert



Gebäude des Steinbruchs Hippert und vorgelagerter Bahndamm



genehmigter Teil des Campingplatzes



Südlich des Kreuzweiler Baches

(Blick auf Schloss Thorn siehe bei Kulturgüter)

Bewertung des Orts- und Landschaftsbildes:

Das übergreifend an sich attraktive Landschaftsbild eines vielgestaltigen Flusstals ist durch das enge Heranrücken der Verkehrswege an die Mosel, das Band des befestigten Leinpfades und die seit nunmehr über 45 Jahre herrschende – überwiegend ungenehmigte – Campingnutzung faktisch nivelliert und in den Möglichkeiten für landschaftsbezogene Erholung i.S. eines Naturgenusses stark eingeschränkt. Eine hohe Leistungsfähigkeit im Sinne von realistischen Entwicklungsmöglichkeiten für eine „natürliche“ Landschaft ist zu verneinen.

2.1.4 Erweiterte Schutzgutbetrachtungen nach BauGB₂₀₀₄

Mensch / Gesundheit / Erholung

Für den Menschen und seine Gesundheit sind insbesondere von Bedeutung: Sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima, Lärmfreiheit, landschaftsbezogene Erholung, Wohnen und Wohnumfeld.

Der Mensch benötigt in Zuordnung zu seinen Wohn- und Arbeitsstätten Erholungsbereiche insbesondere für eine sinnvolle Feierabenderholung wie auch für die Wochenenderholung. Das Gelände des Moselvorlandes liegt dabei im typischen ortsnahen Umfeld Palzems für eine Feierabenderholung, bietet hierfür jedoch kaum Attraktivität. Insbesondere die bestehenden Verkehrswege sind als dominierende Störfaktoren zu erkennen.

Faktische wie angestrebte Nutzung als saisonal genutzter Campingplatz entsprechen einem Bedürfnis vergleichbar der Wochenenderholung. Ungeachtet objektiver Verlärmung durch insbesondere die Bahnlinie wird dabei von den bisherigen Nutzern der periodisch wiederkehrende Schalleintrag nicht als störend wahrgenommen. Die Immissionen der gekapselten Brecheranlage des nahen Steinbruchs Hippert bleiben faktisch weit hinter den Immissionen durch die Bahnlinie zurück und werden von den heutigen Nutzern ebenfalls

nicht als störend empfunden. Wegen der offensichtlichen faktischen Konfliktfreiheit wird auf eine eigenständige schallgutachterliche Erhebung und Bewertung verzichtet.

Bewertung der Wirkungen auf den Menschen:

Durch die Verkehrswege entstehen Verlärmungen, die jedoch einer Camping- und Freizeitnutzung faktisch seit nunmehr knapp 50 Jahren nicht entgegenstehen. Angebote zur Wochenenderholung besitzen einen eigenständigen Wert. Dabei sind spezifische Bedürfnisse abseits einer streng naturbezogenen Erholung zu berücksichtigen. Gegenüber einer angestrebten Verfestigung der Campingnutzung im Moselvorland ist weder von Schutzwürdigkeiten noch von abwägungsrelevanten Empfindlichkeiten auszugehen, da die hohe Vorbelastung als seit mittlerweile Jahrzehnten akzeptiert gelten muss.

Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind für das Plangebiet selbst nicht dokumentiert. Zwar sind im Uferbereich eines Flusses wie der Mosel Funde grundsätzlich nicht auszuschließen, doch ist hier auch das Maß der möglichen Beeinträchtigung durch die spezifisch angestrebte Nutzung zu berücksichtigen (kein Bodenauftrag, kein Bodenabtrag, keine umfangreichen Fundamentierungen, ...).

Von Luxemburg aus betrachtet liegt der Campingplatz mit seinem Nordende allerdings im Vordergrund des Denkmalensembles um die Pfarrkirche St. Agatha („fernwirksame Dominante mit ortsbildprägender Wirkung“) und mit den Flächen im Süden im Vordergrund von Schloss Thorn, einem Einzeldenkmal.

Bewertung der Kultur- und sonstigen Sachgüter:

Die Fernwirksamkeit des Denkmalensembles rund um die Pfarrkirche ist durch den jüngst gebauten – und von der Kreisverwaltung so genehmigten – Kindergarten in Flachdachbauweise bereits massiv entwertet. Ein weiteres Bauvorhaben vergleichbar abgesetzter Architektur schließt sich an. Auch Schloss Thorn wird heute bereits stets im Zusammenhang mit den angrenzenden / vorgelagerten Nutzungen, wie etwa dem Steinbruch, den Verkehrswegen oder den technischen Uferverbauungen wahrgenommen. Bahnlinie und Steinbruchnutzung sind bis ins 19.Jh. belegbar.

2.1.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner nachgeordneten Strukturdiversität und Gliederung mittlerweile kaum mehr Vernetzungsbeziehungen nach außen. Insbesondere fehlen die autotypischen Biotoptypen praktisch vollständig. Die querenden Gewässer sind durch Verbauung/Verrohrung im Zuge der Querung der Verkehrswege von den oberhalb liegenden naturnahen Abschnitten abgekoppelt. Für den Artenschutz relevant sind allenfalls die linearen Gehölzbestände entlang der Böschungen des Bahndamms, die den Charakter einer Hochhecke mit Niederstrauchschicht tragen und zugleich eine Leitlinie bilden.

Durch die Lage im periodischen Ausuferungsbereich der Obermosel ist ein grundsätzliches Entwicklungspotential gegeben, wie es auch in der Planung vernetzter Biotopsysteme (Wieder-Entwicklung von Hartholzauwäldern) beschrieben ist. Eine reale Entwicklung zu Auwald ist durch die bestehenden wie als indisponibel anzusehenden technischen Bauwerke allerdings ausgeschlossen. Auch bestünde bei der Einrichtung von z.B. nicht durchströmbaren Flutmulden die Gefahr einer aktiven Schaffung von Tierfallen.

Im Sinne der Anforderungen an eine Umweltprüfung sind nicht nur die einzelnen Schutzgüter als isolierte Potentiale, sondern insbesondere ebenso die aktuellen Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander zu berücksichtigen.

Die Vorprüfung im Sinne einer Wichtung wird zur Vollständigkeit wie zur besseren Übersicht in Form einer Matrix vorgenommen.

Ursache ⇒ ⇒ Wirkung	Relief	Geologie	Boden	Oberflächenwasser	Grundwasser	Klima / Luft	Vegetation	Tierwelt	Landschaftsbild	Bevölkerung	Kultur- und Sachgüter
Relief		-	-	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)	-	-
Geologie	(x)		(x)	(x)	(x)	-	(x)	-	-	-	(x)
Boden	-	-		-	(x)	-	2.1.5	(x)	-	(x)	(x)
Oberflächenwasser	(x)	-	(x)		2.1.5	(x)	2.1.5	(x)	(x)	(x)	(x)
Grundwasser	-	-	(x)	(x)		-	(x)	-	-	(x)	(x)
Klima / Luft	-	-	(x)	(x)	(x)		(x)	-	-	(x)	-
Vegetation	-	-	(x)	(x)	(x)	(x)		(x)	(x)	(x)	-
Tierwelt	-	-	(x)	-	-	-	(x)		-	-	-
Landschaftsbild	-	-	-	-	-	-	-	-		(x)	-
Bevölkerung	(x)	-	2.1.5	(x)	(x)	(x)	2.1.5	2.1.5	2.1.5		(x)
Kultur- und Sachgüter	-	-	-	-	-	-	-	-	2.1.5	-	

- nicht oder kaum vorhandenes Ursachen-Wirkungs-Gefüge

(x) grundsätzliches Ursachen-Wirkungs-Gefüge

X fallbezogen konkret relevantes Ursachen-Wirkungs-Gefüge anzunehmen

Diese vorstehend für das beabsichtigte Plangebiet als potentiell relevant erkannten Ursachen-Wirkungs-Gefüge werden nachstehend ergänzend als Volltext näher reflektiert. Zusammenfassend bewertet wird die **aktuelle Zusammenwirkungsintensität**.

Boden ⇒ Vegetation

Die Schwemmböden des erweiterten Moseluferbereichs zeichnen sich durch hohen Schlämmkornanteil und potentiell hohe Nährstoffkraft aus, weshalb sich bei Nutzungsaufgabe auf Offenland i.d.R. rasch üppige wie stickstoffzeigende Krautfluren einstellen. Natürlich wäre ein Hartholzauwald. Konkret sind die anstehenden Böden stark überformt und gegenüber dem ursprünglichen standörtlichen Potential i.S. einer Vorbelastung negativ verändert. Die aufstehenden Nutzungen sind intensiver Art, natürliche Bestände sind weitgehend nicht mehr vorhanden. Der Boden zeigt nurmehr bedingt standörtliche Spezifika im Sinne von Vorhandensein eines Sonderstandortes. Boden und Vegetation sind weitgehend anthropogen überformt, nivelliert.

Fazit: Die Wirkungsrelevanz ist nurmehr gering. Vorbelastungen

Oberflächenwasser ⇒ Grundwasser

Die erheblich schwankenden Wasserspiegel der Obermosel korrespondieren frei mit dem Grundwasserspiegel der erweiterten Uferbereiche, d.h. das Grundwasser ist im engeren Planbereich nahezu vollständig von den Pegeln der Obermosel abhängig. Ebenso sind Qualitätseinbußen des ufernahen Grundwasserdargebotes durch in einem Gewässer wie der Mosel insbesondere bei höheren Pegelständen geführte Fremdstofffrachten zu unterstellen. Das Oberflächengewässer wirkt somit vorbelastend auf das ufernahe Grundwasserpotential. Die Hochwasserhäufigkeit steigt aktuell statistisch an.

Fazit: Die Wirkungsrelevanz ist mäßig bis hoch. Vorbelastungen

Oberflächenwasser ⇒ Vegetation

Generell hat ein Oberflächengewässer mit zugeordneten Ausuferungsbereichen über die periodisch wiederkehrenden Überschwemmungsereignisse mit daran gebundenen Ablagerungen, Nährstoffeinträgen, Einstauungen und Strömungskräften gravierenden Einfluss auf die natürliche wie potentiell mögliche Vegetationszusammensetzung. Bei Fehlen einer Auwaldstruktur, natürlicher Reinigungsvorgänge und einer „Bewirtschaftung“ entstehen bei den heutigen Schadstofffrachten i.d.R. rasch stickstoffzeigende wie unansehnliche Unkrautfluren.

Fazit: Die Wirkungsrelevanz ist mäßig bis hoch. Vorbelastungen

Bevölkerung ⇒ Boden

Böden im Auenbereich sind schlämmkorndominiert und damit relativ empfindlich gegenüber Umlagerungen und Verdichtungen. Die langjährige Nutzung als Campingplatz mit damit verbundenen teilweisen Befestigungen und regelmäßigen Schwemmbodenbeseitigungen bzw. –nachbearbeitungen haben im Grundsatz auf weiten Flächen widernatürliche Bodenverhältnisse geschaffen. Der aktive Eingriff durch den Menschen dauert aufgrund der Realnutzung fort, ist jedoch in seinen Wirkungen kaum noch verändernd.

Fazit: Die Wirkungsrelevanz ist nurmehr gering. Vorbelastungen

Bevölkerung ⇒ Vegetation

Auenbereiche zeichnen sich natürlicherweise aufgrund der häufig wechselnden Wasserstände i.d.R. durch eine spezifische Pflanzenwelt aus. Durch die Innutzungnahme (Lagerflächen, Weinbau, später dann Camping) sind die Bestände anzunehmender früherer Hartholzauwälder beseitigt worden. Die heute vorherrschenden Vegetationsbestände sind standörtlich nicht natürlich, sondern weitgehend überformt, dies sowohl aufgrund von Altnutzungen als auch durch die fortdauernden Eingriffe der Gegenwart.

Fazit: Die Wirkungsrelevanz ist mäßig. Vorbelastungen

Bevölkerung ⇒ Tierwelt

Erweiterte Auenbereiche zeichnen sich aufgrund der häufig wechselnden Wasserstände i.d.R. durch eine spezifische Tierwelt aus. Durch die seit Jahren veränderten Nutzungen, insbesondere den Weinbau mit seinen massiven Eingriffen und die mittlerweile Jahrzehnte dauernde Campingnutzung ist eine solche Tierwelt im Gelände nicht mehr vorhanden. Relikte sind allenfalls noch in weniger intensiv genutzten Heckenabschnitten entlang der Bahnlinie zu finden. Grundsätzlich wirken die vorhandenen Verkehrsstränge zusätzlich isolierend und abschränkend. Die aktuellen Eingriffe wirken kaum noch verändernd.

Fazit: Die Wirkungsrelevanz ist nurmehr gering. Vorbelastungen

Bevölkerung ⇒ Landschaftsbild

Auenbereiche sind natürlicherweise mehr oder weniger undurchdringlich, da gehölzbestanden und bodenfeucht. Hier ist durch die aktive Innutzungnahme durch die Bevölkerung eine grundsätzliche wie tiefgreifende Veränderung eingetreten. Ebenso wirken die technischen Einrichtungen der angrenzenden Verkehrswege, insbesondere die voll versteinten Böschungen der Moselufer wie des Bahndamms, stark verändernd. Das Gelände trägt mittlerweile Offenlandcharakter, die Verkehrsinfrastruktur strahlt aus. Die aktuellen Eingriffe wirken kaum noch verändernd.

Fazit: Die Wirkungsrelevanz ist nurmehr gering. Vorbelastungen

Kulturgüter ⇒ Landschaftsbild

Sowohl des Ensemble im Kern der Ortslage von Palzem als auch das Einzeldenkmal von Schloss Thorn wirken in das Moseltal. Beide Bereiche sind jedoch durch umgebende bzw. engräumlich angrenzende Nutzungen (Neubauten am Ortsrand von Palzem, Steinbruch und die 3 „technischen“ Verkehrswege vorgelagert zum Schloss) in ihrer prägenden Außenwirkung deutlich beeinträchtigt.

Fazit: Die Wirkungsrelevanz ist nurmehr mittel. Vorbelastungen

Gesamtfazit

Von den potentiell 8 intensiveren Wechselbeziehungen erweisen sich bei näherer Reflexion nurmehr **3** als aktuell tatsächlich relevant:

- **Das Oberflächengewässer Mosel prägt mit seinen wechselnden Wasserständen nutzungsunabhängig wie dauerhaft das Grundwasserregime**
- **Das Oberflächengewässer Mosel nimmt durch relativ regelmäßige Überschwemmungen Einfluss auf die Vegetationsentwicklung**
- **Der Mensch nivelliert durch seinen permanenten Eingriff diese Vegetationsentwicklung wieder**

2.2 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Emissionen / Abfälle / Abwasser

Von der auf Teilflächen – entgegen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes – betriebenen landwirtschaftlichen Nutzung (Intensivreblandnutzung im Abflussbereich der Mosel) gehen Störwirkungen (olfaktorisch, Inhaltsstoffe) auf die umgebenden vorhandenen Freizeitnutzungen aus.

Die Abwasserentsorgung für den Teil 1a kann auf Grund der Lage im Überschwemmungsgebiet nur über mobile Anlagen sichergestellt werden. Im Teil 1b kann die Abwasserentsorgung über einen Anschluss bzw. eine Neuverlegung eines Schmutzwasserkanals, der über ein Pumpwerk an die vorhandenen Netze angeschlossen wird, sichergestellt werden. Die Lage des Pumpwerkes ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes möglich. Für die Teile 2a und 2b kann die Abwasserentsorgung durch eine Sammelstelle mit mobilen Anlagen auf der nördlichen Seite der Bahn auf dem Flurstück 68 sichergestellt werden. Alle mobilen Anlagen sind vom jeweiligen Betreiber der Campinganlage zu unterhalten.

Altlasten oder Altstandorte sind amtlicherseits im Plangebiet nicht bekannt. Die Müllentsorgung für die heute genehmigten Anteile funktioniert im Grundsatz. Von der B419, dem nahen Steinbruch, insbesondere aber von der auf gesamter Länge unmittelbar flächenbegrenzenden Bahnlinie gehen Emissionen (Lärm) auf die Plangebietsflächen aus.

Energieeffizienz und Nutzung regenerativer Energien

Regenerative Energien kommen bislang nicht zum Einsatz. Das Plangebiet ist durch erhöhte Globalstrahlung begünstigt, zudem bevorzugt zu vorteilhafter Tageszeit besonnt.

Eine besondere Gunst für Erdwärmenutzungen liegt nicht vor, auch sind Erdwärmenutzungen im Uferbereich grundsätzlich auszuschließen, für eine Campingnutzung auch unüblich.

Auswirkungen auf Gebiete und Arten gemeinschaftlicher Bedeutung

(Hier wird auf Kapitel 1.5 sowie auf das Kapitel 2.1.2 - Tierwelt verwiesen)

2.3 Entwickeln von Umweltzielen und Anforderungen an eine künftige Bebauung sowie Feststellen vorgenommener Abweichungen

Umwelt(qualitäts)ziele

Die landespflegerischen Zielvorstellungen treffen als konkretisierte Umweltziele naturschutzfachlich idealisierende Aussagen darüber, wie Natur und Landschaft nach den Grundsätzen der Vermeidung neuer und der Verminderung vorhandener Beeinträchtigungen geschützt, gepflegt und entwickelt werden sollten. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben der Planung vernetzter Biotopsysteme wie auch der Landschaftsplanung zugrunde zu legen. Die Real-Nutzung ist zu berücksichtigen, nicht aber die bekannte Eingriffsabsicht.

Generelle Begründung für grundsätzliche Abweichungen:

Mittlerweile ist das Plangebiet in vollem Umfang als Sonderbaufläche bzw. Sondergebiet „Camping“ im Flächennutzungsplan dargestellt. Die hieraus resultierenden grundsätzlichen Abweichungen von den unabgewogenen wie idealisierenden landespflegerischen Zielvorstellungen sind i.S. einer ordnungsgemäßen Entwicklung nach §8(2) BauGB in Kauf zu nehmen und können nicht mehr infrage zu stellen sein. Insgesamt wird ein gesamtökologisch relativ nachrangiges wie mehrfach vorbelastetes Gelände mit – bei realistischer Betrachtung – nurmehr sehr geringem Aufwertungs- bzw. Regenerationspotential beansprucht.

Wesentliche Konflikte im Planbereich würden zudem auch bei einer konsequenten Verlagerung der ergänzenden Nutzungen an eine völlig andere Stelle fortbestehen, da ein bereits genehmigtes Campingareal sowie insbesondere die lagegebundenen Anlagen eines Wassersportclubs nicht disponibel sind und sich aus technischen Ansprüchen der Schifffahrt wie des Bahnbetriebes übergeordnete Sachzwänge ergeben, die eine „Renaturierung“ weitestgehend ausschließen.

Im Einzelnen lassen sich nachstehende Entwicklungsziele konkretisieren:

Arten- und Biotopschutz

- Wiederherstellen naturnaher Uferbereiche
- Renaturierung mündender Gewässer
- Revitalisieren der bahndambegleitenden Heckensysteme
- Sicherung/Entwicklung von Leitstrukturen zur Vernetzung von FFH-relevanten Lebensräumen
- Zumindest teilweises Wieder-Herstellen von auwaldähnlichen Beständen
- Anlegen von Flutmulden (Anregung der UNB)
- Aufgeben der Reblandnutzungen im erweiterten Uferbereich
- Gliederung der Offenlandbereiche mit Einzelgehölzen der Auengesellschaft

⇒ Abweichungen:

Bei Umsetzung der beabsichtigten Freizeit- und Campingnutzung kann bis auf eine nachgeordnete Gliederung der Offenlandbereiche und den Erhalt der Heckenstrukturen am Bahndamm keiner der Zielvorstellungen entsprochen werden. Ein Aufgeben der Reblandnutzung bleibt zumindest als Ziel formuliert.

Begründung:

Ein Wiederherstellen naturnaher (unversteinter) Uferbereiche wie auch eine Renaturierung der Mündung des Dilmarbaches ist - unabhängig von den angestrebten Campingnutzungen - völlig unrealistisch, läge zudem im Kompetenzbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Hierzu korrespondierend ist auch kein Wiederherstellen von echten auwaldartigen Bedingungen möglich, da technische Belange der Schifffahrt (nahe Schleuse) sowie der Bahn (Sicherung des Bahndammes insbesondere im südlichen Planbereich) beachtet werden müssen und eine Wiedervernässung verhindern. Zudem ist die naturschutzfachlich im Grundsatz wünschenswerte Wiederherstellung auenartiger Verhältnisse mit der für überwiegende Bereiche vorhandenen Sonderfläche „Camping“ im aktuellen Flächennutzungsplan nicht kompatibel. Im Gegenteil könnte das gezielte Schaffen von Flutmulden sich sogar als Tierfalle herausstellen, da keine hinreichende Periodizität der Überschwemmungen mehr vorliegt.

Boden

- Wiederzulassen sich periodisch ändernder Bodenverhältnisse durch Überschwemmungen (Auf- und Umlagerungen)

⇒ Abweichungen:

Durch eine dauerhafte Campingnutzung wird eine Rück-Entwicklung verhindert.

Begründung:

Das Plangebiet wird in mehrfacher Hinsicht touristisch genutzt, u.a. als Radwegeverbindung über den Leinpfad. Aufgrund der technisch notwendigen Versteinerungen bleibt eine Rückentwicklung zu einem echten Auwald ausgeschlossen, aufgrund des Nährstoffeintrages würden sich bei einer freien Entwicklung primär Sekundärgesellschaften ansiedeln, die neben geringer Ansehnlichkeit zudem eine latente Vermüllung fördern. Die wünschenswerte Wiederherstellung von Böden mit natürlicher Auf- und Abtragsdynamik ist mit der Darstellung eine Sonderfläche „Camping“ gem. aktuellem Flächennutzungsplan nicht kompatibel.

Wasser:

- Erhalten des freien Korrespondierens von Grund- und Oberflächenwasser
- Vermeiden jeglicher Reliefveränderungen im Ausuferungsbereich (Erhalten des Abflussquerschnitts)

⇒ Abweichungen:

(keine)

Begründung:

Eine – auch dauerhafte – Campingnutzung schränkt das Korrespondieren von Grund- und Oberflächenwasser nicht ein; ebenso nimmt sie keine Reliefveränderungen vor und hindert bei nur saisonaler Nutzung auch nicht den Abflussquerschnitt bei Hochwasserereignissen.

Klima/Luft:

- (keine expliziten Ziele)

⇒ Abweichungen:

(keine)

Begründung:

(kein Begründungsbedarf)

Orts- und Landschaftsbild:

- Verbesserung / Stabilisierung der Landschaftsbildqualität durch Strukturergänzung insbesondere mit Motiven der Auwaldes oder einzelnen Auengehölzen
- Verstärken der Heckenstrukturen moselseitig des Bahndamms
- Auflösen der widernatürlich geraden Uferlinie mit angrenzendem Leinpfad

⇒ Abweichungen:

*Nur geringfügige Aufwertung mit Auengehölzen
kein Auflösen der geraden Uferlinie mit angrenzendem Leinpfad*

Begründung:

Ein Wiederherstellen naturnaher (unversteinter) Uferbereiche ist - unabhängig von den angestrebten Campingnutzungen - völlig unrealistisch. Die Führung des Leinpfades ist funktional bedingt und im aktuellen Verlauf planfestgestellt. Aufgrund der technisch notwendigen Versteinerungen bleibt eine Rückentwicklung zu einem echten Auwald ausgeschlossen, wegen des Nährstoffeintrages würden sich bei einer freien Entwicklung rasch primär Sekundärgesellschaften geringer Attraktivität ansiedeln. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Kulturdenkmale kann angesichts der vorhandenen - und teilweise bis weit in die Vergangenheit belegbaren - Vorbelastungen verneint werden.

Zusätzlicher Kriterienkatalog für eine Freizeit- und Campingnutzung:

- Abrücken künftiger Nutzungen von den bahnbegleitenden Heckenbereichen
- Festschreibung ausschließlich temporärer Gebäudestandorte wegen einer nahezu vollständigen Lage im Überschwemmungsgebiet
- Intensive (äußere / ggf. öffentliche) Strukturdurchgrünung insbesondere entlang des rahmenden Leinpfades
- Klare Gliederung der Standplatzbereiche
- Innere Strukturdurchgrünung mit hochstämmigen Gehölzen (Freihalten der Abflussquerschnitte bei höheren Wasserständen).
- Schaffen von Aufenthaltsqualität durch öffentliche Angebote für Jedermann und Verzicht auf eine durchgängige Belegung entlang der Abwicklungslänge des touristisch genutzten Leinpfades (Radwanderweg).

⇒ Diesen Zielen kann überwiegend entsprochen werden. Ein missbräuchliches Nutzen der Heckenbereiche ist bei der vorgeschriebenen Abzäunung ausgeschlossen. Lediglich die touristische Nutzung i.S. allgemein nutzbarer Flächen bleibt stark eingeschränkt.

2.4 Entwicklungsprognose zum Umweltzustand

2.4.1 Darstellung der bisherigen Raumnutzungen und Status-Quo-Prognose / Entwicklungsfähigkeit

Bisherige und heutige Raumnutzungen

Hierzu sind nur wenige weiterführende Aussagen möglich. Ursprünglich Auenstandort mit gegliederter Uferlinie wurden im Zuge des Steinbruchbetriebes insbesondere Teilflächen südlich des Dilmarbaches früher als Steinlagerplatz und Verladestelle genutzt, somit also bereits damals tiefgreifend verändert, die Ufer wohl befestigt.

Bahnlinie und Trasse der B419 müssen als alt gelten und damit auch die hiermit verbundenen Damm- und Verknüpfungsbauwerke und Gewässerverbauungen. Ebenso hat die Teilnutzung expositionsbegünstigter und hochwasserfreier Parzellen als Rebland Tradition. Die Campingnutzung erfolgte in verstärktem Maße ab Anfang der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts und hat sich auf dem Weg kontinuierlicher Ausweitung zu einem seit über 40 Jahren festen Bestandteil des Palzemer Fremdenverkehrsangebotes entwickelt. Die umfangreichen Uferversteinungen stammen aus der Zeit der Moselkanalisierung und sind wesentlich durch den Betrieb der nahen Schleusenanlage bedingt.

Status-Quo-Prognose

Zur Klarstellung: Die Status-Quo-Prognose bezieht sich nicht auf den jungfräulichen Zustand des Geländes, sondern sie ist eine Betrachtung der voraussichtlichen Entwicklung bei Fortdauer der aktuellen Rahmenbedingungen (ohne Neueingriff, ohne Planung, aber mit allen verfestigten Vorbelastungen, egal ob legal oder illegal, und ohne irgendwelche Korrekturen auf einen – im konkreten Fall ohnehin nur noch hypothetisch anzunehmenden, aber keinesfalls rekonstruierbaren früheren „natürlichen“ Zustand; immerhin ist der Steinbruch - und damit zu unterstellende Außenwirkungen (Steinverladestelle?) - bis ins 19. Jh.(!) nachweisbar. Bei der Status-Quo-Prognose werden die Trends der Vergangenheit unter Beachtung ggf. bekannter externer Neueinflüsse – einer Klimaänderung etwa – stur linear in die Zukunft entwickelt.).

Die aktuelle Campingnutzung stellt durch die teilweise unmittelbare Benachbarung zu Intensivrebland – ökologisch eine eindeutige Fehlnutzung des Moselvorlandes im natürlichen Abflussbereich –, durch die Lage im Ausuferungsbereich der Mosel, den Nutzerdruck, die bislang weitgehend fehlende Ver- und Entsorgungsstruktur und die nur unzureichende Erreichbarkeit bei zugleich immer größer werdenden Fahrzeugen / Campingwagen einen erheblichen und über die Jahre potentiell weiter zunehmenden Konflikt dar.

Eine „freiwillige“ Aufgabe der bislang ungenehmigten Stell- und Standplätze ist nicht zu erwarten. Gleichmaßen wird aufgrund der technischen Erfordernisse der Schifffahrt wie auch des Bahnbetriebes keine Renaturierung der engeren wie weiteren Uferbereiche erfolgen.

Entwicklungsfähigkeit / Regenerationsfähigkeit

Da aufgrund der konkreten Ausgangssituation einer bereits seit mehreren Jahrzehnten anhaltenden Vorbelastung bei der Betrachtung der Status-quo-Prognose nicht auf den ursprünglichen oder einen zumindest weitgehend „natürlichen“ Zustand zurückgegriffen werden kann, wird ergänzend eine Betrachtung der Regenerationsfähigkeit für den Fall einer „Beseitigung“ der ungenehmigten Störnutzungen interessant. Wie also könnte sich das Vorland zwischen Obermosel und Bahndamm ohne die flächengreifende Campingnutzung entwickeln?

Die versteinten Moselufer mit begleitendem befestigtem Leinpfad hätten weiterhin Bestand, ebenso die versteinte Mündung des Dilmarbaches und die technische Einrichtung des Bahndamms als östliche Begrenzung. Weiter würde der formal genehmigte Teil an Campingnutzungen um „Opa Schuler“ mit einer Andienung über den Moselleinpfad bestehen bleiben, ebenso die genehmigten Einrichtungen des Wassersportclubs. Auch die Reblandnutzung im Überschwemmungsbereich würde bestehen bleiben. Die vorhandenen Großgehölzbestände könnten erhalten bleiben, alle abflusshindernden Hecken sowie alle ungenehmigten Campingeinrichtungen inkl. Bodenplatten etc. würden beseitigt.

Die Hecke am Fuß des Bahndamms bliebe erhalten, könnte in ihrer „Lücke“ südlich des alten Brückenkopfes ergänzt werden und somit eine „Leitlinie“ für z.B. Fledermausarten bilden. Ebenso könnte eine zweite uferparallele Leitlinie durch Hochstämme mit Arten der Hartholzaue aufgebaut werden. Eine flächige Entwicklung von höhengestaffelten hartholzauenartigen Beständen (Au-„Wald“) ist aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht zu vertreten, da sich die dann ansteigende Hochwasserlinie aufgrund der topografischen wie auch strikten „technischen“ Eingrenzung auf deutschem Hoheitsgebiet mit ihrem Schadpotential voll auf luxemburgische Seite ausbreiten würde.

Originäre naturschutzfachliche Zielvorgabe ist zudem die Ausbildung von Flutmulden in den heute ungenehmigten Campingbereichen.

Diese Flutmulden würden als reine Vertiefungen mangels Durchströmbarkeit (bis in definierte Höhe versteinte Uferböschungen!) bereits nach dem ersten stärkeren Hochwasser wieder verfüllt sein, da sich in ihnen die Feinteile des Schwemmgutes (und auch aller möglicher mit transportierter Unrat) ablagern würden. Im Gegensatz zu der doch recht regelmäßig wiederkehrenden Einstauung typischer Hartholzauenbereiche würden die Flutmulden nur bei wenigen Ereignissen „geflutet“, ansonsten primär durch die mit dem Moselpegel korrespondierenden Grundwasserspiegel von ihrem Grund her durchfeuchtet. Zu weitaus überwiegenden Anteilen wären die Mulden wohl ausgetrocknet. In dieser Austrocknung bestünde auch eine Gefahr für Tiere, die über den Wasserweg eingeschwemmt würden, die Mulden aus eigener Kraft aber nicht wieder verlassen könnten (Tierfalle).

Was die Vegetation angeht, so würden sich bei einer rein hochwassergesteuerten Auf- und Abtragsdynamik ohne Pflegeeinsatz auf dem Schwemmgut rasch nitrophile Fluren als Sekundärgesellschaften ansiedeln, was zwar aus gesamtökologischer Sicht durchaus positive Aspekte birgt, für die Nutzer des Fernradweges wie der genehmigten Einrichtungen aber keinen „attraktiven“ Anblick bieten würde. Ein wirklicher Auwald würde nicht entstehen.

Dass nitrophile Fluren ohne regelnde „Bewirtschaftung“ aufgrund ihrer Tendenz zur raschen Überwucherung eingebrachter Materialien auch gerne zur Unratbeseitigung genutzt werden, ist bekannt. Abnehmen würde bei einer weitgehenden Beseitigung der Campingnutzung die Tendenz zu illegalen Müllablagerungen in angrenzenden Stollengängen. Hier bleibt jedoch zu bedenken, dass ein „genehmigter“ und sachgerecht verwalteter Campingplatz auch eine wesentlich besser organisierte Abfallbeseitigung erfährt als die aktuell ungenehmigte Anlage ohne für überwiegende Anteile wirklich geregelte Entsorgung.

2.4.2 Prognose des Umweltzustandes bei Plandurchführung

Details zur Entwicklung sind den nachfolgenden Kapiteln zum städtebaulichen Konzept sowie zur Eingriffs-Ausgleichs-Bewertung zu entnehmen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass angesichts der für Teilflächen definitiv genehmigten Nutzungen und der durch andere Rahmensetzungen nur sehr eingeschränkten Renaturierungsmöglichkeiten – daran gemessen – keine signifikante Verschlechterung des Umweltzustandes ergibt, eine wesentliche Aufwertung i.S. einer ökologisch aufwertenden Rückführung zu Auwald andererseits aber garnicht möglich wäre.

Die bestehenden nachrangigen Biotoptypen werden festgeschrieben, durch die teilweise Herausnahme von Gehölzinseln aus der Intensivnutzung eine zumindest punktuelle Sicherung und Aufwertung erzielt. Biotopansprüche von Tierarten angrenzender Lebensräume können heute wie künftig im Plangebiet nicht befriedigt werden.

Bei korrekter Umsetzung der rein saisonalen Nutzung bleiben die Belange des Hochwasserschutzes gewahrt, eine Beeinflussung des Grundwasserregimes erfolgt ohnehin nicht.

Das Landschaftsbild erfährt durch „Ordnung“ gegenüber dem heutigen Zustand eine geringfügige Aufwertung, ein ungetrübter Naturgenuss wäre selbst bei völliger Aufgabe der bislang nicht genehmigten Anteile der Campingnutzungen aufgrund der technisch bedingten Rahmensetzungen nicht möglich.

Klimatische Auswirkungen entstehen nicht.

Gefahren durch Emissionen o.ä. be- und entstehen nicht. Die Lärmschleppe entlang der Bahnlinie ist seit Jahrzehnten akzeptiert, ebenso sind keine Lärmkonkurrenzen durch die B419 oder den nahen Steinbruch mit gekapselter Brecheranlage bekannt.

Die Beeinflussung des Bodenpotentials ist bei sachgerechter Bewirtschaftung unproblematisch, da es sich um bereits stark veränderte Böden handelt.

3 Darlegungen zum Städtebau

3.1 Restriktionen aus der Bestandssituation bzw. aus konkurrierenden Ansprüchen und Planungen

Die Darstellung des Geländes im Flächennutzungsplan erfolgte trotz erkennbarer erheblicher Konfliktbehaftung aufgrund der für Campingnutzungen bereits seit langem genehmigten Teilflächen im Umfang von ca. 1,3ha und der unverändert vorhandenen faktischen Nachfrage nach Campingnutzungen im Moselvorland unterhalb der Ortslage von Palzem. Ebenso sind die lagegebundenen Interessen eines Wassersportclubs in Zuordnung zu ca. 25 genehmigten Bootsanlegern langfristig zu sichern.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen Restriktionen, die gerade für das engere Plangebiet primär ökologische Zielstellungen präferieren (s.a. Landespflegerische Zielvorstellungen / Umweltziele).

Dessen ungeachtet sind zusätzlich nachstehende konkurrierende Ansprüche zu beachten:

- Weitgehende Lage im Überschwemmungsbereich der Mosel
- Teilweise Lage im Ausuferungsbereich der Mosel

- Verlärmung durch die Bahnlinie Trier – Perl
- Gefahren durch die Benachbarung zu dieser Bahnlinie
- Verlärmung durch die B419 im Bereich südlich des Dilmarbaches
- Aktuell keine für Gespanne oder größere Wohnmobile nutzbare Anbindung über die Behelfsbrücke in der Bahnhofstraße in Palzem
- Keine Nutzbarkeit der Unterführungen südlich des Dilmarbaches für Wohnmobile oder Gespanne
- Keine verkehrstechnisch korrekte Anbindungsmöglichkeit unmittelbar an die B419
- Die faktischen Zufahrtsmöglichkeiten sind identisch mit touristisch genutzten Radwegeachsen
- Das Gelände (Nordteil) wird von einer Abwasserdruckleitung durchschnitten
- Das Gelände besitzt aktuell nur für Teilflächen einen – zudem privaten – Wasseranschluss und private Stromanschlüsse
- Im Gebiet liegen als Rebland genutzte Grundstücke eines Haupterwerbswinzers
- Die Standsicherheit des Bahndamms muss auf Dauer gewährleistet bleiben
- Die Uferversteinungen resultieren aus der Lage im Vorfeld einer Schleuse und sind nicht frei disponibel.

3.2 Sonstige städtebauliche Angaben i.S. abschichtender Berücksichtigung

Diesbezügliche An- und Vorgaben liegen nicht vor.

3.3 Anbindung an die städtebauliche Ausgangssituation / Planerische Konzeption

Die städtebauliche Rahmensituation ist geprägt von einer völligen Isolierung des Geländes gegenüber der Ortslage durch den trennenden Schienenstrang der Bahnlinie Trier-Perl, die zwischen Bahn und Ortslage bestehenden Felspartien und die bandartige Ausdehnung des zur Verfügung stehenden Geländes. Es entsteht somit in jedem Falle eine eigenständige städtebaulich-gestalterische Einheit.

3.4 Verkehrliche Erschließung / Ver- und Entsorgung

Eine grundsätzliche „äußere“ verkehrliche Erschließung der Campingnutzungen über die beiden Unterführungen südlich des Dilmarbaches scheidet aus, da die dortigen Durchfahrtshöhen für Wohnmobile in keiner Weise ausreichen und eine Tieferlegung nur mit überproportionalem Aufwand möglich wäre. Zudem sind die erzielbaren Radien für notwendige Rampen zwischen B419 und der Bahnlinie für Gespanne nicht ausreichend. Des Weiteren würde eine separate Anbindung an die B419 in diesem Bereich aufgrund der lokalen Unübersichtlichkeit einen erheblichen baulichen Veränderungsbedarf (Abbiegespuren, Einfädelspuren etc.) bedingen, der finanziell nicht zu stemmen ist.

Da die Behelfsbrücke in Palzem nachgewiesenermaßen sanierungsbedürftig ist, muss die verkehrliche Anbindung mittel- bis langfristig über diese - grundsanierte oder neu errichtete - Brücke mit an die gewandelten Verkehrsbedürfnisse angepasstem moselseitigem Brückenkopf erfolgen. Diese Maßnahme ist allerdings – zeitlich wie von der aktuellen Finanzkraft der für den Brückenbau zuständigen Ortsgemeinde – nicht unmittelbar umsetzbar.

Andererseits existieren im Moselvorland nördlich des Dilmarbaches bereits in einem Umfang von ca. 1,3ha genehmigte Campingnutzungen, die bis heute mit größeren Fahrzeugen bzw. Gespannen sowie von den Rettungsdiensten auf anderem Wege angeeignet werden müssen, was bislang weitgehend konfliktfrei funktioniert. Bis zur Funktionserweiterung der Behelfsbrücke am Haltepunkt Palzem wird die Erschließung deshalb unverändert durch die Ortslage von Palzem, z.T. über das landwirtschaftliche Wegenetz und ab der Staustufe über

den Moselleinpfad erfolgen (müssen) (s.a. Kap. 6 - „Abwägung“). Für die südlichen Anteile kann unverändert eine Anbindung über den als öffentliche Verkehrsfläche gewidmeten Leinpfad von saarländischer Seite erfolgen. Auch die Andienung der mobilen Stationen mit z.B. schwerem landwirtschaftlichem Gerät zum notwendigen saisonweisen An- und Abtransport ist auf diesem Wege möglich.

Für die „innere“ verkehrliche Erschließung ist eine beispielhafte Lösung als Hinweis auf der Urkunde eingetragen. Auf eine vom Leinpfad abgesetzte – unabhängige – Wegeführung wird dabei konsequent verzichtet, da die Frequentierung des Leinpfades mit Radwanderern und Fußgängern einerseits - abseits formaler Zielvorgaben als übergeordnete Radwegeverbindung - faktisch gering ist, andererseits bei dem verfestigten bevorzugt von Dauercampern genutzten Campingbetrieb im Gegensatz zum Touristcamping keine häufige (täglich u.U. mehrfache) Andienung mit Pkw zzgl. Gespannen erfolgt. In den südlichen Geltungsbereichsabschnitten stellt zudem die geringe zur Verfügung stehende Gesamttiefe einen Hinderungsgrund für eine zusätzliche parallele Wegeführung dar. Zudem muss es vorrangiges Ziel sein, den Anteil der befestigten Flächen im Moselvorland möglichst gering zu halten. Für „Besucher“ werden in geringem Umfang gemeinschaftliche Stellplätze für Pkw vorgehalten. Für die eigentlichen Nutzer der Campingeinrichtung ist eine Nutzung von separaten Pkw-Sammelparkplätzen praxisfern.

Die elektrische Versorgung der genehmigten Teilbereiche erfolgt bislang über eine private Stromleitung. Denkbar ist eine Erweiterung dieses Netzes im Innenverhältnis (privater Campingplatz; die bislang vorgehaltene Kapazität ist für die Gesamtfläche voraussichtlich ausreichend) oder ein Neuanschluss seitens des RWE in Ergänzung des bestehenden Leitungsnetzes in der Ortslage bis zu einem definierten Übergabepunkt moselseitig der Bahnlinie. Die innere Versorgung erfolgt in jedem Falle über ein privates Verteilernetz. Ebenso kann die Versorgung mit Trinkwasser etc. in Ergänzung der vorhandenen Systeme erfolgen. Hierbei können auch Oberflurhydranten zur Löschwasserversorgung vorgesehen werden; parallel dazu ist eine Löschwasserversorgung unmittelbar aus der Mosel naheliegend und möglich. Für die Bereiche südlich des Dilmarbaches ist eine Versorgung mit Trinkwasser und Elektrizität aus dem Bereich des Steinbruchs Hippert möglich.

Die Abwasserentsorgung für den Teil 1a wird auf Grund der Lage im Überschwemmungsgebiet über mobile Anlagen sichergestellt, die vom jeweiligen Betreiber der Campinganlage zu unterhalten sind. Im Teil 1b wird die Abwasserentsorgung über einen Anschluss bzw. eine Neuverlegung eines Schmutzwasserkanals, der über ein Pumpwerk an die vorhandenen Netze angeschlossen wird, sichergestellt. Die Lage des Pumpwerkes soll außerhalb des Überschwemmungsgebietes erfolgen. Für die Teile 2a und 2b befindet sich eine Sammelstelle mit mobilen Anlagen für Abfälle und Abwässer auf der nördlichen Seite der Bahn auf dem Flurstück 68. Auch diese mobilen Anlagen sind vom jeweiligen Betreiber der Campinganlage zu unterhalten.

Eine Niederschlagswasserbewirtschaftung erübrigt sich aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und der unmittelbaren Ufernähe. Das auf Gebäude und ggf. teilbefestigte Flächen auftreffende Niederschlagswasser wird unmittelbar seitlich abgekippt und über die belebte Bodenzone versickert.

Die Erschließung des Plangebietes ist sicherzustellen.

3.5 Städtebauliche Minimierung des Eingriffstatbestandes

Die Entscheidung für eine Ausweitung der bislang im Umfang von ca. 1,3ha bereits über Altgenehmigungen legalen Campingnutzung im Moselvorland ist eine grundsätzliche Entscheidung mit Blick auf eine sinnvolle Bündelung gleichartiger, potentiell störender Nutzungen. Eingriffsminimierend ist insbesondere die Konzentration der Zulässigkeit notwendiger Gebäude auf nur wenige Einheiten in unmittelbarer Zuordnung zur Bahnlinie,

d.h. ganz am Rande des gesetzlichen Überschwemmungsbereichs, wobei jedoch grundsätzlich mobile Einheiten einzusetzen sind, so dass im Winterhalbjahr ein freier Hochwasserabfluss gewährleistet bleibt. Das Wegenetz wird – abgesehen von der notwendigen Hauptzufahrt unter überwiegender Nutzung des bereits bestehenden, ohnehin voll versiegelten Leinpfades – nur in wasserdurchlässiger Bauweise festgeschrieben

3.6 Erläuterung städtebaulicher wie gestalterischer Festsetzungen

Im Planbereich sind bereits auf ca. 1,3ha Campingnutzungen ohne tiefgreifende Auflagen genehmigt. Gleiches gilt für einen Teil der aufstehenden Gebäude. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sollen deshalb nur eine Regelungstiefe erreichen, die sich von dem Rahmen bisheriger Genehmigungsinhalte nicht gravierend unterscheidet.

Festgesetzt werden deshalb – ganz im Sinne einer „Angebotsplanung“ – Rahmeninhalte, jedoch kaum Details zur inneren Ausgestaltung. Dies auch im Hinblick darauf, dass die Nachfrage nach Campingnutzungen seit einigen Jahren einem starken Wandel unterliegt und deshalb für die Umsetzung Handlungsspielräume offen bleiben müssen.

Festgesetzt werden Flächen mit textlicher Erläuterung der anzuhaltenden Flächeninhalte, aber ohne Vorgriff auf die spätere Detailausführung. Eine beispielhafte Darstellung mit Hinweischarakter weist die Idee bzw. Umsetzbarkeit nach, bindet den künftigen Betreiber jedoch beispielsweise nicht an bestimmte Maße; dem Testentwurf zugrunde gelegt sind Standplatzgrößen von 100-120qm. In anderen Bebauungsplänen (Angebotsplanung!) werden z.B. auch nur Baufenster festgesetzt, aber nicht die exakten Hausumrisse. Der Testentwurf zeigt auch eine günstige Wegeführung zur inneren Erschließung auf, mit der beispielsweise die notwendigen Brandgassen freigehalten werden und ein sinnvolles Abrücken von den auf Zeit unverändert zulässigen landwirtschaftlichen Nutzungen erzeugt wird. Die exakte Positionierung kann erst im Zuge einer detaillierenden Umsetzungsplanung erfolgen, in deren Zuge selbstverständlich die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu beachten sind. Die faktischen Belegungsflächen müssen konfliktfrei benachbart werden, nicht aber die Außengrenze des zwangsläufig auch mit verkehrlichen Flächen und anderen „Trennwirkungen entfaltenden“ Elementen ausgestatteten Sondergebietes. Eine komplette Neuaufteilung der inneren Organisation ist dabei allerdings unumgänglich, weshalb auf eine Bestandsdokumentation i.S. eines Lageaufmaßes verzichtet wurde.

Wegen der von einer konventionellen Campingnutzung abweichenden spezifischen Nutzungsansprüche des Wassersportclubs erfolgen für diesen Bereich separate Definitionen.

Die Positionierung künftiger Gebäude wird nur über reichlich geschnittene Baufenster mit maximal zulässiger Grundfläche außerhalb bzw. am Rande des Überschwemmungsbereiches innerhalb der Grundstruktur des Campingplatzes fixiert. Die Summe der Grundflächen korrespondiert dabei an dem nach der Campingplatzverordnung ermittelten Bedarf an notwendigen Einrichtungen zur Versorgungsinfrastruktur. Für bereits bestehende Gebäude wird der Bestand mit etwas Erweiterungsspielraum festgeschrieben. Da überall die gesetzlichen Überschwemmungsbereiche nach Neufestsetzung von 2009 betroffen sind, sind wegen der Lage im Abflussbereich der Mosel nur mobile / temporäre Gebäude möglich.

Warum für eine Teilfläche mit heute aktiver Reblandnutzung auf das „Baurecht auf Zeit“ nach §9(2) BauGB zurückgegriffen wird, ist in Kapitel 6 sehr ausführlich erläutert.

Die gestalterischen Festsetzungen bleiben rahmengebend, da für Campingnutzungen bzw. deren Infrastruktureinrichtungen die Aufstellung von handelsüblichen Systemkomponenten üblich ist, keine konventionelle feste Bauweise. Dies bleibt gerade auch im Zusammenhang mit der für wesentliche Infrastruktureinrichtungen zwingend mobilen Bauweise zu beachten.

In gleichem Sinne wird die Bepflanzung – neben der Festschreibung der aktuell prägenden Gehölzbestände – nur für das Motiv der moselseitigen Einbindung fixiert, ansonsten lediglich als flächenbezogene Verpflichtung umschrieben.

4 Umweltbericht, Teil II - Eingriffsbewertung sowie Vermeidung, Verminderung und Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

4.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Sinne der Optimierung der Flächenbeanspruchungen sind im Zuge des Umweltberichtes auch alternative Planungsstandorte zu untersuchen und die Notwendigkeit einer Beanspruchung landwirtschaftlich (forstwirtschaftlich) geeigneter Flächen zu reflektieren.

4.1.1 Wiedernutzbarmachung, Innenentwicklungen, Standortalternativen

Das Abprüfen grundsätzlich alternativer Standorte ist eindeutige Aufgabe der Flächennutzungsplanung. Das Plangebiet ist heute vollflächig als Sonderbaufläche bzw. Sondergebiet „Camping“ im Flächennutzungsplan dargestellt, auch die komplette Fläche aktueller Reblandnutzung. Diese Darstellung nimmt u.a. Bezug auf genehmigte Anteile der bestehenden Campingnutzung sowie auf die in ihrer Intensität vergleichbaren lagegebundenen Nutzungen eines Wassersportclubs.

4.1.2 Sonstige anderweitige Planungsmöglichkeiten

Geltungsbereich

In einem früheren Verfahrensschritt sollte der Geltungsbereich in zwei eigenständig Rechtskraft erlangende Teilabschnitte nördlich wie südlich des Dilmarbaches gegliedert werden. Diese Vorgehensweise wurde mit Verweis auf eine offensichtliche Planungserfordernis nach §1(3) BauGB für den Gesamtbereich bis zur saarländischen Grenze seitens der Unteren Landesplanungsbehörde bemängelt, weshalb nunmehr der Geltungsbereich über die Gesamtfläche gemeindlich angestrebter Freizeitnutzung gelegt wird.

4.1.3 Begründung für das Beanspruchen landwirtschaftlicher Flächen

Innerhalb des Geltungsbereiches liegt eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die aktuell für den bewirtschaftenden Betrieb nicht entbehrlich ist. Andererseits ist eine intensive Reblandnutzung innerhalb eines Überschwemmungsgebietes eindeutig als Fehlnutzung anzusehen. Deshalb wird auch diese faktische Landwirtschaftsfläche auf lange Sicht als Sondergebietsfläche für Freizeitnutzungen festgeschrieben. Nähere Erläuterungen zur zeitlich gestaffelten Nutzung siehe Kapitel 6. Eine Festschreibung als landwirtschaftliche Fläche ohne spätere Campingnutzung würde dem Entwicklungsgebot nach §8(2) BauGB widersprechen.

Forstwirtschaftliche Flächen werden nicht beansprucht.

4.2 Reflexion vorgenommener Festsetzungsinhalte aus Umweltsicht, Analyse der voraussichtlichen Auswirkungen im Kerngeltungsbereich nach Kompensation

4.2.1 Konzeptionelles

Das Konzept sieht für weitaus überwiegende Anteile der Abwicklungslänge eine optische Trennung des Leinpfades von den Stand- und Stellflächen vor. Diese optische Trennung erfolgt durch eine Hecke sowie überstellende Bäume, die zu einer wesentlichen Erhöhung der Erlebnisqualität für die Nutzer des Leinpfades führen, aber auch die „privaten“ Freizeitnutzungen gegenüber den Bewegungen auf dem Leinpfad abschirmen. Zusätzlich erfolgen Abschnittsteilungen durch Grünzäsuren, welche die vorhandenen Gehölzbestände aufzunehmen und zu sichern versuchen. Für die querenden Gewässer werden Renaturierungskorridore offengehalten, wobei aber zumindest für den Dilmarbach eine Renaturierung ausgeschlossen scheint.

4.2.2 Abiotische und biotische Faktoren

Pflanzen und Tiere / Natura 2000

Als vernetzendes wie landschaftlich einbindendes Element festgeschrieben werden die Heckensysteme entlang der Bahnlinie, ebenso die vorhandenen größeren Einzelgehölze oder Gehölzgruppen. Auch die linearen geschnittenen Hecken entlang des Leinpfades werden langfristig eine spezifische Deckungsmöglichkeit bieten.

Insgesamt wird sich mit einer Umsetzung des Bebauungsplans das Artenpotential gegenüber dem mittlerweile seit Jahrzehnten herrschenden Ist-Zustand nicht negativ verändern, wenngleich begrenzt bleiben. Im Bereich der zuführenden / querenden Gewässer werden Entwicklungskorridore gesichert, was jedoch kaum Wirkungen auf das gewässergebundene Artenpotential entwickeln dürfte, da die angrenzende Durchschneidung durch die Verkehrswege bestehen bleibt.

Auf das aufgrund der realiter genehmigten - und über einen Bebauungsplan nicht einfach zu verändernden - Rahmenbedingungen nur sehr eingeschränkte Entwicklungspotential für Arten und Biotopie wird in Kapitel 2.4.1 eingegangen.

Arten oder Bestände nach Natura2000 kommen erst jenseits der B419 vor. Eine Beeinflussung durch eine Weiterführung der Freizeitnutzungen ist ausgeschlossen, da die „Belastungen“ ja schon seit Jahrzehnten existieren und somit kein Neueingriff mit erheblichkeitsrelevanten Wirkungen erfolgt.

Fazit: Für das Arten- und Biotoppotential sind keine Negativwirkungen zu befürchten.

Wasser

Aufgrund des mit dem Moselwasserspiegel korrespondierenden Grundwasserspiegels, dessen Unempfindlichkeit und der im Rahmen einer ordnungsgemäßen Freizeitnutzung nur punktuellen Bodenüberdeckungen mit unmittelbar angrenzenden Versickerungsmöglichkeiten sind keine Auswirkungen auf den allgemeinen Wasserhaushalt zu befürchten. Spezifische Grundwasser gefährdende Austräge sind bei der festgesetzten Freizeitnutzung nicht zu unterstellen. Die Abflussquerschnitte für Hochwasserereignisse werden in Kombination mit einer nur saisonalen Nutzung zuverlässig freigehalten. Auch ist die

Festsetzung einer reinen Freiflächenplanung mit mobilen Infrastruktureinrichtungen innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Grundsatz rechtskonform.

Fazit: Für den Wasserhaushalt muss die notwendige Kompensation als erbringbar gelten.

Klima / Luft

Belastungen durch Schadstoffemissionen mit Außenwirkung sind bei einer Freizeitnutzung nicht zu unterstellen. Auch Aufheizungseffekte werden unterbleiben, da sie durch die typischen ufernahen Luftaustauschbewegungen voll kompensiert werden.

Fazit: Für den Klimahaushalt muss die notwendige Kompensation als erbracht gelten.

Boden

Mit Ausnahme der festen Gebäude und einer Teilversiegelung des im Inneren erschließenden Wegenetzes werden keine klar definierbaren Eingriffe in den Boden vorgenommen. Die Beeinflussungen des Bodens durch die temporäre Nutzung bleiben beschränkt, orientieren sich an der Intensität heute bereits vorhandener (wenngleich überwiegend formal ungenehmigter) Nutzungen.

Da durch die bereits über Jahrzehnte andauernden faktischen Freizeitnutzungen kein nachweisbarer Ausgangszustand vorhanden ist, wird eine objektive Bilanzierung unmöglich. Dies betrifft sowohl das Maß der Versiegelung als auch die Veränderung des Biotoptyps gegenüber dem „jungfräulichen“ Zustand eines ehemaligen Auengeländes.

Die Gemeinde hat deshalb hierzu eine spezifische städtebauliche Abwägung geführt (s.a. Kap. 6 der Begründung).

Naturschutzfachlich wird eine Bedarfsherleitung wie folgt vorgenommen:

Bei den Standplätzen wird von der Überlegung ausgegangen, dass etwa 50% durch Überdeckung, Tritt etc. einer solchen Nutzungsintensität unterliegen, dass starke Einflüsse auf das Bodenpotential zu erwarten sind. Dieses Maß des Eingriffs ist nicht objektiv zu quantifizieren, die Unterstellung eines „Totalverlustes“ wäre jedoch mit Sicherheit überzogen. Es wird eine 50%ige Beeinträchtigung angesetzt.

Für den reinen Zeltplatz (nur sporadische Belegung, nur kurzzeitige Bodenüberdeckung) wird eine 20%ige Beeinträchtigung angesetzt.

Bei dem Maß der genehmigten Belegungen wird die Angabe aus der Landesplanerischen Stellungnahme von 29.09.1995 „gesetzt“; eine Nachvollziehbarkeit ist aufgrund unklarer Aktenlage und unterschiedlichster Rechtsstände von Genehmigung bis bloßer Duldung nicht gegeben.

Als „sonstige Kompensationswirkung“ wird die festgeschriebene Ausweitung des Gehölzbestandes mit einem fixen Wert angesetzt.

Die Kompensationseinschätzung für Boden(funktions)verluste erfolgt – in Abschnitte gegliedert – gem. umseitigen Tabellen orientiert an der Flächenbilanz (s.a. Kap. 9 der Begründung).

Kompensation Teilfläche 1	nominale Fläche (m²)	anrechenbare Fläche (m²)	
Moselleinpfad, mit	(4.200)	(---)	(-)
vollbefestigten Anteilen	2.800	+ 2.800	(E)
teilbefestigten Abteilen (1.400 x 0,5)	1.400	+ 700	(E)
Landw. Weg (teilbefestigt, vorhanden)	830	---	(-)
Parkplatzfläche (teilbefestigt)	100	+ 50	(E)
./.. vorh. Leinpfad (vollbefestigt)	2.800	- 2.800	(A)
./.. vorh. sonstige Wege (teilbefestigt; 270 x 2,5 x 0,5)	675	- 340	(A)
Flächen für die Wasserwirtschaft (Bestandsübernahme)	3.850	---	(-)
Baufenster (versiegelbarer Anteil gem. GR-Angaben)	750	+ 750	(E)
Sonderbauflächen (Stand- und Aufstellflächen) (42.430 x 0,5)	42.430	21.215	
Teilversiegelte Standplatzanteile (29.040 x 0,5)	29.040	+ 14.520	(E)
Zeltplatz (6.060 x 0,2)	6.060	+ 1.210	(E)
Wegeanteile der Sonderbauflächen (7.330 x 0,5)	7.330	+ 3.665	(E)
Sonstige Flächen der Sonderbauflächen	12.820	---	(-)
./.. genehmigte Belegungen (1,3ha x 0,5)	13.000	- 6.500	(A)
Sonstige Kompensationswirkungen (gem. Text)	1.000	- 1.000	(A)
Nominales Kompensationsdefizit (im Eingriffsgebiet):		+ 13.055	(E)

Kompensation Teilfläche 2a	 nominale Fläche m²	 anrechenbare Fläche m²	
Moselleinpfad, mit vollbefestigten Anteilen teilbefestigten Abteilen (990 x 0,5)	(2.970) 1.980 990	(---) + 1.980 + 495	(-) (E) (E)
Landw. Weg (teilbefestigt, vorhanden)	---	---	(-)
Parkfläche (teilbefestigt)	460	+ 230	(E)
./.. vorh. Leinpfad (vollbefestigt)	1.980	- 1.980	(A)
./.. vorh. sonstige Wege (teilbefestigt)	---	---	(A)
Öffentliche Grünflächen	---	---	(-)
Flächen für die Wasserwirtschaft (Bestandsübernahme)	2.130	---	(-)
Sonderbauflächen (versiegelbarer Anteil gem. GR-Angaben)	300	+ 300	(E)
Teilversiegelte Standplatzanteile (7.460 x 0,5)	7.460	+ 3.730	(E)
Zeltplatz	---	---	(E)
Wegeanteile der Sonderbauflächen (860 x 0,5)	860	+ 430	(E)
Sonstige Flächen der Sonderbauflächen	6.460	---	(-)
./.. genehmigte Belegungen	---	---	(A)
Interne Kompensationsflächen	---	---	(A)
Sonstige Kompensationswirkungen (gem. Text)	600	- 600	(A)
Nominales Kompensationsdefizit (im Eingriffsgebiet):		+ 4.585	(E)

Kompensation Teilfläche 2b	nominale Fläche m ²	anrechenbare Fläche m ²	
Moselleinpfad, mit vollbefestigten Anteilen teilmefestigten Abteilen (1.185 x 0,5)	(1.780) 1.185 595	(---) + 1.185 + 300	(-) (E) (E)
Landw. Weg (teilmefestigt, vorhanden)	---	---	(-)
Parkfläche (teilmefestigt)	---	---	(E)
./.. vorh. Leinpfad (vollbefestigt)	1.780	- 1.780	(A)
./.. vorh. sonstige Wege	---	---	(A)
Öffentliche Grünflächen	---	---	(-)
Private Grünflächen, mit Wegeanteilen (= Bestand), sonstigen Flächen	(730) --- 730	(---) --- ---	(-) (-) (-)
Flächen für die Wasserwirtschaft (Bestandsübernahme)	1.460	---	(-)
Baufenster (versiegelbarer Anteil gem. GR-Angaben)	---	---	(E)
Teilversiegelte Standplatzanteile (3.510 x 0,5)	3.510	+ 1.755	(E)
Zeltplatz	---	---	(E)
Wegeanteile der Sonderbauflächen	---	---	(E)
Sonstige Flächen der Sonderbauflächen	---	---	(-)
./.. genehmigte Belegungen	---	---	(A)
Interne Kompensationsflächen	---	---	(A)
Sonstige Kompensationswirkungen (gem. Text)	100	- 100	(A)

Nominales Kompensationsdefizit (im Eingriffsgebiet):

+ 1.360 (E)

E = Eingriff, A = Ausgleich / Kompensation / (anrechenbare) Vorbelastung

Das gesamte nominale Kompensationsdefizit für Bodenfunktionsverluste beträgt demnach aus naturschutzfachlicher Sicht 19.000qm.

Fazit: Nominal sind die Bodenfunktionsverluste durch die Maßnahmen im Kerneingriffsgebiet nicht kompensierbar . Es verbleibt ein Defizit von insgesamt rd. 19.000qm.

4.2.3 Orts- und Landschaftsbild / Naturgenuss

Insbesondere die Bahnlinie und die in weiten Bereichen unmittelbar dahinter verlaufende B419 schränken die Möglichkeiten eines ungestörten Naturgenusses ein. Hinzu kommen ein naher Steinbruch sowie die widernatürlichen Versteinungen der Uferböschungen der Mosel im Oberlauf der Staustufe Palzem. Das Gesamtbild einer an sich abwechslungsreichen Landschaft ist somit unverkennbar von technischen Einrichtungen überprägt. Eine „Natürlichkeit“ für weitgehend ungestörten Naturgenuss ist nicht mehr herstellbar.

Andererseits ist das Moselvorland seit mittlerweile mehreren Jahrzehnten mit Einrichtungen des Freizeitwohnens belegt, die zumindest in den letzten 30 Jahren nachweislich die Gesamtfläche des aktuell angestrebten Geltungsbereichs einnehmen. Hier wird einer

spezifischen Form der Erholungsnutzung nachgegangen, die gleichermaßen ihre Berechtigung besitzt. Die faktische Nutzung strafft die vermeintliche Unvereinbarkeit mit einer „vorbelasteten“ Landschaft Lügen. Das akzeptierte Angebot an Campingflächen in Palzem entlastet andererseits andere – weniger von technischer Überprägung betroffene – Flächen des Landschaftsschutzgebietes „Obermoselta“ von der Nachfrage nach dererlei flächengreifenden „Störnutzungen“. (Konflikt zu Kulturgütern siehe nachstehendes Kapitel)

Fazit: *Die Legalisierung der real seit mehreren Jahrzehnten existierenden Freizeitnutzungen führt zu keiner wirklichen Belastung des Landschaftsbildes, da eine Wiederherstellbarkeit einer unbeeinträchtigten Landschaft in diesem Landschaftsbildausschnitt nicht (mehr) gegeben ist.*

4.2.4 Erweiterte Schutzgüter nach BauGB₂₀₀₄

Mensch / Gesundheit / Erholung

Der Mensch bedarf spezifischer Angebote zur Feierabend-, Wochenend- oder Freizeiterholung (Urlaub). Für eine Feierabenderholung scheidet das stark überprägte Moselvorland weitgehend aus, für eine spezifische Form der Wochenend- und Freizeiterholung ist das Gelände seit mittlerweile mehreren Jahrzehnten akzeptiert und angenommen. Die bestehenden Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen (Bahnlinie) führen im Realbetrieb zu keinen Konflikten.

Fazit: *Für die örtliche Bevölkerung entstehen durch die Freizeitnutzung keine Nachteile, für eine andere Bevölkerungsgruppe wird die Nachfrage nach einem spezifischen Angebot zur Wochenend- und Kurzzeiterholung befriedigt.*

Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind das Ensemble (Denkmalzone) rund um die Pfarrkirche St. Agatha sowie das Einzeldenkmal Schloss Thorn betroffen.

Das Ensemble rund um die Pfarrkirche ist dabei durch einen – von der Kreisverwaltung Trier-Saarburg in dieser Form jüngst genehmigten – Kindergartenneubau in seiner moselseitigen Ansicht stark beeinträchtigt (worden). Bzgl. des Bebauungsplans relevant sind die ohnehin bereits genehmigten Wassersportflächen sowie eine optisch weitgehend unauffällige Fläche für Zeltcamping.

Ein Freihalten des Hangfußes zu Schloss Thron wäre zwar wünschenswert, letztlich wird aber das Schloss immer im Kontext mit den umgebenden Nutzungen (u.a. einem Steinbruch) und den fixen Verkehrsanlagen von Bahn und Bundesstraße wahrgenommen.

Fazit: *Für das Kulturgut Schloss Thorn erfolgt keine wünschenswerte Verbesserung der Ansicht, aber eben auch keine Verschlechterung der seit Jahrzehnten existierenden Realsituation – initiiert durch den Schlossbesitzer; Sachgüter werden nicht negativ beeinflusst.*

Emissionen / Abfälle / Abwasser

Von der konzipierten Freizeitanlage gehen die üblichen Emissionen einer flächenhaften Campingnutzung aus. Das Gelände selbst ist andererseits von den Schallimmissionen der Bahnlinie sowie teilweise vom Schall der dahinter liegenden B419 betroffen. Auch die Brecheranlage des nahen Steinbruchs Hippert ist wahrnehmbar. Andererseits führen die bestehenden Immissionskonkurrenzen seit mittlerweile mehreren Jahrzehnten zu keinem wirklichen Konflikt mit einer faktischen Freizeitnutzung. Für die Schallkonkurrenz zwischen Steinbruch und Campingnutzungen wird dies seitens der zuständigen Fachbehörde (Gewerbeaufsicht) sogar explizit bestätigt.

Die Abwasserentsorgung für den Teil 1a wird auf Grund der Lage im Überschwemmungsgebiet über mobile Anlagen sichergestellt, die vom jeweiligen Betreiber der Campinganlage zu unterhalten sind. Im Teil 1b wird die Abwasserentsorgung über einen Anschluss bzw. eine Neuverlegung eines Schmutzwasserkanals, der über ein Pumpwerk an

die vorhandenen Netze angeschlossen wird, sichergestellt. Die Lage des Pumpwerkes soll außerhalb des Überschwemmungsgebietes erfolgen. Für die Teile 2a und 2b befindet sich eine Sammelstelle mit mobilen Anlagen für Abfälle und Abwässer auf der nördlichen Seite der Bahn auf dem Flurstück 68. Auch diese mobilen Anlagen sind vom jeweiligen Betreiber der Campinganlage zu unterhalten.

Eine Niederschlagswasserbewirtschaftung erübrigt sich aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und unmittelbarer Ufernähe. Das auf Gebäude und ggf. teilbefestigte Flächen auftreffende Niederschlagswasser wird unmittelbar seitlich abgekippt und über die belebte Bodenzone versickert.

Fazit: Negative Außenwirkungen sind nicht anzunehmen.

Energieeffizienz und Nutzung regenerativer Energiequellen

Das Gelände ist zumindest ab dem späteren Vormittag ganztägig besonnt, so dass eine Nutzung kleiner Solarelemente möglich wird. Generell ist eine weiterreichende Nutzung regenerativer Energien im Zuge der Freizeitnutzung nicht üblich.

Fazit: Eine Nutzung regenerativer Energien ist grundsätzlich möglich.

4.3 Externe Kompensation

Nach den Grundregeln der Naturschutzgesetzgebung sind potentialbezogene Defizite funktional oder gleichwertig zu kompensieren. Die vorstehend erörterten Defizite sind insbesondere:

- eine Beeinträchtigung des Naturgenusses und der Entwicklungsmöglichkeiten für die biologische Vielfalt durch untereinander konkurrierende Nutzungsansprüche und Nutzungsintensitäten
- die zusätzlichen Versiegelungen bzw. Versiegelungsmöglichkeiten gemessen am bislang real genehmigten Umfang.

Die festgesetzten Nutzungen greifen zwar aufgrund der langjährigen Vornutzungen kaum mehr aktiv in die Potentiale „Biotop- und Artenschutz“ sowie „Wasserhaushalt“ ein, doch bestehen bzgl. dieser Belange unstrittbar Aufwertungspotentiale – zumindest bei einer völligen Herausnahme der anthropogenen Ordnungsansprüche aus dem Moselvorland. Als „Ersatz“ sollte somit angestrebt werden, dass eine externe Kompensation vergleichbare Potentialaspekte aufnimmt und entwickelt.

4.3.1 Anforderungsprofil für externe Kompensationsmaßnahmen

Aus Vorstehendem abgeleitet ergibt sich folgendes Anforderungsprofil an eine mögliche externe Kompensation:

- Biotopentwickelnde Maßnahmen im Umfeld von Gewässern, die zu Ausuferungen neigen oder dahingehend renaturiert werden können.
- Landschaftsbildfördernde Maßnahmen im fußläufigen Umfeld von Palzem, also idealerweise im 1km-Umkreis um das Ortszentrum
- Landschaftsbildfördernde Maßnahmen entlang der Radwandertrasse auf Gemarkung Palzem
- Öffnung von Auenbereichen zur freien Entwicklung an anderer Stelle

4.3.2 Fachliche Vorschläge für externe Kompensationsmaßnahmen

Aus fachplanerischer Sicht – bzw. gem. einer Anregung der Unteren Naturschutzbehörde aus dem Jahre 2003 – werden vorgeschlagen:

- Biotopentwickelnde Maßnahmen im Uferbereich von Gewässern, wie entlang des Dilmarbachs, des Buschbachs, des Kreuzweiler Baches, des Nenniger Grabens oder des Spirzinger Baches, bevorzugt in den bislang nicht als naturnah eingestuften Abschnitten (also z.B. Buschbach zwischen „Rohlingen“ und „Loschenkopf“, Kreuzweiler Bach in Ortsnähe, Nenniger Graben).

4.3.3 Bereitstellung und Bewertung von externen Kompensationsmaßnahmen

(Eine Mobilisierung externer Flächen erfolgt nicht; es wird auf die städtebauliche Abwägung nach §1(7) BauGB in Kap.6 verweisen, wonach von externen Kompensationsmaßnahmen Abstand genommen wird.)

5 Umweltbericht, Teil III - Zusätzliche Angaben

5.1 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zum Aspekt der Schallkonkurrenz liegen keine Nachweise vor. Hier bezieht sich die Gemeinde bewusst auf das über mittlerweile Jahrzehnte einwandfreie Funktionieren eines unmittelbaren Nebeneinanders.

Ebenso fehlt ein konkretisierendes Aufmaß. Die relevanten Angaben zur Höhenentwicklung sind jedoch den amtlichen Angaben zum Überschwemmungsgebiet hinreichend zu entnehmen. Die Lage der Gehölzbestände wurde teilweise aus dem Luftbild interpretiert. Da für den Campingbereich ohnehin eine komplette Neuordnung erforderlich wird, ist ein Detailaufmaß zur Bestandsdokumentation nicht zwingend.

5.2 Angaben zum Monitoring

Die Verpflichtung zur Überwachung der Umweltauswirkungen geht zurück auf zwingendes EU-Recht (Artikel 10 der Richtlinie 2001/42/EG; sog. Plan-UP-Richtlinie). Sie soll primär ggf. unvorhergesehene Auswirkungen mit Nachteilen für die Umwelt feststellen helfen um rechtzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Als „unvorhergesehen“ gilt dabei alles, was nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung war. Das Monitoring ist demnach kein Instrument der allgemeinen Vollzugskontrolle!

Bei Bauleitplanungen, bei denen das Aufstellungsverfahren nach dem 20.07.2004 förmlich eingeleitet wurde, ist ein solches Monitoring obligatorisch durchzuführen. Die Verantwortung liegt dabei allein bei der Gemeinde, die sich als Grundlage bereits im Rahmen des Umweltberichtes mit den beabsichtigten Überwachungsmaßnahmen auseinandersetzen und ein Überwachungskonzept zu entwickeln hat. Anregungen von Öffentlichkeit und Behörden fließen dabei ein.

Das Monitoring stellt eine eigenständige Verpflichtung nach Abschluss der Planung dar, in der konkreten Ausgestaltung bleibt die Gemeinde frei. Obwohl Umweltauswirkungen häufig medien- und raumübergreifend eintreten und nicht an den Grenzen des Plangebietes Halt machen, richtet sich der vom Monitoring erfasste Bereich in erster Linie nach dem auch bereits bei der Planaufstellung betrachteten Umweltausschnitt. Die Ergebnisse der Überwachung können dazu führen, dass der Bauleitplan zu überarbeiten ist oder nachträglich andere Maßnahmen zur Schadensabwehr zu ergreifen sind.

Erfasst werden sollen erhebliche Umweltauswirkungen:

- aufgrund unsicherer Prognosen
- aufgrund nicht vorhergesehener Dritteinwirkungen

Das Monitoring nach dem Willen des Bundesgesetzgebers dient jedoch keinesfalls der standardmäßigen Beschreibung einer allgemeinen Vollzugs- und Umsetzungskontrolle durch den Planungsträger.

5.2.1 Inhalte / Maßnahmen / Methoden

Nicht abschätzbar ist die Entwicklung des Güterverkehrs auf der Bahnlinie.

5.2.2 Zeitpunkte (insbesondere der Erstüberprüfung)

Die erhebliche Ausweitung der Lärmbelastung durch insbesondere - womöglich nächtlichen - Güterverkehr lässt sich nicht vorherbestimmen. Allerdings sind für eine Campingeinrichtung auch keine aktiven Schutzmaßnahmen möglich.

5.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung (alle Angaben nach aktuellem Verfahrensstand)

Insgesamt wird eine bereits seit Jahren ausgeübte Landnutzungsform in einem nicht unerheblich und - insbesondere auch durch andere bzw. umgebende Nutzungsansprüche - weitgehend irreversibel veränderten Landschaftsausschnitt in vergleichbarer Intensität auf Dauer gesichert. Die Nach-Legalisierung entspricht dem Kerngedanken der Konzentration von Störnutzungen zur Vermeidung von Beanspruchungen anderer – bislang noch weitgehend unbeeinträchtigter – Abschnitte desselben Landschaftsraumes. Zudem scheinen die potentiellen Konflikte durch die seit mittlerweile über mehrere Jahrzehnte faktisch funktionierende Nutzung als akzeptiert. Man hat sich arrangiert.

Für das **Arten- und Biotoppotential** entstehen durch die Ausweisung weitreichender Freizeitnutzungen keine Eingriffe in Lebensstätten besonders oder streng geschützter Arten, da die künftige Nutzung im Grunde dem faktischen Ist-Zustand entspricht. Eine ökologische Rückführung zu typischen gewässerbegleitenden Biotopen ist aufgrund des technischen Ausbaus der Mosel, der vorhandenen Überprägung der Umgebung mit technischen Bauwerken und dem engen Nebeneinander von 3 übergeordneten Verkehrsachsen ausgeschlossen.

Auswirkungen auf das **Klima** sind wegen der uferbegleitend bekannt hohen Austauschströmungen und der nur geringen Versiegelungen auszuschließen.

Der **Wasserhaushalt** bleibt unverändert, da der mit dem Moselpegel korrespondierende Grundwasserspiegel von lokalen Sickerraten unabhängig ist. Der Hochwasserabflussquerschnitt wird durch eine rein saisonale Nutzung und eine entsprechende Anordnung der – ebenfalls nur saisonal zulässigen – Versorgungseinheiten gesichert.

Aufgrund der bereits vorhandenen irreversiblen wie starken technischen Überprägung des Landschafts(bild)ausschnitts ist die Festschreibung der ergänzenden Freizeitnutzung für das **Landschaftsbild** verträglich. Bei korrekter Umsetzung der Vorgaben erfolgt eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand, wenngleich keine Annäherung an das Idealbild einer Flusslandschaft mit freien Ufern.

Die Eingriffe in das **Bodenpotential** lassen sich nur schwer greifen. Bei Zugrundelegung der real genehmigten Eingriffe verbleibt formal ein deutliches Defizit von über 19.000qm, bei Zugrundelegung der seit mittlerweile seit mehreren Jahrzehnten faktisch vorhanden Nutzungen kann von einem Null-Eingriff in das Bodenpotential ausgegangen werden. Die Gemeinde folgt in ihrer Abwägung der zweiten Interpretation.

Faktisch wird zahlreichen **Menschen** eine ihnen seit mittlerweile mehreren Jahrzehnten vertraute Form der Freizeitnutzung endlich auf legale Füße gestellt. Relevante Immissionskonkurrenzen müssen als akzeptiert und somit konfliktfrei angesehen werden. Die Nutzungsmöglichkeiten des Reblandes für einen betroffenen Winzer bleiben für die Zeit notwendiger Existenzsicherung in bisherigem Umfang gewahrt.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden, die Beeinträchtigung der für den Einblick vom Luxemburger Ufer im Hintergrund liegenden Kulturdenkmäler bleibt „wie seit Jahrzehnten bekannt“.

6 Herleitung des Maßstabes für eine Zuordnungsfestsetzung

Da – nach entsprechender städtebaulicher Abwägung; siehe nachstehend – keine ergänzenden externen Kompensationsflächen und -maßnahmen vorgenommen werden sollen, entfällt die Notwendigkeit einer formalen bzw. wichtenden Zuordnung.

7 Städtebauliche Abwägung (Kerninhalte)

Die städtebauliche Abwägung nach §1(7) BauGB ist das Kernelement jeder Bauleitplanung. Sie dient dazu, offensichtliche Konflikte aufzudecken und durch argumentatives Gegenüberstellen von privaten wie öffentlichen Belangen gegen- und untereinander die Tragfähigkeit geschlossener Kompromisse zu überprüfen. Mit der nachstehenden Aufbereitung der Kernkonflikte soll insbesondere eine Rechtsfehlerhaftigkeit durch Abwägungsausfall (Verzicht auf Abwägung), Abwägungsdefizit (nicht alle relevanten Abwägungsbelange eingestellt), Abwägungsfehlschätzung (Bedeutung der einzustellenden Belange verkannt) oder Abwägungsdisproportionalität (offensichtlich einseitige Wichtung der eingestellten Belange) ausgeschlossen werden. Der Gesetzgeber hat allerdings festgelegt, dass alle Entscheidungen zum Verfahren – selbstverständlich unter ausdrücklicher Würdigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – stets und ausschließlich den Gemeinden zukommen und nicht im Ermessen Dritter liegen.

§18(1) BNatSchG₂₀₁₀ („Verhältnis zum Baurecht“) stellt ergänzend auch aus naturschutzfachlicher Sicht klar, dass im Falle der Bauleitplanung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz (ausschließlich) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist.

Geltungsbereich und Abgrenzung der Teilabschnitte

Der Geltungsbereich unterzieht – entsprechend den Anregungen der Kreisverwaltung gem. Schreiben vom 21.06.2004 – den Gesamtbereich heutiger „wilder“ Campingnutzungen einer bauleitplanerischen Prüfung und orientiert sich somit an dem „Erfordernis einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung“ nach den Vorgaben des §1(3) BauGB. Wiewohl sich Regelungsbedarf, Regelungsinhalte und Regelungsdichte in den einzelnen Teilbereichen eigentlich unterscheiden, wird mit einem übergreifenden Bebauungsplan eine Vereinheitlichung vorgenommen.

Die redaktionelle Untergliederung in Teilabschnitte ist in der wechselhaften Historie eines über mehrere Jahrzehnte reichenden Verfahrens begründet und erfolgte im Hinblick auf die strikte innere Zäsur des trennenden Dilmarbachs wie der Ausnahmesituation des nur sehr schmalen Uferstreifens südlich der Mündung des Kreuzweilerbaches.

Bedingungen für eine grundsätzliche Zulässigkeit / Genehmigungsfähigkeit

Den in den vergangenen Jahren seitens der Unteren Landesplanungsbehörde wie der Unteren Naturschutzbehörde mehrfach vorgebrachten Bedenken gegenüber einer bandartigen Entwicklung und einer unzureichenden Beachtung landschaftsästhetischer Belange muss entgegengehalten werden, dass für jegliche Neuordnung – insbesondere des Bereichs südlich des Dilmarbachs – allein eine Erfüllung der bestehenden gesetzlichen Standards Beurteilungskriterium sein darf, nicht aber der Verweis auf allgemeine ästhetische Belange oder idealisierende Renaturierungsvorstellungen zu Auwald i.S. der Ziele einer auf Landesebene entwickelten allgemein uferbegleitenden Biotopverbundvorgabe. Als Entwicklungsvorgabe in dem Landschaftsschutzgebiet ist nach dem Wortlaut der Verordnung eine Erholung i.S. der „Naturgenusses“ anzusehen, welcher aber durch die

Beengtheit zwischen begrenzenden Verkehrseinrichtungen, einen Steinbruch und zahlreiche planfestgestellte technische Bauwerke bereits erheblich beeinträchtigt bzw. objektiv auch nicht mehr wiederherstellbar ist. In diesem Falle aber hat eine Konzentration von beeinträchtigenden Flächennutzungen eindeutig Vorrang vor einer Dispergierung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Faktisch stellen die besonders strittigen Einrichtungen im Süden zudem im Erscheinungsbild seit Jahren eindeutig die „gepflegteren“ Anlagen dar.

Fehlende abschließende Regelungen zur äußeren wie inneren Erschließung

Das Problem der unbefriedigenden äußeren Erschließung ist bekannt. Hier ist langfristig eine Lösung zwingend. Da die verkehrliche Erschließung jedoch faktisch seit mittlerweile mehreren Jahrzehnten über die bislang genutzten – eigentlich für andere Zwecke gewidmeten – öffentlichen Zuwegungen funktioniert, kann auf diese „vorläufige“ Lösung verwiesen und die verkehrliche Erschließung als gesichert angesehen werden. Gegen eine Mitnutzung des Leinpfades bestehen seitens des WSA lt. Stellungnahme keine Bedenken.

Die innere verkehrliche Erschließung eines Campingplatzes bleibt dem Erschließenden zu überlassen. Es liegt keine einengend vorhabensbezogene Bauleitplanung vor. Im Sinne einer typischen rahmengebenden Angebotsplanung genügt der dargestellte Hinweis auf eine grundsätzliche Machbarkeit.

Benachbarung zu Emittenten / Verzicht auf Schallgutachten

Eine grundsätzliche Immissionskonkurrenz zwischen einer geordneten Freizeitnutzung mit ihrem potentiell hohen Anspruch an Schallschutz einerseits und den Immissionen der unmittelbar angrenzenden Bahnlinie bzw. der dahinter verlaufenden B419 ist offensichtlich. Auch der nahe Steinbruch mit (gekapselter) Brecheranlage bleibt zu berücksichtigen.

Auf einen Nachweis der realen Schallkonkurrenzen wird dennoch verzichtet, da das faktisch seit mehreren Jahrzehnten existierende unmittelbare Nebeneinander beweist, dass abseits objektiv messbarer Schalldruckpegel realiter kein tieferer Konflikt besteht. Für „Fremde“ wie etwa Kurzzeiturlauber ist die Lage neben Lärm emittierenden Verkehrsachsen so offensichtlich, dass keine Fehleinschätzung erfolgen kann. Zudem ist eine Campingnutzung eine Nutzung, die typischerweise kurzfristig verlagert werden kann. Damit sind andere (geringere) Ansprüche an eine langfristige Lärmfreiheit zu stellen als beispielsweise bei Baugrundstücken oder Freizeitwohnanlagen (i.S. von z.B. Ferienhausgebieten).

Fehlen konkretisierender Festsetzungen/Nachweise zu Rettungswegen, Standplatzgrößen, Parkplatzgliederungen, Gemeinschaftseinrichtungen etc.

Hier kann ein Bebauungsplan die Objektplanung nicht vorwegnehmen. Der Bebauungsplan berücksichtigt innerhalb der übergeordneten Flächendarstellung mit einem – als Hinweis eingetragenen – Erschließungskonzept Rettungswege sowie Zufahrten und über die Baufenster rahmensetzend auch – orientiert an der Campingplatzverordnung – hinreichend dimensionierte Flächen für die Positionierung notwendiger Gemeinschaftseinrichtungen.

Es liegt keine einengend vorhabensbezogene Bauleitplanung vor, sondern eine typisch rahmengebende Angebotsplanung; insbesondere ist es unüblich fixierte Standplatzgrößen vorzugeben, da hier die Nachfrage einer relativ hohen Dynamik unterliegt.

Verzicht auf einen Gehölzstreifen zwischen Dilmarbach und Betriebsweg

Der Bebauungsplan erfasst im Sinne einer zusammenhängenden Darstellung zwar alle Flächen zwischen Bahnanlagen und der Uferlinie der Mosel bei Mittelwasser, die planerischen Festsetzungsinhalte beschäftigen sich im Sinne des städtebaulichen Regelungsbedarfes jedoch mit der Neuordnung der Camping- und Freizeitnutzungen, nicht mit einer grundsätzlichen Überarbeitung des planfestgestellten Altbestandes der Einrichtungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung oder in diesem Zusammenhang

vorgenommenen Gewässerausbaumaßnahmen. Die Anlegung eines Gehölzstreifens mit abgesetztem Leinpfad parallel zum Dilmarbach, wie aus ökologischer Sicht angeregt, würde durch Riegelwirkung potentiell den nutzbaren Hochwasserabflussquerschnitt beeinträchtigen und ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht deshalb kritisch zu beurteilen.

Optimierung von Erreichbarkeit und Löschwasserversorgung

Für eine Gewährleistung des Brandschutzes ist eine Zufahrt mit Sonderfahrzeugen in hinreichendem Umfang zu gewährleisten. Für die Löschwasserversorgung wurde ein Anlegen von Unter- bzw. Oberflurhydranten nach DIN empfohlen. Anlässlich eines Erörterungstermins am 14.09.2004 wurde dazu festgestellt, dass aufgrund der genehmigten Anteile eine hinreichende Erreichbarkeit bereits heute gewährleistet sein muss. Dies ist der Fall. Damit muss aber auch eine Erreichbarkeit der erweiterten Belegungsflächen für Sondereinsatzfahrzeuge und Rettungsfahrzeuge – ggf. teilweise über saarländisches Gebiet – im Grundsatz als sichergestellt gelten. Eine Löschwasserversorgung ist über die Mosel ohnehin jederzeit zu gewährleisten.

Integration einer Landwirtschaftsfläche mit Restlaufzeit

Für eine Teilfläche wird eine zeitlich gestaffelte Nutzung als Rebland und erst später als Freizeitfläche festgesetzt. Eine derartige Festsetzungsmöglichkeit wird im Grundsatz über §9(2) BauGB eröffnet. Zwar verweist der Grundstückseigner auf die aktuelle Notwendigkeit einer Bewirtschaftung dieser Reblandflächen, doch liegen die Flächen im dokumentierten Abflussbereich der Mosel, in dem Rebanbauflächen allenfalls als „geduldet“ anzusehen sind, da sie mit ihrer potentiell nur geringen Bodenbedeckung im Hochwasserfall einer erhöhten Abschwemmung unterliegen. Die Freizeitnutzung mit ihrer permanenten Bodenbedeckung ist somit als prioritär bzw. als das langfristige Ziel einer städtebaulichen Neuordnung anzusehen. Dieser Festsetzungsinhalt ist auch durch die - zumindest für die Behörden verbindliche - Darstellung des gültigen Flächennutzungsplans als das anzuhaltende Ziel vorgegeben. Und dieses Ziel ist im Sinne der korrekten Entwicklungsfähigkeit nach §8(2) BauGB anzuhalten. Eine Festsetzung als Landwirtschaftsfläche ist eindeutig nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelbar. Dessen ungeachtet ist der „Termin“ der Nutzungsänderung so formuliert, dass dem aktuell bewirtschaftenden Winzer bei einer kontinuierlichen Fortsetzung der Bewirtschaftung (bei einer wirtschaftlichen Erfordernis der Flächen zur Existenzsicherung ist eine solch kontinuierliche Bewirtschaftung zu unterstellen) keine Nachteile entstehen. Die für die Restlaufzeit ggf. in Kauf zu nehmenden Bewirtschaftungseinschränkungen sind beherrschbar, da sie nicht größer sind als die Einschränkungen in der seit mittlerweile Jahrzehnte geübten Praxis. Im gesamten Moseltal finden sich gleichermaßen engräumliche Benachbarungen von Intensivrebland und Campingnutzungen. Da die Bauleitplanung keine weiteren Konflikte herbeiführen oder vorhandene Konflikte verstärken soll wird zur Reduzierung der Konfliktsituation, ein 10,00m breiter von jeglicher Campingnutzung freizuhaltenen Schutzstreifen von der jeweils äußersten Rebzeile um die Weinbergflächen festgesetzt. Dieser Schutzstreifen wird gemäß §9(2) Nr.2 BauGB an die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen als Weinberg gekoppelt. Die Lage des Schutzstreifens orientiert sich an der jeweils äußersten Rebzeile und damit an der vorhandenen tatsächlichen landwirtschaftlichen Nutzung. Bei einer Teilaufgabe der Weinbergnutzung rückt der Schutzstreifen an die dann noch vorhandene Weinbergnutzung bis zur jeweils äußersten Rebzeile heran. Für die ehemaligen Weinbergflächen tritt dann unter Berücksichtigung des Schutzstreifens ihre festgesetzte Zielnutzung „Sondergebiet, das der Erholung dient, Campingplatz“ ein. Nach der Gesamtaufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung als Weinberg wird der Schutzstreifen als „Sondergebiet, das der Erholung dient, Campingplatz“ städtebaulich festgesetzt. Der Schutzstreifen dient der Reduzierung der Immissionen, die von einer landwirtschaftlichen Nutzung des Weinbergs verursacht werden.

Dies betrifft hauptsächlich die Abdrift von Spritzmitteln und die Lärmbelastigungen durch die landwirtschaftlichen Maschinen.

Für die formale Zulässigkeit eines solchen „Baurechts auf Zeit“ muss kein konkretes Datum fixiert sein, es genügt eine hinreichend sichere Beschreibung klar zu definierender Umstände („bis zum Eintritt bestimmter Umstände“), die den Auslöser des Rechtsstatus bilden. Die Befristung – zeitlich nicht näher vorhersehbar – an die tatsächliche Aufgabe einer bestimmten Nutzung zu koppeln, ist z.B. lt. *Kuschnerus* definitiv zulässig. Auch eine „zeitliche Nähe“ muss nicht gegeben sein.

Die Möglichkeit einer formalen Ausklammerung aus dem Geltungsbereich scheidet ebenfalls aus, da für diese Flächen gleichermaßen eindeutig wie für umgebende Flächen ein städtebaulicher Regelungsbedarf offensichtlich ist. Eine reine Ausklammerung würde somit §1(3) BauGB und damit den Grundsätzen der Bauleitplanung widersprechen.

Erreichbarkeit zur Abfallentsorgung

Hierzu bestehen seitens des Zweckverbandes A.R.T. lt. Stellungnahme vom 17.05.2004 grundsätzlich keine Bedenken, wenngleich die aktuelle Zufahrtsituation aufwendig ist, da die Abfallsammelfahrzeuge die Freizeiteinrichtung über Weinbergsflur und Leinpfad anfahren müssen. Dies ermöglicht nach aktuellem Stand keine Erhöhung der derzeit 14-tägigen Taktung. Eine geregelte Entsorgung ist aber gesichert.

Einrichtungen mit Gemeinschaftscharakter bzw. zur Sanitärversorgung

Für den gesamten Bereich können – soweit nicht der Bestandsschutz für bestehende Anlagen greift – entsprechende Einrichtungen nur innerhalb der gesetzlichen Überschwemmungsgrenzen angeordnet werden. Da eine Belegung generell nur im Sommerhalbjahr zulässig ist, genügt aber gleichermaßen ein saisonales Angebot der notwendigen Infrastruktureinrichtungen. Dies ist über mobile Containereinheiten jederzeit sicherzustellen.

Verbindliche Bauleitplanung in einem Überschwemmungsgebiet

Vor dem Hintergrund des seit dem 10.05.2005 geltenden neuen Hochwasserschutzgesetzes dürfen gem. §31b(4), Satz 1 WHG in Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Nach einem ergänzenden Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 27.06.2005 sind jedoch Pläne, die eine Freiflächenplanung vorsehen und damit weder Einfluss auf das Hochwassergeschehen ausüben noch ein Entstehen neuer Schadpotentiale beinhalten, von diesem Verbot nicht erfasst. Diese Rechtsauffassung wird gleichermaßen durch ein Schreiben der SGD Nord, Koblenz, vom 26.04.2011 bestätigt.

Verzicht auf externe Kompensation

Der Umweltbericht wirft aus naturschutzfachlicher Sicht einen Kompensationsbedarf für die – gegenüber genehmigtem Stand – deutlich ausgeweiteten Eingriffe in die Bodenfunktionen sowie für die grundsätzliche Fremdnutzung ufernaher Bereiche vor, die nach generalisierenden übergeordneten Vorgaben wegen ihrer besonderen ökologischen Relevanz von intensiveren Freizeitnutzungen grundsätzlich freigehalten werden sollten.

Aus Sicht des Trägers der Planungshoheit handelt es sich bei den vorhandenen Freizeitnutzungen auf gesamter Geltungsbereichslänge um Nutzungen, die nachweislich seit mittlerweile mehreren Jahrzehnten in dieser Form aktiv ausgeübt werden. Auch dienten Teilflächen in noch früheren Jahrzehnten beispielsweise als Steinlager und Verladefläche für die Schifffahrt, so dass von erheblichen Vorbelastungen auszugehen ist. Beurteilungsbasis für die ökologische Bilanzierung ist definitionsgemäß nicht ein formal-theoretischer Rechtsstand, sondern – soweit nicht eine junge unberechtigte Veränderung vorliegt – der

jeweilige Realzustand bei Verfahrensaufnahme, also – ökologisch höherwertige Fallannahme – z.B. ein Brachestadium oder eine Verbuschung auf einer ehemals intensiv genutzten und formal als solcher gewidmeten Landwirtschaftsfläche. Gleichmaßen muss dann aber im Falle einer über Jahrzehnte nachweisbaren ökologisch minderwertigeren Realnutzung ebenfalls diese Realnutzung als Ausgangspunkt gewählt werden (können).

Bilanzierungsbasis kann somit nur die aktuelle Flächennutzungsart und –intensität sein, die sich aber durch die Legalisierung über eine jetzt formale Festsetzung nicht ändert. Damit, bzw. mit den Aufwertungen und Regelungen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans, wird somit lediglich Bestehendes neu geordnet, aber kein aktiver Neueingriff vorbereitet, der eine umfassendere Kompensationsverpflichtung auslösen könnte. Die Gemeinde stellt aus diesem Grunde den fachplanerisch ermittelten über den Kerngeltungsbereich hinausgreifenden „wünschenswerten“ Kompensationsbedarf in die städtebauliche Abwägung ein und nimmt von ergänzenden externen Kompensationsmaßnahmen Abstand. Gemäß §2(4) BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung sachgerecht zu berücksichtigen. Eine Verpflichtung zur ökologischen Vollkompensation besteht – im Gegensatz zur Eingriffsregelung – nicht, da §18(1) BNatSchG₂₀₁₀ festlegt, dass im Zuge von Bauleitplanungen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz (ausschließlich) nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden ist.

8 Maßnahmen zur Verwirklichung der Bodenordnung

Die Grundstücke befinden sich heute teils in Gemeindehand teils in privatem Streubesitz. Für die Umsetzung der konkretisierenden Planung wie auch für eine gemeinsame Erschließung müssen weitreichende ergänzende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden. Hierzu fanden bereits mehrere Versammlungen statt, die jedoch wegen der bislang immer wieder vorgetragenen grundsätzlichen Bedenken gegenüber einer Zulässigkeit bzw. Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplanes nie vertiefend weitergeführt, geschweige denn zum Ziel geführt werden konnten.

Die organisatorischen Fragen eines geregelten Campingbetriebes sowie ggf. erforderliche Maßnahmen für eine Bodenordnung sind erst im Anschluss an das Planaufstellungsverfahren zu lösen. Hier liegt kein klassisches Baugebiet mit einer festen Parzellierung vor.

9 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz wird aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die 3 Teilbereiche der Urkunde getrennt geführt (auf Basis des Entwurfs i.d.F. vom November 2016 – auf 5qm gerundet):

Teilbereich 1:

Fläche	m ²
Gesamtfläche Teil 1, davon	60.048
Externe Erschließung (Moselleinpfad), mit vollbefestigtem Anteil	(4.200) 2.800
teilbefestigtem Anteil	1.400
Externe Erschließung (vorh. landw. Wege)	830
Externe Erschließung (Parkplatz)	100
Flächen für die Wasserwirtschaft (Bestandsübernahme)	3.850
Private Grünflächen, mit teilversiegelten Wegeanteilen	(2.270) 360
sonstigen Grünflächenanteilen	1.910
Öffentliche Grünflächen	1.900
Interne Kompensationsflächen E1	660
Sonderbauflächen SO, mit vollversiegelbarem Anteil nach GR-Angaben	(51.540) (750)
teilversiegelten Wegeanteilen	7.330
teilversiegelten Standplatzanteilen	25.330
teilversiegelten Zeltplatzanteilen	6.060
sonstigen Flächenanteilen (keine Stand- und Aufstellplätze)	12.820

Teilbereich 2a:

Fläche	m ²
Gesamtfläche Teil 2a, davon	22.490
Externe Erschließung (Moselleinpfad), mit vollbefestigtem Anteil	(2.970) 1.980
teilbefestigtem Anteil	990
Externe Erschließung (landw. Wege)	---
Externe Fläche (Parkplatz)	460
Flächen für die Wasserwirtschaft (Bestandsübernahme)	2.130
Private Grünflächen, mit teilversiegelten Wegeanteilen	(2.440) 60
sonstigen Grünflächenanteilen	2.380
Öffentliche Grünflächen	---
Interne Kompensationsfläche	---
Sonderbauflächen SO, mit vollversiegelbarem Anteil nach GR-Angaben	(14.780) (300)
teilversiegelten Wegeanteilen	860
teilversiegelten Standplatzanteilen	7.460
sonstigen Flächenanteilen (keine Stand- und Aufstellplätze)	6.460

Teilbereich 2b:

Fläche	m ²
Gesamtfläche Teil 2b, davon	7.480
Externe Erschließung (Moselleinpfad), mit vollbefestigtem Anteil	(1.780) 1.185
teilbefestigtem Anteil	595
Externe Erschließung (landw. Wege)	---
Externe Fläche (Parkplatz)	---
Flächen für die Wasserwirtschaft (Bestandsübernahme)	1.460
Private Grünflächen, mit teilversiegelten Wegeanteilen	(730) ---
sonstigen Grünflächenanteilen	730
Öffentliche Grünflächen	---
Interne Kompensationsfläche	---
Sonderbauflächen SO, mit vollversiegelbarem Anteil nach GR-Angaben	(3.510) ---
teilversiegelten Wegeanteilen	---
teilversiegelten Standplatzanteilen	3.510
teilversiegelten Zeltplatzanteilen	---
sonstigen Flächenanteilen (keine Stand- und Aufstellplätze)	---

10 Erschließungskosten (überschlägig)

Im Grunde handelt es sich bei allen notwendigen Erschließungsarbeiten um „innere“ Erschließungen, die in vollem Umfang von der Gemeinschaft der Betreiber zu tragen sind. Auch eine neue „äußere“ verkehrliche Zuführung ist in weitaus überwiegenderem Maß dem Campingplatz als Veranlasser zuzuordnen, so dass auch diese Kosten von der Gemeinschaft der Betreiber übernommen werden sollten. Eine grundsätzliche Anfahrbarkeit ist heute bereits gegeben.

11 Hinweise und Empfehlungen

11.1 Bauausführung im Bereich von Bahnanlagen

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der

Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind bei Bebauungen einzuhalten.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu beachten.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Kabelanlagen der DB Netz AG und der DB Kommunikationstechnik GmbH

Im Grenzbereich zur Bebauungsplanfläche verlaufen Fernmeldekabel der DB Netz AG und der DB Kommunikationstechnik GmbH. Die Lage der Systeme kann den beigefügten Planausschnitten (Anlage 3) entnommen werden.

Ein Schutzstreifen von je 1,00 m beiderseits der Kabeltrassen darf nicht überbaut oder bepflanzt werden. Werden Bäume gepflanzt, darf ein Abstand von 2,00 m zur Trassenmitte nicht unterschritten werden. Bauarbeiten aller Art im Bereich des Schutzstreifens bedürfen der Zustimmung der DB Kommunikationstechnik GmbH. Aushubmassen dürfen nicht über der Kabeltrasse planiert werden. Eine Veränderung des Bodenbelages über der Trasse ist anzuzeigen.

Es ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH notwendig. Bitte stimmen Sie rechtzeitig (**mindestens 10 Arbeitstage vorher**) und unter Angabe der Bearbeitungs-Nr. **501053977** einen Termin mit der DB Kommunikationstechnik GmbH ab:

DB Kommunikationstechnik GmbH

Netzadministration

Tel.: 069-265-26443

Fax: 069-265-26441

E-Mail: netzadministration-m@deutschebahn.com

Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

11.2 Baugrund und Bergbau

Die ehemaligen Abbaubereiche des Kalksteinbruches der Firma Siebenaler sowie der Dolomitgrube des Johann Schuler grenzen an das ausgewiesene Gebiet des Bebauungsplanes "Moselvorland" an. In beiden Bergwerken wurden die Rohstoffe, angrenzend an die B 419, sowohl im Tagebau als auch untertägig gewonnen.

Drei Stollenmundlöcher des Kalksteinbruches der Firma Siebenaler befinden sich in Abständen von circa 13 m bis 25 m östlich der Bundesstraße. Von dort führen tagesnah verlaufende Stollen in Teufen von ca. 0 bis 33m nach Osten von der B 419 weg.

Acht Stollenmundlöcher der Dolomitgrube des Johann Schuler befinden sich in Abständen von circa 25 bis 115m östlich der der B 419. Von dort führen Stollen in Teufen von 0 bis 22m ebenfalls nach Osten von der Straße weg. Auf einem Grundriss aus dem Jahr 1906 ist circa 90 m östlich der Bundesstraße ein Tagebruch dokumentiert. Es liegen keine Angaben oder Hinweise zur Verfüllung vor.

Die Genauigkeit der oben erfolgten Angaben ist in Abhängigkeit der Qualität der historischen Grubenrissen sowie den Höhenangaben des Risswerkes in Bezug auf die wahre Höhe der Tagesoberfläche zu bewerten. Anhand der Angaben aus der topographischen Karte wurden hier für die Teufenauswertung im Kalksteinbruch ca. 114 m und in der Dolomitgrube ca. 179 m zugrunde gelegt. Die Lagegenauigkeit unserer Unterlagen liegt bei ca. +/- 15 m.

Der erfolgte tagesnahe Abbau (0m - 30m Teufe) kann sich zeitlich uneingeschränkt auf die Tagesoberfläche (z. B. Tagesbrüche oder Setzungen) auswirken.

Östlich der B 419 erfolgte (ggf. auch erfolgt) umfangreicher Abbau von Kalk- und Dolomitgestein, über welchen unserer Behörde keine Dokumentationen vorliegen, da die Gewinnung dieser Rohstoffe im Allgemeinen nicht unter Bergaufsicht (Ausnahme: Tiefbau), sondern unter Gewerbeaufsicht steht.

Es wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung, spätestens dann wenn bei Ihrem Bauvorhaben Indizien für Bergbau vorgefunden werden, empfohlen.

Es besteht nach vorheriger Terminabsprache die Möglichkeit zur Einsicht der Grubenbilder.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Radon

Gemäß der Radonprognosekarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches mit einem erhöhten bis hohem Radonpotenzial (> 100 kBq/cbm) (Radonvorsorgegebietsklasse III).

Das Bundesamt für Strahlenschutz gibt zum Thema Radonbelastung detailliertere Informationen auf seiner Internetseite und in verschiedenen Broschüren.

Radon kommt überall auf der Welt vor. Es entsteht im Boden ständig durch Zerfall von dort vorhandenem Radium. Aus allen Materialien, in denen Uran vorhanden ist, vor allem aus dem Erdboden, wird Radon freigesetzt und gelangt in die freie Atmosphäre oder in die Innenraumluft von Gebäuden. Die Radonkonzentration in der Bodenluft und die Gasdurchlässigkeit des Bodens sind entscheidend dafür, wie viel Radon im Untergrund zum

Eintritt in ein Gebäude zur Verfügung steht. Das aus dem Erdreich aufsteigende Radon verdünnt sich in der Atmosphäre. Das natürlich vorkommende radioaktive Edelgas Radon gelangt aus dem geologischen Untergrund in Gebäude, wenn diese im Boden berührenden Bereich nicht dicht sind.

In Deutschland existieren zur Radonkonzentrationen in Gebäuden und in der Bodenluft derzeit keine verbindlichen Regelungen, jedoch wurde in einem Gesetzesentwurf für ein Radonenschutzgesetz vom 22.03.2005 ein Zielwert von 100 kBq/cbm für die Innenraumluft für Neu- und Altbauten genannt. Der Zielwert orientiert sich an dem nachweislich erhöhten Lungenkrebsrisiko, dass ab einer Konzentration von 140 Bq/cbm zu beobachten ist. Anhand dieses Zielwertes sollen Maßnahmen zum radonsicheren Bauen bei Neubauten sowie für Sanierungen bestehender Gebäude geregelt werden. Zur Realisierung wurden hierzu sogenannte Radonvorsorgegebiete festgelegt, deren Klasseneinteilung sich an der Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft orientiert. Der Gesetzesentwurf definiert hierbei folgende Klassen:

- Radonvorsorgegebiet I: 20.000 bis 40.000 Bq/m³
- Radonvorsorgegebiet II: über 40.000 bis 100.000 Bq/m³
- Radonvorsorgegebiet III: über 100.000 Bq/m³

Die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons schwankt in kurzen Zeiträumen sehr stark. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich.

Das Bundesamt für Strahlenschutz empfiehlt in einem Infoblatt „Maßnahmen zum Schutz vor erhöhten Radonkonzentrationen in Gebäuden“ Folgendes:

„Neu zu errichtende Gebäude sollten so geplant werden, dass in den Aufenthaltsräumen Radonkonzentrationen von mehr als 100 kBq/m³ im Jahresmittel vermieden werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind bereits in vielen Fällen Maßnahmen ausreichend, die beim Bauen gemäß Stand der Technik ohnehin angewendet werden. Für Standorte mit hohen Radonkonzentrationen oder einer hohen Permeabilität des Baugrundes wurden aber auch zusätzliche Maßnahmen entwickelt und erprobt. Um die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen auszuwählen, sollten an solchen Baustandorten zunächst die Radonkonzentrationen in der Bodenluft gemessen werden.“

Aus diesem Grund werden Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebiets dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner oder Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Werden hierbei tatsächlich Werte über 100 kBq/cbm festgestellt wird angeraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons ins Gebäude weitgehend zu verhindern.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6 Stk/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein. Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (Gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Gutachten zeigen, dass die Konsequenz aus den Messungen i. d. R. Empfehlungen zur baulichen Ausführung der Gebäude sind. Diese entsprechen im wesentlichen den nach aktuellem Stand der Technik ohnehin durchzuführenden und üblichen Maßnahmen. Hierzu zählen insbesondere die Herstellung einer konstruktiv bewehrten, durchgehenden Bodenplatte mit einer Dicke von mind. 15 cm, die Abdichtung von Böden und Wänden im erdberührten Bereich gegen von außen angreifende Bodenfeuchte in Anlehnung an DIN 18195 mit Materialien, die auch zur Radonabwehr geeignet sind etc.

Mit der Einstufung des Gebietes in Vorsorgeklasse II ist davon auszugehen, dass mit großer Wahrscheinlichkeit im ungünstigsten Fall Werte bis zu 100 kBq/cbm vorhanden sein können. Die für diese Fälle geeigneten Vorkehrungen sind bauliche Maßnahmen am Gebäude.

Für eine mögliche Radonbelastung in Gebäuden ist von Bedeutung ob Kellerräume vorhanden und ob diese bewohnt sind. Zwar kann sich das Radon auch in die oberen Stockwerke bewegen, da dort allerdings ein häufiger Luftwechsel stattfindet kommt es dort nicht zu einer Anreicherung. Generell lassen für ein ganzes Baugebiet erstellte Untersuchungen immer nur punktuelle Aussagen zu, die besonders im Falle der derzeit noch nicht feststehenden Ausführung der konkreten Einzelobjekte im Baugebiet keine Allgemeingültigkeit ermöglichen. Die Untersuchungen sollten darum auf jeden Fall grundstücks- und bauvorhabenbezogen - also durch die jeweiligen Bauherrn selbst - durchgeführt werden.

Aus diesem Grund wird im vorliegenden Fall ein entsprechender Hinweis auf der Planurkunde vorgenommen und Empfehlungen für die privaten Bauherren ausgesprochen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

(Erklärung zum Umweltbericht)

Die nach §10(4) BauGB beizufügende Erklärung zum Umweltbericht (Unterrichtung über die Ergebnisse der Umweltprüfung und die Art und Weise der angemessenen Berücksichtigung im Zuge der Abwägung) mit

- Darstellung der Umweltbelange und deren Berücksichtigung im Bebauungsplan,
- Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und deren Berücksichtigung im Bebauungsplan,
- Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

ist kein Bestandteil des Umweltberichts. Sie wird zur endgültigen Fassung des Bebauungsplans durch die Verbandsgemeindeverwaltung erstellt.

ANLAGE 1: Zusammenstellung der einschlägigen Fachgesetze, fachgesetzlichen Vorgaben und Fachplanungen mit Umweltschutzziele

Als Grundlage dient eine generalisierende Gesamtliste in Form einer Checkliste. Die für das engere Planvorhaben konkret abgeprüften Gesetze und Fachplanungen sind angekreuzt, werden bei Relevanz im Kerntext näher ausgeführt und konkretisiert.

I Europarecht (in den Fachgesetzen des Bundes und der Länder konkretisiert):

- Plan-UP-Richtlinie (2001/42/EG)
- FFH-Richtlinie (92/43/EWG)
- Europäische Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)

I Fachgesetze:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG₂₀₁₀)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG₂₀₁₀)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)
- Landeswassergesetz (LWG)
- Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (LNatSchG)

II Ergänzende Vorschriften:

- Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)
- Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)
- Verordnung über Immissionswerte bei Schadstoffen in der Luft (22. BImSchV)
- DIN 18005 Schallschutz im Städtebau
- DIN 45691 Geräuschkontingentierung vom Dezember 2006
- TA Lärm
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Wasserschutzgebietsverordnung

III Schutzgebiete und Schutzobjekte:

- Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG₂₀₁₀)
- Nationalparke (§24 BNatSchG₂₀₁₀)
- Biosphärenreservate (§25 BNatSchG₂₀₁₀)
- Landschaftsschutzgebiete (§26 BNatSchG₂₀₁₀)
- Naturparke (§27 BNatSchG₂₀₁₀)
- Naturdenkmale (§28 BNatSchG₂₀₁₀)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§29 BNatSchG₂₀₁₀)
- Natura 2000 (§25 LNatSchG)
 - FFH-Gebiete
 - Europäische Vogelschutzgebiete
- Gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatSchG₂₀₁₀)

IV Fachplanungen und sonstige Datensammlungen:

- Landesentwicklungsprogramme III und IV
- Regionaler Raumordnungsplan inkl. Freiraumkonzept zur Fortschreibung
- Flächennutzungsplan
- IBA-Liste (IBA = Important Bird Area)
- Planung vernetzter Biotopsysteme
- Landschaftsplanung
- Biotopkartierung (alt und neu)
- Vorkommen streng oder besonders geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie, nach Vogelschutzrichtlinie (europäische Vogelarten) bzw. Anlage 1 BArtSchV

ANLAGE 2

Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

Zur Übersicht wird auf den folgenden Seiten die Konfliktsituation (Art des Eingriffs und dessen Auswirkungen) den durch Festsetzung oder anderweitige vertragliche Verpflichtung vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen gegenübergestellt.

Die Konfliktbereiche (K) sind in der Tabelle wie folgt den Standortfaktoren zugeordnet:

- ab =Arten- und Biotopschutz
- bo =Boden
- ol =Orts- und Landschaftsbild
- wa =Wasserhaushalt
- kl =Klima
- me =Mensch
- ks =Kultur- und Sachgüter

Die Signatur der Maßnahme bedeutet:

- V =Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme
- A =Ausgleichsmaßnahme
- E =Ersatzmaßnahme

(Vorläufige Übersicht zum Zeitpunkt des Entwurfs)

bo = Boden, wa = Wasserhaushalt, kl = Klima, ab = Arten- und Biotopschutz,
 ol = Orts- und Landschaftsbild, me = Mensch, ks = Kultur- und Sachgüter

V = Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersatzmaßnahme
 K = Konflikt

KONFLIKTSITUATION			LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN			
Nr.	Art des Konflikts Art der Auswirkung	Fläche m ² Anzahl	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche m ² Anzahl	Begründung der Maßnahme
Kab1	<p style="text-align: center;"><u>KONFLIKTBEREICH</u> <u>ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ</u></p> <p>(Es erfolgt kein aktiver Eingriff in „natürliche“ Biotopstrukturen, sondern in einen seit mittlerweile über 30 Jahren in aktueller Form ausgeübten Campingbetrieb. Die heutige Tierwelt muss als an eine solche Nutzung hochgradig angepasst und gegenüber einer Fortführung unempfindlich gelten.)</p>		Vab1	---		Vermeidung bei grundsätzlichem Vorrang der im FNP dargestellten Sonderbauflächen an angestrebter Stelle nicht möglich
			Aab1/ Eab1	<p>Aufwertung durch über den Bestand hinausgreifende Maßnahmen zur Gehölzsicherung und pflanzlichen Ergänzung. Schaffung von mehreren Grünflächenanteilen ohne künftige Belegung.</p> <p>11.2.1.1.1 <u>Kompensation erfüllt</u></p>		



bo = Boden, wa = Wasserhaushalt, kl = Klima, ab = Arten- und Biotopschutz,
 ol = Orts- und Landschaftsbild, me = Mensch, ks = Kultur- und Sachgüter

V = Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersatzmaßnahme
 K = Konflikt

KONFLIKTSITUATION			LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN			
Nr.	Art des Konflikts Art der Auswirkung	Fläche m ² Anzahl	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche m ² Anzahl	Begründung der Maßnahme
K01	<p align="center"><u>KONFLIKTBEREICH</u> <u>ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD</u></p> (Veränderung eines durch technische Bauwerke und einen nahen Steinbruch hochgradig wie irreversibel vorbelasteten Landschaftsbild-ausschnitts innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes)		(V01)	(---)		Entfällt, da keine neuen Eingriffe mit verschlechterndem Charakter
			A01/ E01	Sichern und Ergänzen vorhandener Gehölzbestände; insgesamt eine Vervielfachung des Umfangs der Gehölzausstattung 11.2.1.1.2 <u>Kompensation erfüllt</u> 11.2.1.1.3		Neugestaltung des Landschaftsbildes gem. gesetzlichem Auftrag;



bo = Boden, wa = Wasserhaushalt, kl = Klima, ab = Arten- und Biotopschutz,
 ol = Orts- und Landschaftsbild, me = Mensch, ks = Kultur- und Sachgüter

V = Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersatzmaßnahme
 K = Konflikt

KONFLIKTSITUATION			LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN			
Nr.	Art des Konflikts Art der Auswirkung	Fläche m ² Anzahl	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche m ² Anzahl	Begründung der Maßnahme
Kk1	<p align="center"><u>KONFLIKTBEREICH KLIMA</u></p> <p>(Beibehaltung einer faktisch seit über 30 Jahren in vergleichbarer Form vorhandenen Realnutzung, die selbst nur geringfügig klimarelevant ist; Lage in einem von typischen starken Luftausgleichsbewegungen dominierten Uferstreifen)</p>		(Vkl1)	(---)		keine weitere Vermeidungsmöglichkeit bei Vorrang der Bebauungsabsicht
			Ak1 Ek1	Verpflichtung zur Anpflanzung von zusätzlichen klimastabilisierenden Gehölzen		Durchlüftung, Beschattung, allg. Klimastabilisierung
				<u>Kompensation erfüllt</u>		



bo = Boden, wa = Wasserhaushalt, kl = Klima, ab = Arten- und Biotopschutz,
 ol = Orts- und Landschaftsbild, me = Mensch, ks = Kultur- und Sachgüter

V = Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersatzmaßnahme
 K = Konflikt

KONFLIKTSITUATION			LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN			
Nr.	Art des Konflikts Art der Auswirkung	Fläche m ² Anzahl	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche m ² Anzahl	Begründung der Maßnahme
Kwa1	<p style="text-align: center;"><u>KONFLIKTBEREICH</u> <u>WASSER</u></p> <p>(keine Eingriffe in den allgemeinen Wasserhaushalt, da der Grundwasserhaushalt im unmittelbaren Uferbereich komplett vom Moselwasserspiegel dominiert wird. Alles Wasser von ggf. kleinflächigen Mehr- und Neuversiegelungen wird unmittelbar seitlich abgekippt.)</p>		<p>(Vwa1)</p> <p>---</p> <p>Awa1/ Ewa1</p> <p>Schaffung von Renaturierungskorridoren für eine potentielle Öffnung von verrohrten Gewässerabschnitten</p> <p>11.2.1.1.4 <u>Kompensation erfüllbar</u></p>		<p>keine weitere Vermeidungs-/Verminderungsmöglichkeit bei Vorrang der Bebauungsabsicht</p> <p>Potentielle Aufwertung</p> <p>(Hier ist auf die Bewertung der siedlungswasserwirtschaftlichen Fachbehörde abzustellen !)</p>	



bo = Boden, wa = Wasserhaushalt, kl = Klima, ab = Arten- und Biotopschutz,
 ol = Orts- und Landschaftsbild, me = Mensch, ks = Kultur- und Sachgüter

V = Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersatzmaßnahme
 K = Konflikt

KONFLIKTSITUATION			LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN			
Nr.	Art des Konflikts Art der Auswirkung	Fläche m ² Anzahl	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche m ² Anzahl	Begründung der Maßnahme
Kbo1	<u>KONFLIKTBEREICH</u> <u>BODEN</u>					
	Bodenverluste durch Überbauung und sonstige zusätzliche Versiegelungen gem. Aufstellung im Langtext Teilbereich 1	9.785 qm	(Vbo1)	(---)		keine weitere Vermeidungs- / Verminderungsmöglichkeit bei Vorrang einer Campingnutzung
	Teilbereich 2a	5.185 qm	(Abo1)	(---)		Funktionaler Ausgleich bei Vorrang der Bebauungsabsicht nicht möglich
	Teilbereich 2b	1.460 qm	(Ebo1)	(---)		
	gesamt	16.430 qm			Naturschutzfachliches Defizit im Kerngeltungsbereich	16.430 qm



bo = Boden, wa = Wasserhaushalt, kl = Klima, ab = Arten- und Biotopschutz,
 ol = Orts- und Landschaftsbild, me = Mensch, ks = Kultur- und Sachgüter

V = Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersatzmaßnahme
 K = Konflikt

KONFLIKTSITUATION			LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN			
Nr.	Art des Konflikts Art der Auswirkung	Fläche m ² Anzahl	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche m ² Anzahl	Begründung der Maßnahme
Kme1	<p style="text-align: center;"><u>KONFLIKTBEREICH</u> <u>MENSCH</u></p> <p>Immissionsbelastungen durch die B419, die Bahnlinie, den Steinbruch Hippert und die Moselschiffahrt</p> <p>(Bestehende Vorbelastung, die offensichtlich seit Jahrzehnten von den Nutzern nicht als „störend“ angesehen wird.)</p>		(Vme1)	(---)		Eine Immissionsbelastung ist bei einer so engen Zuordnung zu emittierenden Verkehrswegen unvermeidbar.
			(Ame1/ Eme1)	(---)		Funktionaler Ausgleich nicht möglich; da seit mittlerweile bis zu 5 Jahrzehnten das enge Nebeneinander konfliktfrei funktioniert, werden keine Maßnahmen vorgesehen.



bo = Boden, wa = Wasserhaushalt, kl = Klima, ab = Arten- und Biotopschutz,
 ol = Orts- und Landschaftsbild, me = Mensch, ks = Kultur- und Sachgüter

V = Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersatzmaßnahme
 K = Konflikt

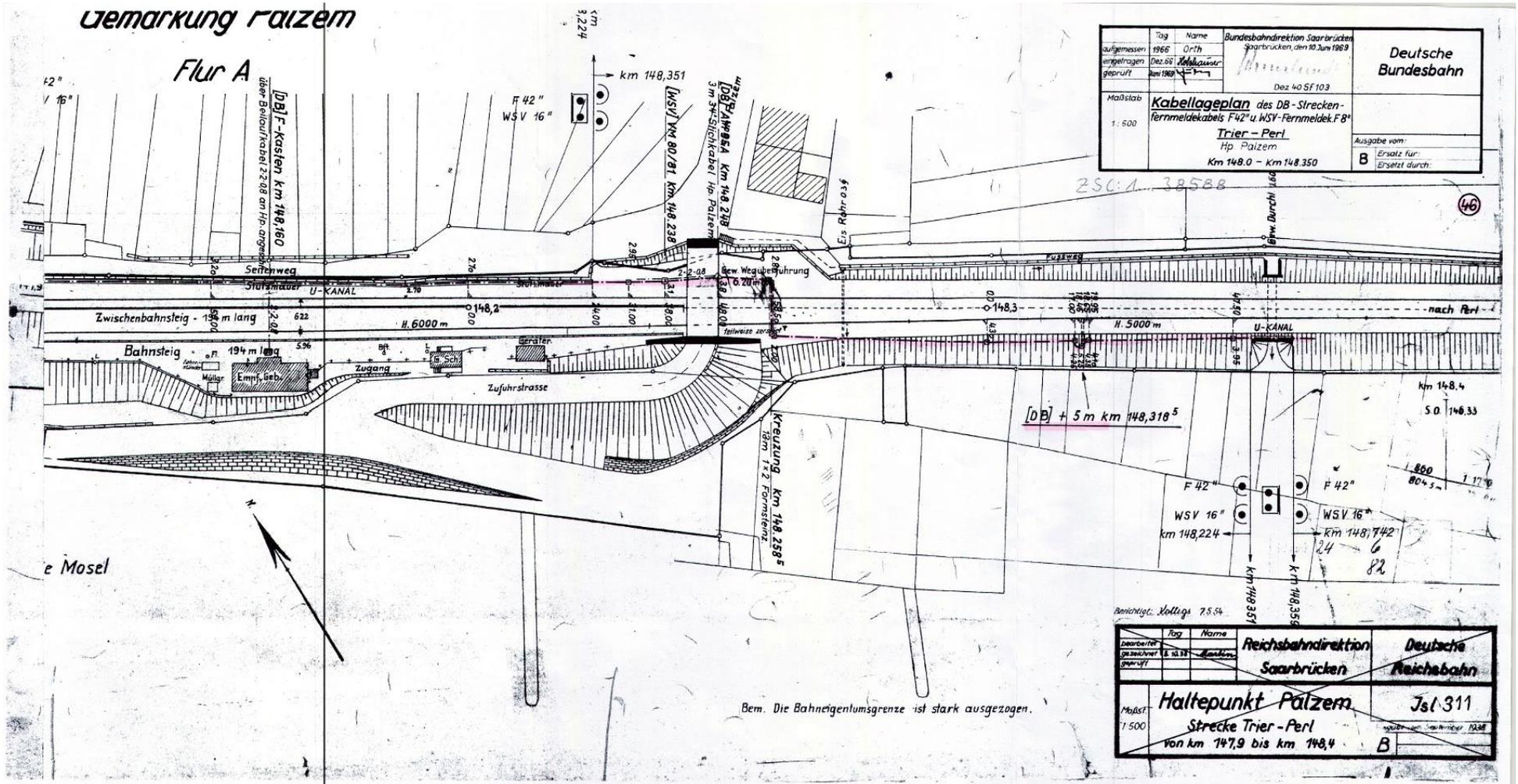
KONFLIKTSITUATION			LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN			
Nr.	Art des Konflikts Art der Auswirkung	Fläche m ² Anzahl	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche m ² Anzahl	Begründung der Maßnahme
Kks1	<p align="center"><u>KONFLIKTBEREICH</u> <u>KULTUR- UND SACHGÜTER</u></p> (Festschreibung von seit Jahrzehnten bestehenden Beeinträchtigungen im Vordergrund von Kultur- gütern)		(Vks1)	(---)		(Vermeidung wäre nur bei einem abschnittsweise weitgehenden Verzicht auf Campingnutzungen entgegen den Vorgaben des FNP möglich)
			(Aks1)	Erhalt bestehender Baumgruppen und rhythmische Gliederung der Belegungsflächen mit neuen Baumgruppen gerade im Vordergrund zu Schloss Thorn; unterhalb der Ortslage bewusst nur Zeltcamping		
			(Eks1)	(---)		
				Verbesserung des seit Jahrzehnten bestehenden Zustandes		



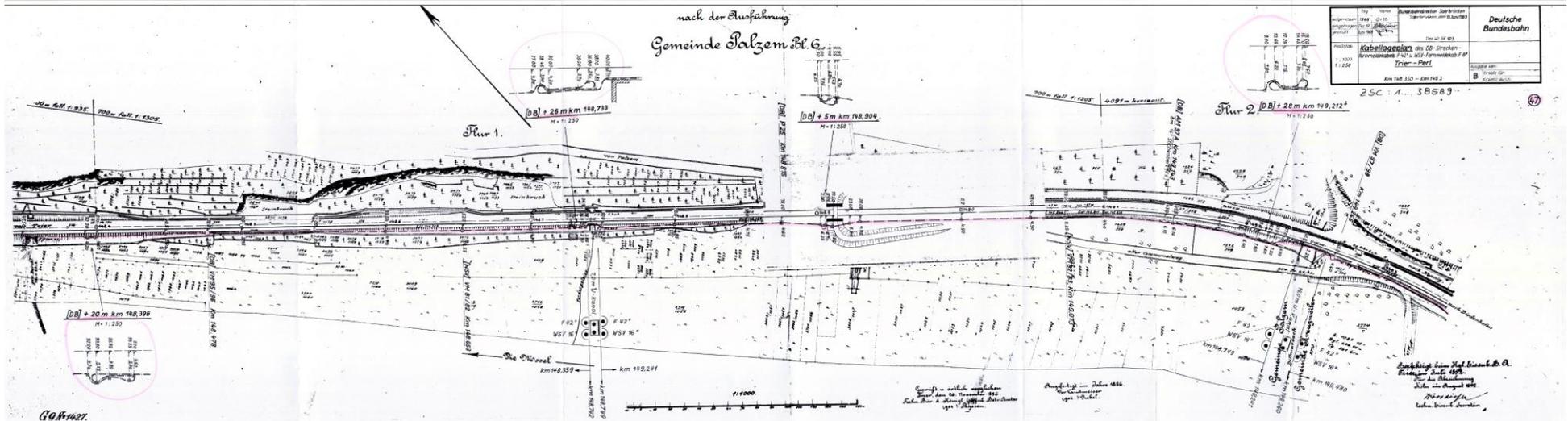
ANLAGE 3

Unterlagen Deutsche Bahn

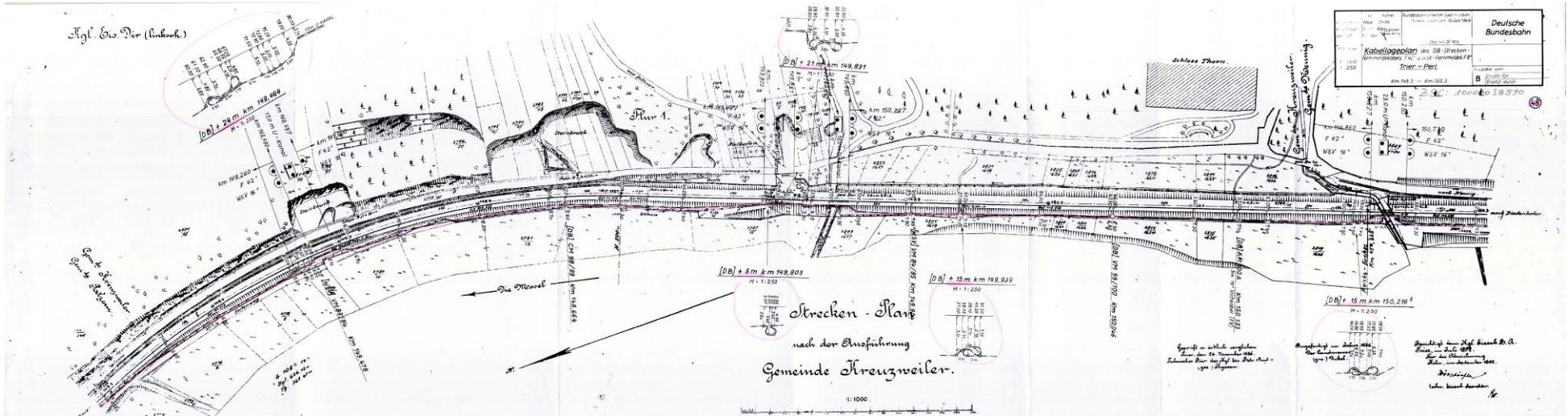
Lageplan Nr. 46



Lageplan Nr. 47



Lageplan Nr. 48





Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik	LST-Anlagen montieren und instand halten
Bau von Signalkabelanlagen	892.9122A01
Kabelmerkblatt	Seite 1

1 Allgemeines

- (1) Die Deutsche Bahn AG (DB Netz AG) betreibt zum Zweck ihrer Betriebsabwicklung Signal-, Fernmelde- und Starkstromkabelanlagen. Sie sind Bestandteil einer öffentlichen Zwecken dienenden Verkehrsanlage und liegen auf Bahngelände wie auch in öffentlichem oder privatem Gelände. Auch Kabel von Arcor, der Deutschen Telekom und anderer Dritter gehören zu solchen Anlagen, soweit sie sich auf bahneigenem Gelände befinden.
- (2) Bei allen Bauarbeiten am oder im Erdreich sind zur Vermeidung von Kabelschäden die nachstehenden Bestimmungen zu beachten. Bei Beschädigung von Kabeln wird die DB Netz AG den Schädiger oder sonstigen Verantwortlichen nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz heranziehen und gegebenenfalls nach den § 315 ff. StGB strafrechtlich verfolgen lassen.

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des bauausführenden Unternehmens hingewiesen, sich mit der Kabellage **vor Beginn** der Bauarbeiten anhand der Kabellagepläne und der örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen.

2 Bauleitung

- (1) Der jeweils verantwortliche Leiter einer Baumaßnahme ist schriftlich zu benennen und hat vor Beginn der Bauarbeiten am oder im Erdreich - insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen - bei der örtlich zuständigen OE der DB Netz AG Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und in welcher Tiefe an der beabsichtigten Arbeitsstelle Kabel liegen.

3 Kennzeichnung

- (1) Die Lage der Kabel im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage.

4 Kabelmerkzeichen

- (1) Kabelmerkzeichen (Steine, Kugelmarker und dgl.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkzeichen und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.

Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik	LST-Anlagen montieren und instand halten
Bau von Signalkabelanlagen	892.9122A01
Kabelmerkblatt	Seite 2

5 Arbeiten in der Nähe von Kabeln

- (1) Mit den Arbeiten in der Nähe von Kabeln darf das bauausführende Unternehmen erst beginnen, wenn die Kabellage zweifelsfrei feststeht. Kann die Kabellage nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist die genaue Lage mittels Suchgerät bzw. Suchschachtung zu ermitteln.
- (2) Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Kabelauskunft notwendig.
- (3) In der Nähe der Kabel muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Pickel dürfen bereits ab 30 cm Abstand vom Kabel nicht mehr eingesetzt werden; ab 10 cm Abstand dürfen keine scharfen Werkzeuge verwendet werden. Arbeiten Baumaschinen (z.B. Bagger, Radlader usw.) in einem Abstand von weniger als 5 m zu den Kabeln, so muss ständig ein Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmens zur Einweisung des Maschinenbedieners anwesend sein.
- (4) Bei erdverlegten Kabeln ist ab 40 cm Näherung zur Kabelachse von dem bauausführenden Unternehmen mit äußerster Vorsicht und Sorgfalt vorzugehen und die örtliche Lage (horizontal, vertikal) per Suchschachtung in einem im Einzelfall gebotenen Umfang festzustellen.
- (5) Grundsätzlich ist beim Freilegen von Kabeln äußerste Vorsicht geboten, da bei Kabelbeschädigungen Lebensgefahr besteht.

6 Freigelegte Kabel

- (1) Freigelegte Kabel sind von dem bauausführenden Unternehmen zu sichern und durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Ein Umliegen von freigelegten Kabeln ist nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters der örtlich zuständigen OE der DB Netz AG oder mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der OE der DB Netz AG ohne Aufsicht zulässig.

7 Biegedurchmesser

- (1) Kabel dürfen nicht frei hängen. Sie sind in Abständen von höchstens 1 m zu unterfangen oder zu befestigen. Dabei muss, um unzulässige Zugbeanspruchungen auszuschließen, die Trassenlinie erhalten bleiben.
- (2) Durch starke Knick- oder Quetschungen werden Kabel unbrauchbar. Lässt sich das Biegen eines Kabels nicht vermeiden, gilt für den Biegedurchmesser der im Technischen Kennblatt genannte typenbezogene Wert. Fehlt ein solcher Wert oder ist ein Kabel nicht eindeutig zuzuordnen, darf ein Biegedurchmesser von mindestens dem zwanzigfachen Kabelaußendurchmesser nicht unterschritten werden.



Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik	LST-Anlagen montieren und instand halten
Kabelmerkblatt	892.9122A01 Seite 3

Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik	LST-Anlagen montieren und instand halten
Kabelmerkblatt	892.9122A01 Seite 4

8 Temperaturbereich

- Beim Legen, Umliegen und Verschwenken von vorhandenen Kabeln sind die zulässigen Temperaturbereiche nach Tabelle 1 zu beachten. Sie sind vom Kabelaufbau, insbesondere von den Werkstoffen abhängig, und beziehen sich auf die Kabeleigentemperatur t_{Kabel} und nicht auf die Umgebungstemperatur.
- Müssen Kabel bewegt werden, ohne dass der detaillierte Kabelaufbau zweifelsfrei ermittelt werden kann, so dürfen anhand der äußeren, sichtbaren Merkmale der Kabel die Temperaturbereiche nach Tabelle 2 in Anspruch genommen werden.

Lfd. Nr.	Kabelaufbau					
	Kabelmantel (Werkstoff)	Bewehrung	Innere Schutzhülle	äußere Schutzhülle	Temperaturbereich	
1	2	3	4	5	6	
1	Blei Aluminium	vorhanden	Bänder mit Bitumen*	PE	$\pm 0 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +40 \text{ °C}$	
2				PVC		
3				Jute ^x		
4		-	-	Bänder ohne Bitumen	PE	$-20 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$
5					PVC ^x	$-5 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$
6					Jute ^x	$\pm 0 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +40 \text{ °C}$
7		-	-	-	PE	$-20 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$
8					PVC ^x	$-5 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$
9					-	$-20 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$
10	PE	vorhanden	Bänder mit Bitumen*	PE	$\pm 0 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +40 \text{ °C}$	
11				PVC		
12				Bänder ohne Bitumen		PE
13		PVC ^x	$-5 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$			
14		-	-	-	PE	$-20 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$
15					PVC ^x	$-5 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$
16	PVC				vorhanden	Bänder mit Bitumen*
17		PVC				
18		Bänder ohne Bitumen	PE	$-5 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$		
19		PVC ^x				
20		-	-		-	PE
21	PVC ^x					

	Kabeltyp	Temperaturbereich
22	LWL-Kabel	$-5 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$
23	Kabel mit Koaxial-Paaren	$-10 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$
24	Starkstromkabel	nicht unter +3 °C
x ausschlaggebender Werkstoff		

Lfd. Nr.	Kabelaufbau	Temperaturbereich
1	Kabel mit Bleimantel, ohne Schutzhülle(n) über dem Mantel (Kabel mit blankem Bleimantel)	$-20 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$
2	Kabel mit äußerer Schutzhülle aus bitumengetränkter Jute	$\pm 0 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +40 \text{ °C}$
3	Kabel mit außenliegendem Kabelmantel bzw. mit äußerer Schutzhülle aus Kunststoff (zunächst nicht identifizierbarer Art)	$\pm 0 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +40 \text{ °C}$
4	alle übrigen Kabel	$\pm 0 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +40 \text{ °C}$

9 Kabelabdeckhauben

- Die Kabel sind mit den abgehobenen Kabelabdeckhauben oder -platten erneut abzudecken, bzw. das aufgenommene Warnband ist wieder einzulegen. Beschädigte Kabelabdeckhauben, -platten oder Warnbänder sind durch neue zu ersetzen.
- Die Platten sind auf ebenem und zuvor verdichtetem Boden aufzulegen, so dass sich darunter keine Hohlräume bilden. Ausgehobene Kabelmerkmale sind entsprechend der tatsächlichen Kabellage wieder einzusetzen und einzumessen.
- Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Kabellageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die örtlich zuständige OE der DB Netz AG schriftlich zu informieren.

10 Fundamente, Mauern

- Bei Führung durch Fundamente oder Mauern dürfen Kabel nicht eingemauert oder einbetoniert werden.
- Sie sind mittels Schutzrohren, vorzugsweise aus Kunststoff, hindurchzuführen (ggf. auch Mauerdurchführungselemente).



Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik	LST-Anlagen montieren und instand halten
Kabelmerkblatt	892.9122A01 Seite 5

- (3) Bei vorhandenen, zu überbauenden Kabeln (z. B. beim nachträglichen Setzen von Mastfundamenten) sind längsgeteilte Schutzrohre zu verwenden. Die Rohrenden sind entsprechend den örtlichen Anforderungen gas- und wasserdicht abzudichten.
- (4) Setzungen des Bauwerks müssen möglich sein, ohne dass eine Beschädigung des Kabels eintreten kann.

11 Verfüllen der Kabelgräben

- (1) Beim Verfüllen des Kabelgrabens darf das Einfüllmaterial nicht auf freihängende Kabel geworfen werden.
Der Boden unterhalb der Kabelanlage ist sorgfältig zu verdichten und die Sohle des Grabens ist eben herzustellen. Die Kabelanlage muss auf steinfreiem Boden glatt aufliegen
- (2) Ferner ist zu beachten, dass das Verfüllen der Leitungszone per Hand zu erfolgen hat (Leitungszone = Grabensohle bis 10 cm über Kabel- bzw. Rohrscheitel). Der Füllboden darf im Bereich der Leitungszone eine max. Korngröße von ≤ 2 mm aufweisen.
- (3) Oberhalb der Leitungszone können das lagenweise Verfüllen des Grabens und das Verdichten des Verfüllmaterials mit angemessener Sorgfalt maschinell erfolgen.

12 Abstände zu Kabeltrassen

- (1) Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln ist ein so großer Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass Beschädigungen von vorhandenen Kabeln ausgeschlossen sind. Das Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und anderen Gegenständen, durch die Kabel beschädigt werden könnten, ist 30 cm beiderseits der Kabel verboten, bis zu 1 m beiderseits der Kabel nur bis zu 50 cm Tiefe zulässig. Hier sind nur maximal 50 cm lange Pfähle, Bohrer und Dorne oder solche mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel zu verwenden, der von der Spitze höchstens 50 cm entfernt ist.
- (2) Ist die genaue Lage der Kabel nicht bekannt, so ist auch außerhalb der o. g. Trasse von 2,0 m Breite größte Vorsicht geboten.

13 Unbeabsichtigtes Freilegen von Kabeln

- (1) Die unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Kabeln ist der örtlich zuständigen OE der DB Netz AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bis zum Eintreffen einer Fachkraft der für die Kabel zuständigen Stelle darf in Kabelnähe nicht weitergearbeitet werden.

Gültig ab: 01.06.2009

Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik	LST-Anlagen montieren und instand halten
Kabelmerkblatt	892.9122A01 Seite 6

Übergeben durch

DB Netz AG / im Auftrag der DB Netz AG

.....

auftraggebende OE

Sonstiges:



Gültig ab: 01.06.2009

